

Rechtsvorschriften zur Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern

- S. 40 ff. Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG
- S. 81 ff. Allgemeine Durchführungshinweise
des BMI zum Versorgungsänderungsgesetz
vom 20. 12. 2001
- S. 118 ff. BMI – Rundschreiben vom 8. 8. 1997
- S. 123 ff. BMI – Rundschreiben vom 15. 7. 1998
- S. 131 f. Beamtenversorgungs-
Übergangsverordnung (BeamtVÜV)



Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG)

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Arten der Versorgung
- § 3 Regelung durch Gesetz

Abschnitt II

Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag

- § 4 Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts
- § 5 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
- § 6 Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit
- § 7 Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit
- § 8 Berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten
- § 9 Nichtberufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten
- § 10 Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst
- § 11 Sonstige Zeiten
- § 12 Ausbildungszeiten
- § 12 a Nicht zu berücksichtigende Zeiten
- § 12 b Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
- § 13 Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung
- § 14 Höhe des Ruhegehalts
- § 14 a Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes
- § 15 Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamte auf Lebenszeit und auf Probe
- § 15 a Beamte auf Probe und auf Zeit in leitender Funktion

Abschnitt III

Hinterbliebenenversorgung

- § 16 Allgemeines
- § 17 Bezüge für den Sterbemonat
- § 18 Sterbegeld
- § 19 Witwengeld
- § 20 Höhe des Witwengeldes
- § 21 Witwenabfindung
- § 22 Unterhaltsbeitrag für nicht witzwengeldberechtigte Witwen und frühere Ehefrauen
- § 23 Waisengeld
- § 24 Höhe des Waisengeldes
- § 25 Zusammentreffen von Witwengeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträgen
- § 26 Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von Beamten auf Lebenszeit und auf Probe
- § 27 Beginn der Zahlungen
- § 28 Witwerversorgung

Abschnitt IV

Bezüge bei Verschollenheit

- § 29 Zahlung der Bezüge

Abschnitt V

Unfallfürsorge

- § 30 Allgemeines
- § 31 Dienstunfall
- § 31 a Erkrankungen und Unfälle im Ausland
- § 32 Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen
- § 33 Heilverfahren
- § 34 Pflegekosten und Hilflosigkeitzuschlag



Rechtsvorschriften

- § 35 Unfallausgleich
- § 36 Unfallruhegehalt
- § 37 Erhöhtes Unfallruhegehalt
- § 38 Unterhaltsbeitrag für frühere Beamte und frühere Ruhestandsbeamte
- § 38 a Unterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes
- § 39 Unfall-Hinterbliebenenversorgung
- § 40 Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie
- § 41 Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene
- § 42 Höchstgrenzen der Hinterbliebenenversorgung
- § 43 Einmalige Unfallentschädigung
- § 43 a Schadensausgleich in besonderen Fällen
- § 44 Nichtgewährung von Unfallfürsorge
- § 45 Meldung und Untersuchungsverfahren
- § 46 Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche
- § 46 a Versorgung bei gefährlichen Dienstgeschäften im Ausland

Abschnitt VI

Übergangsgeld, Ausgleich

- § 47 Übergangsgeld
- § 47 a Übergangsgeld für entlassene politische Beamte
- § 48 Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen

Abschnitt VII

Gemeinsame Vorschriften

- § 49 Zahlung der Versorgungsbezüge
- § 50 Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag, jährliche Sonderzuwendung
- § 50 a Kindererziehungszuschlag
- § 50 b Kindererziehungsergänzungszuschlag
- § 50 c Kinderzuschlag zum Witwengeld
- § 50 d Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag
- § 50 e Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen
- § 51 Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
- § 52 Rückforderung von Versorgungsbezügen
- § 53 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen
- § 53 a (weggefallen)
- § 54 Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge
- § 55 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten
- § 56 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung
- § 57 Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung
- § 58 Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge
- § 59 Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung
- § 60 Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung
- § 61 Erlöschen der Witwen- und Waisenversorgung
- § 62 Anzeigepflicht
- § 62 a Mitteilungspflicht für den Versorgungsbericht
- § 63 Anwendungsbereich

Abschnitt VIII

Sondervorschriften

- § 64 Entzug von Hinterbliebenenversorgung
- § 65 Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge

Abschnitt IX

Versorgung besonderer Beamtengruppen

- § 66 Beamte auf Zeit
- § 67 Professoren an Hochschulen, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Wissenschaftliche und Künstlerische Assistenten mit Bezügen nach § 77 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie Professoren

Rechtsvorschriften

und hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen mit Bezügen nach der Bundesbesoldungsordnung W

§ 68 Ehrenbeamte

Abschnitt X

Vorhandene Versorgungsempfänger und Versorgungsfälle ab 1. Januar 2002

§ 69 Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1977 vorhandene Versorgungsempfänger

§ 69 a Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1992 vorhandene Versorgungsempfänger

§ 69 b Übergangsregelungen für vor dem 1. Juli 1997 bewilligte Freistellungen und eingetretene Versorgungsfälle

§ 69 c Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 1999 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 1999 vorhandene Beamte

§ 69 d Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 2001 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 2001 vorhandene Beamte

§ 69 e Übergangsregelungen aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes 2001

Abschnitt XI

Anpassung der Versorgungsbezüge

§ 70 Allgemeine Anpassung

§§ 71

bis 76 (weggefallen)

Abschnitt XII

(weggefallen)

Abschnitt XIII

Übergangsvorschriften neuen Rechts

§ 84 Ruhegehaltfähige Dienstzeit

§ 85 Ruhegehaltssätze für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte

§ 85 a Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nach dem 31. Dezember 1991

§ 86 Hinterbliebenenversorgung

§ 87 Unfallfürsorge

§ 88 Abfindung

§ 89 (weggefallen)

§ 90 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung

§ 91 Hochschullehrer, Wissenschaftliche Assistenten und Lektoren

Abschnitt XIV

(weggefallen)

Abschnitt XV

Schlussvorschriften

§ 105 Außerkrafttreten

§ 106 Verweisung auf aufgehobene Vorschriften

§ 107 Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften und Zuständigkeitsregelungen

§ 107 a Überleitungsregelungen aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands

§ 107 b Verteilung der Versorgungslasten

§ 107 c Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter Berufung von Ruhestandsbeamten oder Richtern im Ruhestand in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

§ 108 (weggefallen)

§ 109 (Inkrafttreten)

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Versorgung der Bundesbeamten, der Beamten der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

- (2) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des Deutschen Richtergesetzes entsprechend für die Versorgung der Richter des Bundes und der Länder.
- (3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2 Arten der Versorgung

- (1) Versorgungsbezüge sind
 1. Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag,
 2. Hinterbliebenenversorgung,
 3. Bezüge bei Verschollenheit,
 4. Unfallfürsorge,
 5. Übergangsgeld,
 6. Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen,
 7. Erhöhungsbetrag nach § 14 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1,
 8. Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 Satz 2,
 9. Leistungen nach den §§ 50a bis 50e,
 10. Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3,
 11. Anpassungszuschlag nach § 69b Abs. 2 Satz 5.
- (2) Zur Versorgung gehört ferner die jährliche Sonderzuwendung.

§ 3 Regelung durch Gesetz

- (1) Die Versorgung der Beamten und ihrer Hinterbliebenen wird durch Gesetz geregelt.
- (2) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Beamten eine höhere als die ihm gesetzlich zustehende Versorgung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das Gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.
- (3) Auf die gesetzlich zustehende Versorgung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

Abschnitt II

Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag

§ 4 Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts

- (1) Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn der Beamte
 1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder
 2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis ab gerechnet und nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig ist. Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähig gelten oder nach § 10 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sind einzurechnen. Satz 3 gilt nicht für Zeiten, die der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt hat.

- (2) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestandes, in den Fällen des § 4 des Bundesbesoldungsgesetzes nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden.
- (3) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

§ 5 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

- (1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind
 1. das Grundgehalt,
 2. der Familienzuschlag (§ 50 Abs. 1) der Stufe 1,
 3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind,
 4. Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, soweit sie nach § 33 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ruhegehaltfähig sind.

die dem Beamten in den Fällen der Nummern 1 und 3 zuletzt zugestanden haben oder in den Fällen der Nummer 2 nach dem Besoldungsrecht zustehen würden. Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Freistellung) gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Satz 2 gilt entsprechend bei eingeschränkter Verwendung eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 42a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht.

(2) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit auf Grund eines Dienstunfalls im Sinne des § 31 in den Ruhestand getreten, so ist das Grundgehalt der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, Absatz 3 oder 5 maßgebenden Besoldungsgruppe

nach der Stufe zugrunde zu legen, die er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.

(3) Ist ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn oder das keiner Laufbahn angehört, und hat er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens drei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes. Hat der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Minister oder mit der von diesem bestimmten Behörde die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe fest; die Länder können andere Zuständigkeiten bestimmen. In die Dreijahresfrist einzurechnen ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist.

(4) Absatz 3 gilt nicht, wenn der Beamte vor Ablauf der Frist infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten ist.

(5) Das Ruhegehalt eines Beamten, der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens drei Jahre erhalten hat, wird, sofern der Beamte in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 gelten entsprechend. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.

§ 6 Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Beamte vom Tage seiner ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat. Dies gilt nicht für die Zeit

1. vor Vollendung des siebzehnten Lebensjahres,
2. in einem Amt, das die Arbeitskraft des Beamten nur nebenbei beansprucht,
3. einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegebhaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, soweit sie nicht nach § 11 Nr. 1 Buchstabe a berücksichtigt wird,
4. einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
5. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge; die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient,
6. eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge,
7. für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt ist.

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht; Zeiten einer Altersteilzeit nach § 72b des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht sowie nach entsprechenden Bestimmungen für Richter sind zu neun Zehnteln der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist. War der Beamte insgesamt länger als zwölf Monate freigestellt (§ 5 Abs. 1 Satz 2), werden Ausbildungszeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf nur in dem Umfang berücksichtigt, der dem Verhältnis der tatsächlichen ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der ruhegehaltfähigen Dienstzeit entspricht, die ohne die Freistellung erreicht worden wäre. Satz 4 gilt nicht für Freistellungen wegen Kindererziehung bis zu einer Dauer von drei Jahren für jedes Kind. Zeiten der eingeschränkten Verwendung eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 42a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, mindestens im Umfang des § 13 Abs. 1 Satz 1.

(2) Nicht ruhegehaltfähig sind Dienstzeiten

1. in einem Beamtenverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 48 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
 2. in einem Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, wenn der Beamte entlassen worden ist, weil er eine Handlung begangen hat, die bei einem Beamten auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte,
 3. in einem Beamtenverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag des Beamten beendet worden ist,
 - a) wenn ihm ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte oder der Entfernung aus dem Dienst drohte oder
 - b) wenn der Beamte den Antrag gestellt hat, um einer drohenden Entlassung nach Nummer 2 zuvorzukommen.
- Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen; die Länder können andere Zuständigkeiten bestimmen.
- (3) Der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit stehen gleich
1. die im Richter Verhältnis zurückgelegte Dienstzeit,

Rechtsvorschriften

2. die nach dem 8. Mai 1945 zurückgelegte Zeit als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
3. die Zeit der Bekleidung des Amtes eines Parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung nach dem 14. Dezember 1972 oder bei einem Mitglied einer Landesregierung, soweit entsprechende Voraussetzungen vorliegen,
4. die im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zurückgelegte Dienstzeit; Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 findet keine Anwendung.

§ 7 Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 erhöht sich um die Zeit, die ein Ruhestandsbeamter

1. in einer seine Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen Beschäftigung als Beamter, Richter, Berufssoldat oder in einem Amtsverhältnis im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 2 und 3 zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen,
2. in einer Tätigkeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 4 zurückgelegt hat.

§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und 6 und Abs. 2 gilt entsprechend, für die Anwendung des Satzes 1 Nr. 1 außerdem § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7.

§ 8 Berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten

- (1) Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der ein Beamter nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis berufsmäßig im Dienst der Bundeswehr, der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat.
- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 7 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9 Nichtberufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten

- (1) Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis
1. nichtberufsmäßigen Wehrdienst oder Polizeivollzugsdienst geleistet hat oder
2. sich insgesamt länger als drei Monate in einem Gewahrsam (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 des Haftlingshilfegesetzes in der bis zum 28. Dezember 1991 geltenden Fassung) befunden hat oder
3. sich auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes nach Nummer 1 oder im Sinne des § 8 Abs. 1 im Anschluss an die Entlassung arbeitsunfähig in einer Heilbehandlung befunden hat.
- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 5 bis 7 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10 Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst

Als ruhegehaltfähig sollen auch folgende Zeiten berücksichtigt werden, in denen ein Beamter nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ohne von dem Beamten zu vertretende Unterbrechung tätig war, sofern diese Tätigkeit zu seiner Ernennung geführt hat:

1. Zeiten einer hauptberuflichen in der Regel einem Beamten obliegenden oder später einem Beamten übertragenen entgeltlichen Beschäftigung oder
2. Zeiten einer für die Laufbahn des Beamten förderlichen Tätigkeit.

Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht die Tätigkeit im Dienst von Einrichtungen gleich, die von mehreren der im Satz 1 bezeichneten Dienstherrn durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind. Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

§ 11 Sonstige Zeiten

Die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. a) als Rechtsanwalt oder Verwaltungsrechtsrat oder als Beamter oder Notar, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, oder
- b) hauptberuflich im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände (Artikel 140 des Grundgesetzes) oder im öffentlichen oder nichtöffentlichen Schuldienst oder
- c) hauptberuflich im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage oder kommunaler Vertretungskörperschaften oder
- d) hauptberuflich im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden sowie von Spitzenverbänden der Sozialversicherung oder ihren Landesverbänden tätig gewesen ist oder
2. hauptberuflich im ausländischen öffentlichen Dienst gestanden hat oder

Rechtsvorschriften

- a) auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung seines Amtes bilden, oder
b) als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes tätig gewesen ist,
kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit nach Nummer 1 Buchstabe a und Nr. 3 jedoch höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus.

§ 12 Ausbildungszeiten

- Die nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Mindestzeit
1. der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit),
2. einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist,
kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren. Wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich.
(2) Für Beamte des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr können nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Zeiten einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit anstelle einer Berücksichtigung nach Absatz 1 bis zu einer Gesamtzeit von fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
(3) Hat der Beamte sein Studium nach der Festsetzung von Regelstudienzeiten in dem jeweiligen Studiengang begonnen, kann die tatsächliche Studiendauer nur insoweit berücksichtigt werden, als die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit nicht überschritten ist.
(4) Bei anderen als Laufbahnbewerbern können Zeiten nach Absatz 1 als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn und soweit sie für Laufbahnbewerber vorgeschrieben sind. Ist eine Laufbahn der Fachrichtung des Beamten bei einem Dienstherrn noch nicht gestaltet, so gilt das Gleiche für solche Zeiten, die bei Gestaltung der Laufbahn mindestens vorgeschrieben werden müssen.
(5) Für Ausbildungszeiten nach Absatz 1 bis 4 gilt § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 entsprechend.

§ 12a Nicht zu berücksichtigende Zeiten

Zeiten, die nach § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes für das Besoldungsdienstalter nicht berücksichtigt werden, sind nicht ruhegehaltfähig.

§ 12b Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

- Wehrdienstzeiten und vergleichbare Zeiten nach den §§ 8 und 9, Beschäftigungszeiten nach § 10 und sonstige Zeiten nach den §§ 11, 66 Abs. 9 und § 67 Abs. 2, die der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt hat, werden nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, sofern die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist und diese Zeiten als rentenrechtliche Zeiten berücksichtigungsfähig sind; Ausbildungszeiten nach den §§ 12 und 66 Abs. 9 sind nicht ruhegehaltfähig, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist. Rentenrechtliche Zeiten sind auch solche im Sinne des Artikels 2 des Renten-Überleitungsgesetzes.
(2) Sofern die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung nicht erfüllt ist, können die in Absatz 1 genannten Zeiten im Rahmen der dort genannten Vorschriften insgesamt höchstens bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

§ 13 Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung

- Ist der Beamte vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, wird die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, für die Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzugerechnet (Zurechnungszeit). Ist der Beamte nach § 45 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht erneut in das Beamtenverhältnis berufen worden, so wird eine der Berechnung des früheren Ruhegehalts zugrunde gelegene Zurechnungszeit insoweit berücksichtigt, als die Zahl der dem neuen Ruhegehalt zugrunde liegenden Dienstjahre hinter der Zahl der dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegenen Dienstjahre zurückbleibt. § 6 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.
(2) Die Zeit der Verwendung eines Beamten in Ländern, in denen er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, kann, soweit sie nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegt, bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Entsprechendes gilt für einen beurlaubten Beamten, dessen Tätigkeit in den in Satz 1 genannten Gebieten öffent-

lichen Belangen oder dienstlichen Interessen diene, wenn dies spätestens bei Beendigung des Urlaubs anerkannt worden ist.

(3) Sind sowohl die Voraussetzungen des Absatzes 1 als auch die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, findet nur die für den Beamten günstigere Vorschrift Anwendung.

§ 14 Höhe des Ruhegehalts

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,875 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5), insgesamt jedoch höchstens fünfundsiebzig vom Hundert.¹ Der Ruhegehaltsatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benützung des Nenners dreihundertfünfundsechzig umzurechnen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) (weggefallen)

(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte

1. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand versetzt wird,
2. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 42 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand versetzt wird,
3. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird;

die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 vom Hundert nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Gilt für den Beamten eine vor der Vollendung des 63. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 3 an die Stelle des 63. Lebensjahres. Gilt für den Beamten eine nach Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet.

(4) Das Ruhegehalt beträgt mindestens fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5). An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, fünfundsechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4. Die Mindestversorgung nach Satz 2 erhöht sich um sechzig Deutsche Mark (30,68 €) für den Ruhestandsbeamten und die Witwe; der Erhöhungsbetrag bleibt bei einer Kürzung nach § 50 Abs. 1 bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Bleibt ein Beamter allein wegen langer Freistellungszeiten (§ 5 Abs. 1 Satz 2) mit seinem erdienten Ruhegehalt hinter der Mindestversorgung nach Satz 1 oder 2 zurück, wird nur das erdiente Ruhegehalt gezahlt; dies gilt nicht, wenn ein Beamter wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten ist.

(5) Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung nach Absatz 4 mit einer Rente nach Anwendung des § 55 die Versorgung das nach Absatz 1 erdiente Ruhegehalt, so ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung; in den von § 85 erfassten Fällen gilt das nach dieser Vorschrift maßgebliche Ruhegehalt als erdient. Der Erhöhungsbetrag nach Absatz 4 Satz 3 sowie der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 bleiben bei der Berechnung außer Betracht und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 zurückbleiben. Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Witwen und Waisen.

(6) Bei einem in den einseitigen Ruhestand versetzten Beamten beträgt das Ruhegehalt für die Dauer der Zeit, die der Beamte das Amt, aus dem er in den einseitigen Ruhestand versetzt worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, fünfundsiebzig² vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Versetzung in den jeweiligen Ruhestand befunden hat. Das erhöhte Ruhegehalt darf die Dienstbezüge, die dem Beamten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen; das nach sonstigen Vorschriften ermittelte Ruhegehalt darf nicht unterschritten werden.

¹) Gemäß Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) gilt § 14 Abs. 1 Satz 1 ab 1. Januar 2003 in folgender Fassung:

„Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähige Dienstzeit 1,79375 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5), insgesamt jedoch höchstens 71,75 vom Hundert.“

²) Gemäß Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) gilt § 14 Abs. 6 Satz 1 ab 1. Januar 2003 das Wort „fünfundsiebzig“ durch die Zahl „71,75“ ersetzt.

§ 14a Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

- (1) Der nach den sonstigen Vorschriften berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn der Beamte vor der Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand getreten ist und er
1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von sechzig Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,
 2. a) wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 42 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden Landesrechts in den Ruhestand versetzt worden ist oder
b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist und das sechzigste Lebensjahr vollendet hat,
 3. einen Ruhegehaltssatz von siebzig³ vom Hundert noch nicht erreicht hat und
 4. keine Einkünfte im Sinne des § 53 Abs. 7 bezieht. Die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat 325 Euro nicht überschreiten.
- (2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit (Absatz 1 Nr. 1) anrechnungsfähigen Pflichtversicherungszeiten, soweit sie nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind.⁴ Der hiernach berechnete Ruhegehaltssatz darf siebzig³ vom Hundert nicht überschreiten. In den Fällen des § 14 Abs. 3 ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, entsprechend zu vermindern. Für die Berechnung nach Satz 1 sind verbleibende Kalendermonate unter Benutzung des Nenners 12 umzurechnen; § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem der Ruhestandsbeamte das 65. Lebensjahr vollendet. Sie endet vorher, wenn der Ruhestandsbeamte
1. eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a nicht mehr dienstunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird, oder
 3. ein Erwerbseinkommen bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit.
- § 35 Abs. 3 Satz 2 gilt sinngemäß.
- (4) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird auf Antrag vorgenommen. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein.

§ 15 Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamte auf Lebenszeit und auf Probe

- (1) Einem Beamten auf Lebenszeit, der vor Ableistung einer Dienstzeit von fünf Jahren (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze nach § 35 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesbeamtenrecht entlassen ist, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden.
- (2) Das Gleiche gilt für einen Beamten auf Probe, der wegen Dienstunfähigkeit oder wegen Erreichens der Altersgrenze entlassen ist (§ 31 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendes Landesrecht).

§ 15a Beamte auf Probe und auf Zeit in leitender Funktion

- (1) § 15 findet auf Beamtenverhältnisse auf Probe und auf Zeit nach den §§ 12a und 12b des Beamtenrechtsrahmengesetzes und nach den entsprechenden Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes keine Anwendung.
- (2) Aus diesen Beamtenverhältnissen auf Probe und auf Zeit ergibt sich kein selbständiger Anspruch auf Versorgung; die Unfallfürsorge bleibt hiervon unberührt.

3) Gemäß Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) wird im § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 am 1. Januar 2003 das Wort „siebzig“ durch die Zahl „66,97“ ersetzt.

4) Gemäß Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) wird im § 14a Abs. 2 Satz 1 ab 1. Januar 2003 in folgender Fassung: „Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit (Absatz 1 Nr. 1) anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht von § 50e Abs. 1 erfasst werden, nach Vollendung des 17. Lebensjahres und vor Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind.“

5) Gemäß Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) wird im § 14a Abs. 1 Satz 2 am 1. Januar 2003 das Wort „siebzig“ durch die Zahl „66,97“ ersetzt.

- (3) Tritt ein Beamter auf Zeit nach Ablauf der ersten Amtszeit wieder in sein vorheriges Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit ein, berechnen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder aus dem Richterverhältnis auf Lebenszeit zuzüglich eines Unterschiedsbetrages zwischen diesen und den Dienstbezügen, die im Beamtenverhältnis auf Zeit ruhegehaltfähig wären. Der Unterschiedsbetrag wird gewährt in Höhe eines Viertels, wenn dem Beamten das Amt mindestens fünf Jahre, in Höhe der Hälfte, wenn es mindestens fünf Jahre und zwei Amtszeiten übertragen war.
- (4) Tritt der Beamte auf Zeit wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand, berechnen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit, wenn dem Beamten das Amt mindestens fünf Jahre übertragen war.
- (5) Wird der Beamte auf Zeit während seiner Amtszeit wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, gilt Absatz 4 entsprechend.

Abschnitt III Hinterbliebenenversorgung

§ 16 Allgemeines

Die Hinterbliebenenversorgung (§§ 17 bis 28) umfasst

1. Bezüge für den Sterbemonat,
2. Sterbegeld,
3. Witwengeld,
4. Witwenabfindung,
5. Waisengeld,
6. Unterhaltsbeiträge,
7. Witwenversorgung.

§ 17 Bezüge für den Sterbemonat

- (1) Den Erben eines verstorbenen Beamten, Ruhestandsbeamten oder entlassenen Beamten verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen. Dies gilt auch für eine für den Sterbemonat gewährte Aufwandsentschädigung.
- (2) Die an den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Bezüge für den Sterbemonat können statt an die Erben auch an die in § 18 Abs. 1 bezeichneten Hinterbliebenen gezahlt werden.

§ 18 Sterbegeld

- (1) Beim Tode eines Beamten mit Dienstbezügen oder eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten der überlebende Ehegatte und die Abkömmlinge des Beamten Sterbegeld. Das Sterbegeld ist in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge oder der Anwärterbezüge des Verstorbenen ausschließlich der Auslandskinderzuschläge und der Vergütungen in einer Summe zu zahlen; § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend beim Tode eines Ruhestandsbeamten oder eines entlassenen Beamten, der im Sterbemonat einen Unterhaltsbeitrag erhalten hat; an die Stelle der Dienstbezüge tritt das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1.
- (2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, so ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren
 1. Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zurzeit des Todes des Beamten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist,
 2. sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen, höchstens jedoch in Höhe des Sterbegeldes nach Absatz 1 Satz 2 und 3.
- (3) Stirbt eine Witwe oder eine frühere Ehefrau eines Beamten, der im Zeitpunkt des Todes Witwengeld oder ein Unterhaltsbeitrag zustand, so erhalten die in Absatz 1 genannten Kinder Sterbegeld, wenn sie berechtigt sind, Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag zu beziehen und wenn sie zurzeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft der Verstorbenen gehört haben. Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Dienstbezüge das Witwengeld oder der Unterhaltsbeitrag tritt.
- (4) Sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, so ist für die Bestimmung des Zahlungsempfängers die Reihenfolge der Aufzahlung in den Absätzen 1 und 2 maßgebend; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann von dieser Reihenfolge abgewichen oder das Sterbegeld aufgeteilt werden.

§ 19 Witwengeld

- (1) Die Witwe eines Beamten auf Lebenszeit, der die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erfüllt hat, oder eines Ruhestandsbeamten erhält Witwengeld. Dies gilt nicht, wenn

Rechtsvorschriften

1. die Ehe mit dem Verstorbenen nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder
 2. die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ruhestandsbeamte zurzeit der Eheschließung das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatte.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Witwe eines Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung (§ 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendes Landesrecht) verstorben ist oder dem die Entscheidung nach § 46 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht zugestellt war.

§ 20 Höhe des Witwengeldes

- (1) Das Witwengeld beträgt 55 vom Hundert des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. Das Witwengeld beträgt nach Anwendung des § 50c mindestens 60 vom Hundert des Ruhegehaltes nach § 14 Abs. 4 Satz 2; § 14 Abs. 4 Satz 3 ist anzuwenden. § 14 Abs. 6 und § 14a finden keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehalts (§ 14 Abs. 4) sind zu berücksichtigen.
- (2) War die Witwe mehr als zwanzig Jahre jünger als der Verstorbene und ist aus der Ehe ein Kind nicht hervorgegangen, so wird das Witwengeld (Absatz 1) für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über zwanzig Jahre um fünf vom Hundert gekürzt, jedoch höchstens um fünfzig vom Hundert. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag fünf vom Hundert des Witwengeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Das nach Satz 1 errechnete Witwengeld darf nicht hinter dem Mindestwitwengeld (Absatz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 4) zurückbleiben.
- (3) Von dem nach Absatz 2 gekürzten Witwengeld ist auch bei der Anwendung des § 25 auszugehen.

§ 21 Witwenabfindung

- (1) Eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld oder auf einen Unterhaltsbeitrag hat, erhält im Falle einer Wiederverheiratung eine Witwenabfindung.
- (2) Die Witwenabfindung beträgt das Vierundzwanzigfache des für den Monat, in dem sich die Witwe wiederverheiratet, nach Anwendung der Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften zu zahlenden Betrages des Witwengeldes oder Unterhaltsbeitrages; eine Kürzung nach § 25 und die Anwendung der §§ 53 und 54 Abs. 1 Nr. 3 bleiben jedoch außer Betracht. Die Abfindung ist in einer Summe zu zahlen.
- (3) Lebt der Anspruch auf Witwengeld oder auf Unterhaltsbeitrag nach § 61 Abs. 3 wieder auf, so ist die Witwenabfindung, soweit sie für eine Zeit berechnet ist, die nach dem Wiederaufleben des Anspruchs auf Witwengeld oder Unterhaltsbeitrag liegt, in angemessenen monatlichen Teilbeträgen einzubehalten.

§ 22 Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigte Witwen und frühere Ehefrauen

- (1) In den Fällen des § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ist, sofern die besonderen Umstände des Falles keine volle oder teilweise Versagung rechtfertigen, ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes zu gewähren. Erwerbseinkommen und Erwerbsersatzeinkommen sind in angemessenem Umfang anzurechnen. Wird ein Erwerbseinkommen nicht beantragt oder wird auf ein Erwerbs- oder Erwerbseinkommen verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Abfindung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag zu berücksichtigen, der ansonsten zu zahlen wäre.
- (2) Der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag insoweit zu gewähren, als sie im Zeitpunkt des Todes des Beamten oder Ruhestandsbeamten gegen diesen einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach § 1587f Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen einer Anwartschaft oder eines Anspruchs nach § 1587a Abs. 2 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hatte. Der Unterhaltsbeitrag wird jedoch nur gewährt,
 1. solange die geschiedene Ehefrau erwerbsgemindert im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist oder mindestens ein waisengeldberechtigtes Kind erzieht oder
 2. wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Der Erziehung eines waisengeldberechtigten Kindes steht die Sorge für ein waisengeldberechtigtes Kind mit körperlichen oder geistigen Gebrechen gleich. Der nach Satz 1 festgestellte Betrag ist in einem Vomhundertsatz des Witwengeldes festzusetzen; der Unterhaltsbeitrag darf fünf Sechstel des entsprechend § 57 gekürzten Witwengeldes nicht übersteigen. § 21 gilt entsprechend.

- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für die frühere Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, deren Ehe mit diesem aufgehoben oder für nichtig erklärt war.

§ 23 Waisengeld

- (1) Die Kinder eines verstorbenen Beamten auf Lebenszeit, eines verstorbenen Ruhestandsbeamten oder eines verstorbenen Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung (§ 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetz-

zes oder entsprechendes Landesrecht) verstorben ist oder dem die Entscheidung nach § 46 Abs. 2 des Bundesbeamten-gesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht zugestellt war, erhalten Waisengeld, wenn der Beamte die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erfüllt hat.

(2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten, wenn das Kindschaftsverhältnis durch Annahme als Kind begründet wurde und der Ruhestandsbeamte in diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand war und das 65. Lebensjahr vollendet hatte. Es kann ihnen jedoch ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden.

§ 24 Höhe des Waisengeldes

(1) Das Waisengeld beträgt für die Halbwaise zwölf vom Hundert und für die Vollwaise zwanzig vom Hundert des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. § 14 Abs. 6 und § 14a finden keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehalts (§ 14 Abs. 4) sind zu berücksichtigen.

(2) Wenn die Mutter des Kindes des Verstorbenen nicht zum Bezuge von Witwengeld berechtigt ist und auch keinen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes erhält, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt; es darf zuzüglich des Unterhaltsbeitrages den Betrag des Witwengeldes und des Waisengeldes nach dem Satz für Halbwaisen nicht übersteigen.

(3) Ergeben sich für eine Waise Waisengeldansprüche aus Beamtenverhältnissen mehrerer Personen, wird nur das höchste Waisengeld gezahlt.

§ 25 Zusammentreffen von Witwengeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträgen

(1) Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Ruhegehalts übersteigen. Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten vom Beginn des folgenden Monats an insoweit, als sie nach Absatz 1 noch nicht den vollen Betrag nach § 20 oder § 24 erhalten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn neben Witwen- oder Waisengeld ein Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 2 oder 3 oder § 86 Abs. 1 gewährt wird.

(4) Unterhaltsbeiträge nach § 22 Abs. 1 gelten für die Anwendung der Absätze 1 bis 3 als Witwengeld. Unterhaltsbeiträge nach § 23 Abs. 2 dürfen nur insoweit bewilligt werden, als sie allein oder zusammen mit gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Höchstgrenze nicht übersteigen.

§ 26 Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von Beamten auf Lebenszeit und auf Probe

(1) Der Witwe, der geschiedenen Ehefrau (§ 22 Abs. 2, 3) und den Kindern eines Beamten, dem nach § 15 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann die in den §§ 19, 20 und 22 bis 25 vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe als Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

(2) § 21 gilt entsprechend.

§ 27 Beginn der Zahlungen

(1) Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes sowie eines Unterhaltsbeitrages nach § 22 Abs. 1 oder § 23 Abs. 2 beginnt mit dem Ablauf des Sterbemonats. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats an.

(2) Die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages nach § 22 Abs. 2 oder 3 beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem eine der in § 22 Abs. 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen eintritt, frühestens jedoch mit Ablauf des Sterbemonats.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages nach § 26.

§ 28 Witwerversorgung

Die §§ 19 bis 27 gelten entsprechend für den Witwer oder den geschiedenen Ehemann (§ 22 Abs. 2, 3) einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin. An die Stelle des Witwengeldes im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes tritt das Witwergeld, an die Stelle der Witwe der Witwer.

Abschnitt IV Bezüge bei Verschollenheit

§ 29 Zahlung der Bezüge

(1) Ein verschollener Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Versorgungsempfänger erhält die ihm zustehenden Bezüge bis zum Ablauf des Monats, in dem die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle feststellt, dass sein Ableben mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

Rechtsvorschriften

- (2) Vom Ersten des Monats ab, der dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt folgt, erhalten die Personen, die im Falle des Todes des Verschollenen Witwen- oder Waisengeld erhalten würden oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten, diese Bezüge. Die §§ 17 und 18 gelten nicht.
- (3) Kehrt der Verschollene zurück, so lebt sein Anspruch auf Bezüge, soweit nicht besondere gesetzliche Gründe entgegenstehen, wieder auf. Nachzahlungen sind längstens für die Dauer eines Jahres zu leisten; die nach Absatz 2 für den gleichen Zeitraum gewährten Bezüge sind anzurechnen.
- (4) Ergibt sich, dass bei einem Beamten die Voraussetzungen des § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes vorliegen, so können die nach Absatz 2 gezahlten Bezüge von ihm zurückgefordert werden.
- (5) Wird der Verschollene für tot erklärt oder die Todeszeit gerichtlich festgestellt oder eine Sterbeurkunde über den Tod des Verschollenen ausgestellt, so ist die Hinterbliebenenversorgung von dem Ersten des auf die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung oder die Ausstellung der Sterbeurkunde folgenden Monats ab unter Berücksichtigung des festgestellten Todeszeitpunktes neu festzusetzen.

Abschnitt V Unfallfürsorge

§ 30 Allgemeines

- (1) Wird ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt. Unfallfürsorge wird auch dem Kind einer Beamtin gewährt, das durch deren Dienstunfall während der Schwangerschaft unmittelbar geschädigt wurde. Satz 2 gilt auch, wenn die Schädigung durch besondere Einwirkungen verursacht worden ist, die generell geeignet sind, bei der Mutter einen Dienstunfall im Sinne des § 31 Abs. 3 zu verursachen.
- (2) Die Unfallfürsorge umfasst
 1. Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen (§ 32),
 2. Heilverfahren (§§ 33, 34),
 3. Unfallausgleich (§ 35),
 4. Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag (§§ 36 bis 38),
 5. Unfall-Hinterbliebenenversorgung (§§ 39 bis 42),
 6. einmalige Unfallentschädigung (§ 43),
 7. Schadensausgleich in besonderen Fällen (§ 43a),
 8. Versorgung bei gefährlichen Dienstgeschäften im Ausland (§ 46a).

Im Fall von Absatz 1 Satz 2 und 3 erhält das Kind der Beamtin Leistungen nach den Nummern 2 und 3 sowie nach § 38a.

- (3) Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 31 Dienstunfall

- (1) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Zum Dienst gehören auch
 1. Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
 2. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und
 3. Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst, zu deren Übernahme der Beamte gemäß § 64 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht verpflichtet ist, oder Tätigkeiten, deren Wahrnehmung von ihm im Zusammenhang mit den Dienstgeschäften erwartet wird, sofern der Beamte hierbei nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert ist (§ 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch).
- (2) Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle; hat der Beamte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt Halbsatz 1 auch für den Weg von und nach der Familienwohnung. Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn der Beamte von dem unmittelbaren Wege zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht, weil sein dem Grunde nach kindergeldberechtigendes Kind, das mit ihm in einem Haushalt lebt, wegen seiner oder seines Ehegatten beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anvertraut wird oder weil er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt. Ein Unfall, den der Verletzte bei Durchführung des Heilverfahrens (§ 33) oder auf einem hierzu notwendigen Wege erleidet, gilt als Folge eines Dienstunfalles.
- (3) Erkrankt ein Beamter, der nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, so gilt dies als Dienstunfall, es sei denn, dass der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Die Erkrankung an einer solchen Krankheit gilt jedoch stets als Dienstunfall, wenn sie durch gesundheitsschädigende Verhältnisse verursacht worden ist, denen der Beamte am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war. Die in

Betracht kommenden Krankheiten bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(4) Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden ist ein Körperschaden gleichzusetzen, den ein Beamter außerhalb seines Dienstes erleidet, wenn er im Hinblick auf sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten oder wegen seiner Eigenschaft als Beamter angegriffen wird. Gleichzusetzen ist ferner ein Körperschaden, den ein Beamter im Ausland erleidet, wenn er bei Kriegshandlungen, Aufruhr oder Unruhen, denen er am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war, angegriffen wird.

(5) Unfallfürsorge kann auch einem Beamten gewährt werden, der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden ist und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Körperschaden erleidet.

(6) Unfallfürsorge wird auch gewährt, wenn eine gesundheitliche Schädigung bei dienstlicher Verwendung oder bei Dienstgeschäften im Ausland auf einen Unfall oder eine Erkrankung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft zurückzuführen ist oder darauf beruht, dass der Beamte aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen ist.

§ 31a Erkrankungen und Unfälle im Ausland

Dem Beamten wird Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall auch dann gewährt, wenn eine Erkrankung oder deren Folgen auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse zurückzuführen sind, denen der Beamte während einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58 a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes besonders ausgesetzt war. Das Gleiche gilt für einen Unfall infolge derartiger Verhältnisse. Die Unfallfürsorge ist ausgeschlossen, wenn sich der Beamte grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt hat, es sei denn, dass der Ausschluss für ihn eine unbillige Härte wäre.

§ 32 Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen

Sind bei einem Dienstunfall Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die der Beamte mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Anträge auf Gewährung von Sachschadenersatz nach Satz 1 sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu stellen. Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist dem Beamten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen.

§ 33 Heilverfahren

(1) Das Heilverfahren umfasst

1. die notwendige ärztliche Behandlung,
2. die notwendige Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Unfallfolgen erleichtern sollen,
3. die notwendige Pflege (§ 34).

(2) An Stelle der ärztlichen Behandlung sowie der Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln kann Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege gewährt werden. Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege zu unterziehen, wenn sie nach einer Stellungnahme eines durch die Dienstbehörde bestimmten Arztes zur Sicherung des Heilerfolges notwendig ist.

(3) Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer ärztlichen Behandlung zu unterziehen, es sei denn, dass sie mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Verletzten verbunden ist. Das Gleiche gilt für eine Operation dann, wenn sie keinen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet.

(4) Verursachen die Folgen des Dienstunfalles außergewöhnliche Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß, so sind diese in angemessenem Umfang zu ersetzen. Ist der Verletzte an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so können auch die Kosten für die Überführung und die Bestattung in angemessener Höhe erstattet werden.

(5) Die Durchführung regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 34 Pflegekosten und Hilflosigkeitzuschlag

(1) Ist der Verletzte infolge des Dienstunfalles so hilflos, dass er nicht ohne fremde Wartung und Pflege auskommen kann, so sind ihm die Kosten einer notwendigen Pflege in angemessenem Umfang zu erstatten. Die Dienstbehörde kann jedoch selbst für die Pflege Sorge tragen.

(2) Nach dem Beginn des Ruhestandes ist dem Verletzten auf Antrag für die Dauer der Hilflosigkeit ein Zuschlag zu dem Unfallruhegehalt bis zum Erreichen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu gewähren; die Kostenerstattung nach Absatz 1 entfällt.

§ 35 Unfallausgleich

- (1) Ist der Verletzte infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit länger als sechs Monate wesentlich beschränkt, so erhält er, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. Dieser wird in Höhe der Grundrente nach § 31 Abs. 1 bis 4 des Bundesversorgungsgesetzes gewährt.
- (2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Hat bei Eintritt des Dienstunfalles eine abschätzbare Minderung der Erwerbsfähigkeit bereits bestanden, so ist für die Berechnung des Unfallausgleichs von der individuellen Erwerbsfähigkeit des Verletzten, die unmittelbar vor dem Eintritt des Dienstunfalles bestand, auszugehen und zu ermitteln, welcher Teil dieser individuellen Erwerbsfähigkeit durch den Dienstunfall gemindert wurde. Beruht die frühere Erwerbsminderung auf einem Dienstunfall, so kann ein einheitlicher Unfallausgleich festgesetzt werden. Für äußere Körperschäden können Mindestvomhundertsätze festgesetzt werden.
- (3) Der Unfallausgleich wird neu festgestellt, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung eingetreten ist. Zu diesem Zweck ist der Beamte verpflichtet, sich auf Anordnung der obersten Dienstbehörde durch einen von ihr bestimmten Arzt untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.
- (4) Der Unfallausgleich wird auch während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gewährt.

§ 36 Unfallruhegehalt

- (1) Ist der Beamte infolge des Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten, so erhält er Unfallruhegehalt.
- (2) Für die Berechnung des Unfallruhegehalts eines vor Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand getretenen Beamten wird der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur die Hälfte der Zurechnungszeit nach § 13 Abs. 1 hinzugechnet; § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Der Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 erhöht sich um zwanzig vom Hundert. Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. Es darf nicht hinter fünfundsiebzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 zurückbleiben; § 14 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 37 Erhöhtes Unfallruhegehalt

- (1) Setzt sich ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aus und erleidet er infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall, so sind bei der Bemessung des Unfallruhegehalts 80 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, wenn er infolge dieses Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten und im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert beschränkt ist. Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass sich für Beamte der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mindestens nach der Besoldungsgruppe A 6, für Beamte der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes mindestens nach der Besoldungsgruppe A 9, für Beamte der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes mindestens nach der Besoldungsgruppe A 12 und für Beamte der Laufbahngruppe des höheren Dienstes mindestens nach der Besoldungsgruppe A 16 bemessen; die Einteilung in Laufbahngruppen gilt für die Polizeivollzugsbeamten, die sonstigen Beamten des Vollzugsdienstes und die Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr im Bereich der Länder entsprechend.
- (2) Unfallruhegehalt nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn der Beamte
 1. in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff oder
 2. außerhalb seines Dienstes durch einen Angriff im Sinne des § 31 Abs. 4 einen Dienstunfall mit den in Absatz 1 genannten Folgen erleidet.
- (3) (weggefallen)
- (4) (weggefallen)

§ 38 Unterhaltsbeitrag für frühere Beamte und frühere Ruhestandsbeamte

- (1) Ein durch Dienstunfall verletzter früherer Beamter, dessen Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand geendet hat, erhält neben dem Heilverfahren (§§ 33, 34) für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten Erwerbsbeschränkung einen Unterhaltsbeitrag.
- (2) Der Unterhaltsbeitrag beträgt
 1. bei völliger Erwerbsunfähigkeit sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Absatz 4,
 2. bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens zwanzig vom Hundert den der Minderung entsprechenden Teil des Unterhaltsbeitrages nach Nummer 1.

- (3) Im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 kann der Unterhaltsbeitrag, solange der Verletzte aus Anlass des Unfalles unverschuldeter arbeitslos ist, bis auf den Betrag nach Nummer 1 erhöht werden. Bei Hilflosigkeit des Verletzten gilt § 34 entsprechend.
- (4) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach § 5 Abs. 1. Bei einem früheren Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die er bei der Ernennung zum Beamten auf Probe zuerst erhalten hätte; das Gleiche gilt bei einem früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf mit Dienstbezügen. Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalles entlassen worden, gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Der Unterhaltsbeitrag für einen früheren Beamten auf Widerruf, der ein Amt bekleidete, das seine Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte, ist nach billigem Ermessen festzusetzen.
- (5) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalles entlassen worden, darf der Unterhaltsbeitrag nach Absatz 2 Nr. 1 nicht hinter dem Mindestunfallruhegehalt (§ 36 Abs. 3 Satz 3) zurückbleiben. Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalles der in § 37 bezeichneten Art entlassen worden und war er im Zeitpunkt der Entlassung infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens fünfzig vom Hundert beschränkt, treten an die Stelle des Mindestunfallruhegehalts achtzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 37 ergibt. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.
- (6) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist der frühere Beamte verpflichtet, sich auf Anordnung der obersten Dienstbehörde durch einen von ihr bestimmten Arzt untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für einen durch Dienstunfall verletzten früheren Ruhestandsbeamten, der seine Rechte als Ruhestandsbeamter verloren hat oder dem das Ruhegehalt aberkannt worden ist.

§ 38 a Unterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes

- (1) Der Unterhaltsbeitrag wird im Fall des § 30 Abs. 1 Satz 2 und 3 für die Dauer der durch einen Dienstunfall der Mutter verursachten Minderung der Erwerbsfähigkeit gewährt
1. bei Verlust der Erwerbsfähigkeit in Höhe des Mindestunfallwaisengeldes nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 3 Satz 3,
 2. bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 vom Hundert in Höhe eines der Minderung der Erwerbsfähigkeit entsprechenden Teils des Unterhaltsbeitrages nach Nummer 1.
- (2) § 38 Abs. 6 gilt entsprechend. Bei Minderjährigen wird die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den Auswirkungen bemessen, die sich bei Erwachsenen mit gleichem Gesundheitsschaden ergeben würden. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Untersuchungen zu ermöglichen.
- (3) Der Unterhaltsbeitrag beträgt vor Vollendung des 14. Lebensjahres 30 vom Hundert, vor Vollendung des 18. Lebensjahres 50 vom Hundert der Sätze nach Absatz 1.
- (4) Der Anspruch auf Unterhaltsbeitrag ruht insoweit, als während einer Heimpflege von mehr als einem Kalendermonat Pflegekosten gemäß § 34 Abs. 1 erstattet werden.
- (5) Hat ein Unterhaltsbeitragsberechtigter Anspruch auf Waisengeld nach diesem Gesetz, wird nur der höhere Versorgungsbezug gezahlt.

§ 39 Unfall-Hinterbliebenenversorgung

- (1) Ist ein Beamter, der Unfallruhegehalt erhalten hätte, oder ein Ruhestandsbeamter, der Unfallruhegehalt bezog, an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so erhalten seine Hinterbliebenen Unfall-Hinterbliebenenversorgung. Für diese gelten folgende besondere Vorschriften:
1. Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Unfallruhegehaltes (§§ 36, 37).
 2. Das Waisengeld beträgt für jedes waisengeldberechtigte Kind (§ 23) dreißig vom Hundert des Unfallruhegehaltes. Es wird auch elternlosen Enkeln gewährt, deren Unterhalt zurzeit des Dienstunfalles ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde.
- (2) Ist ein Ruhestandsbeamter, der Unfallruhegehalt bezog, nicht an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so steht den Hinterbliebenen nur Versorgung nach Abschnitt III (§§ 16 bis 28) zu; diese Bezüge sind aber unter Zugrundelegung des Unfallruhegehaltes zu berechnen.

§ 40 Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie

Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalles ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen (§ 39 Abs. 1) bestritten wurde, ist für die Dauer der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag von zusammen dreißig vom Hundert des Unfallruhegehaltes zu gewähren, mindestens jedoch vierzig vom Hundert des in § 36 Abs. 3 Satz 3 genannten Betrages. Sind mehrere Personen dieser Art vorhanden, so wird der Unterhaltsbeitrag den Eltern vor den Großeltern gewährt; an die Stelle eines verstorbenen Elternteiles treten dessen Eltern.

§ 41 Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene

- (1) Ist in den Fällen des § 38 der frühere Beamte oder der frühere Ruhestandsbeamte an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so erhalten seine Hinterbliebenen einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- und Waisengeldes, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 ergibt.
- (2) Ist der frühere Beamte oder der frühere Ruhestandsbeamte nicht an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so kann seinen Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwen- und Waisengeldes bewilligt werden, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages ergibt, den der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes bezogen hat.
- (3) Für die Hinterbliebenen eines an den Unfallfolgen verstorbenen Beamten gilt Absatz 1 entsprechend, wenn nicht Unfall-Hinterbliebenenversorgung nach § 39 zusteht.
- (4) § 21 gilt entsprechend.

§ 42 Höchstgrenzen der Hinterbliebenenversorgung

Die Unfallversorgung der Hinterbliebenen (§§ 39 bis 41) darf insgesamt die Bezüge (Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag) nicht übersteigen, die der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können. Abweichend von Satz 1 sind in den Fällen des § 37 als Höchstgrenze mindestens die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten an Stelle der von dem Verstorbenen tatsächlich erreichten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen. § 25 ist entsprechend anzuwenden. Der Unfallausgleich (§ 35) sowie der Zuschlag bei Hilflosigkeit (§ 34 Abs. 2) oder bei Arbeitslosigkeit (§ 38 Abs. 3 Satz 1) bleiben sowohl bei der Berechnung des Unterhaltsbeitrages nach § 41 als auch bei der vergleichenden Berechnung nach § 25 außer Betracht.

§ 43 Einmalige Unfallentschädigung

- (1) Ein Beamter, der einen Dienstunfall der in § 37 bezeichneten Art erleidet, erhält neben einer beamtenrechtlichen Versorgung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine einmalige Unfallentschädigung von 76 700 Euro, wenn er infolge des Unfalles in seiner Erwerbsfähigkeit in diesem Zeitpunkt um wenigstens achtzig vom Hundert beeinträchtigt ist.
- (2) Ist ein Beamter an den Folgen eines Dienstunfalles der in § 37 bezeichneten Art verstorben, wird seinen Hinterbliebenen eine einmalige Unfallentschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:
 1. Die Witwe sowie die versorgungsberechtigten Kinder erhalten eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 38 350 Euro.
 2. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummer 1 nicht vorhanden, so erhalten die Eltern und die in Nummer 1 bezeichneten, nicht versorgungsberechtigten Kinder eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 19 175 Euro.
 3. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummern 1 und 2 nicht vorhanden, so erhalten die Großeltern und Enkel eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 9 587 Euro.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beamter, der
 1. als Angehöriger des besonders gefährdeten fliegenden Personals während des Flugdienstes,
 2. als Helm- oder Schwimmtaucher während des besonders gefährlichen Tauchdienstes,
 3. im Bergrettungsdienst während des Einsatzes und der Ausbildung oder
 4. als Angehöriger des besonders gefährdeten Munitionsuntersuchungspersonals während des dienstlichen Umgangs mit Munition oder
 5. als Angehöriger eines Verbandes des Bundesgrenzschutzes für besondere polizeiliche Einsätze oder eines entsprechenden Polizeiverbandes der Länder bei einer besonders gefährlichen Diensthandlung im Einsatz oder in der Ausbildung dazu oder
 6. im Einsatz beim Ein- oder Aushängen von Außenlasten bei einem Drehflügelflugzeug einen Unfall erleidet, der nur auf die eigentümlichen Verhältnisse des Dienstes nach den Nummern 1 bis 6 zurückzuführen ist. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Personenkreis des Satzes 1 und die zum Dienst im Sinne des Satzes 1 gehörenden dienstlichen Einrichtungen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes, zu deren Dienstobliegenheiten Tätigkeiten der in Satz 1 Nr. 1 bis 6 bezeichneten Art gehören.
- (4) (weggefallen)
- (5) In sinngemäßer Anwendung der Absätze 1 und 2 wird eine einmalige Entschädigung gewährt, wenn sich der Unfall bei einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes oder im dienstlichen Zusammenhang damit ereignet hat und auf sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse mit gesteigerter Gefährdungslage zurückzuführen ist.
- (6) Im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gelten die Absätze 1, 2 und 5 entsprechend für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes. § 31 Abs. 6 gilt entsprechend.

Rechtsvorschriften

(7) Besteht auf Grund derselben Ursache Anspruch sowohl auf eine einmalige Unfallentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 als auch auf eine einmalige Entschädigung nach den Absätzen 5 und 6, wird nur die einmalige Unfallentschädigung gewährt.

§ 43a Schadensausgleich in besonderen Fällen

(1) Schäden, die einem Beamten während einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes infolge von besonderen, vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen, insbesondere infolge von Kriegshandlungen, kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen oder Naturkatastrophen entstehen, werden ihm in angemessenem Umfang ersetzt. Gleiches gilt für Schäden des Beamten durch einen Gewaltakt gegen staatliche Amtsträger, Einrichtungen oder Maßnahmen, wenn der Beamte von dem Gewaltakt in Ausübung des Dienstes oder wegen seiner Eigenschaft als Beamter betroffen ist.

(2) Im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes wird ein angemessener Ausgleich auch für Schäden infolge von Maßnahmen einer ausländischen Regierung, die sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richten, gewährt.

(3) Ist ein Beamter an den Folgen des schädigenden Ereignisses der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art verstorben, wird ein angemessener Ausgleich gewährt

1. an die Witwe sowie die versorgungsberechtigten Kinder,
2. an die Eltern sowie die nicht versorgungsberechtigten Kinder, wenn Hinterbliebene der in Nummer 1 bezeichneten Art nicht vorhanden sind.

(4) Der Schadensausgleich nach den Absätzen 1 bis 3 wird nur einmal gewährt. Wird der Schadensausgleich auf Grund derselben Ursache nach § 63b des Soldatenversorgungsgesetzes vorgenommen, so finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung.

(5) Im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend für Schäden, die anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes entstehen. § 31 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 44 Nichtgewährung von Unfallfürsorge

(1) Unfallfürsorge wird nicht gewährt, wenn der Verletzte den Dienstunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

(2) Hat der Verletzte eine Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen wichtigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann ihm die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Unfallfürsorge insoweit versagen. Der Verletzte ist auf diese Folgen schriftlich hinzuweisen.

(3) Hinterbliebenenversorgung nach den Unfallfürsorgevorschriften wird im Falle des § 22 Abs. 1 nicht gewährt.

§ 45 Meldung und Untersuchungsverfahren

(1) Unfälle, aus denen Unfallfürsorgeansprüche nach diesem Gesetz entstehen können, sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalles bei dem Dienstvorgesetzten des Verletzten zu melden. § 32 Satz 2 bleibt unberührt. Die Frist nach Satz 1 gilt auch dann als gewährt, wenn der Unfall bei der für den Wohnort des Berechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde gemeldet worden ist.

(2) Nach Ablauf der Ausschlussfrist wird Unfallfürsorge nur gewährt, wenn seit dem Unfall noch nicht zehn Jahre vergangen sind und gleichzeitig glaubhaft gemacht wird, dass mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalles nicht habe gerecht werden können oder dass der Berechtigte durch außerhalb seines Willens liegende Umstände gehindert worden ist, den Unfall zu melden. Die Meldung muss, nachdem mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründende Folge des Unfalles gerechnet werden konnte oder das Hindernis für die Meldung weggefallen ist, innerhalb dreier Monate erfolgen. Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen vom Tage der Meldung an gewährt; zur Vermeidung von Härten kann sie auch von einem früheren Zeitpunkt an gewährt werden.

(3) Der Dienstvorgesetzte hat jeden Unfall, der ihm von Amts wegen oder durch Meldung der Beteiligten bekannt wird, sofort zu untersuchen. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung ist dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen bekannt zu geben.

(4) Unfallfürsorge nach § 30 Abs. 1 Satz 2 wird nur gewährt, wenn der Unfall der Beamtin innerhalb der Fristen nach den Absätzen 1 und 2 gemeldet und als Dienstunfall anerkannt worden ist. Der Anspruch auf Unfallfürsorge nach § 30 Abs. 2 Satz 2 ist innerhalb von zwei Jahren vom Tag der Geburt an von den Sorgeberechtigten geltend zu machen. Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Zehn-Jahres-Frist am Tag der Geburt zu laufen beginnt. Der Antrag muss, nachdem mit der Möglichkeit einer Schädigung durch einen Dienstunfall der Mutter während der Schwangerschaft gerechnet werden konnte oder das Hindernis für den Antrag weggefallen ist, innerhalb von drei Monaten gestellt werden.

§ 46 Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche

(1) Der verletzte Beamte und seine Hinterbliebenen haben aus Anlass eines Dienstunfalles gegen den Dienstherrn nur die in den §§ 30 bis 43 a und 46 a geregelten Ansprüche. Ist der Beamte nach dem Dienstunfall in den Dienstbereich eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn versetzt worden, so richten sich die Ansprüche gegen diesen; das Gleiche gilt in den Fällen des gesetzlichen Übertritts oder der Übernahme bei der Umbildung von Körperschaften.

(2) Weitergehende Ansprüche auf Grund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften können gegen einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder gegen die in seinem Dienst stehenden Personen nur dann geltend gemacht werden, wenn der Dienstunfall durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden ist. Jedoch findet das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (RGBl. I S. 674) Anwendung.

(3) Ersatzansprüche gegen andere Personen bleiben unberührt.

(4) Auf laufende und einmalige Geldleistungen, die nach diesem Gesetz wegen eines Körper-, Sach- oder Vermögensschadens im Rahmen einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58 a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden, sind solche Geldleistungen anzurechnen, die wegen desselben Schadens von anderer Seite erbracht werden. Hierzu gehören insbesondere Geldleistungen, die von Drittstaaten oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen gewährt oder veranlasst werden; ausgeschlossen ist die Anrechnung der Leistungen privater Schadensversicherungen, die auf Beiträgen der Beamten beruhen.

§ 46 a Versorgung bei gefährlichen Dienstgeschäften im Ausland

Im Falle des Dienstgeschäfts eines Beamten im Ausland im Zusammenhang mit einer Maßnahme im Sinne des § 58 a des Bundesbesoldungsgesetzes oder bei Dienstgeschäften im Ausland mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage gelten die §§ 31 a, 43 Abs. 5 bis 7, die §§ 43 a und 46 Abs. 4 entsprechend. Wenn der Unfall mit den besonderen Verhältnissen am Dienst- oder Einsatzort zusammenhängt, wird daneben Unfallruhegehalt nach § 37 Abs. 1 gewährt; dies gilt auch im Falle einer besonderen Verwendung im Sinne des § 58 a Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes. Die Entscheidung, ob ein Dienstgeschäft mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage vorliegt, trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Auswärtigen Amt.

Abschnitt VI Übergangsgeld, Ausgleich

§ 47 Übergangsgeld

(1) Ein Beamter mit Dienstbezügen, der nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält als Übergangsgeld nach vollendeter einjähriger Beschäftigungszeit das Einfache und bei längerer Beschäftigungszeit für jedes weitere volle Jahr ihrer Dauer die Hälfte, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Bundesbesoldungsgesetzes) des letzten Monats. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das Übergangsgeld wird auch dann gewährt, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung ohne Dienstbezüge beurlaubt war. Maßgebend sind die Dienstbezüge, die der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung erhalten hätte.

(2) Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener hauptberuflicher entgeltlicher Tätigkeit im Dienste desselben Dienstherrn oder der Verwaltung, deren Aufgaben der Dienstherr übernommen hat, sowie im Falle der Versetzung die entsprechende Zeit im Dienste des früheren Dienstherrn; die vor einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge liegende Beschäftigungszeit wird mit berücksichtigt. Zeiten mit einer Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit sind nur zu dem Teil anzurechnen, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn

1. der Beamte wegen eines Verhaltens im Sinne der §§ 28, 29 und 31 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder des entsprechenden Landesrechts oder des § 33 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entlassen wird oder
2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 15 bewilligt wird oder
3. die Beschäftigungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet wird oder
4. der Beamte mit der Berufung in ein Richterverhältnis oder mit der Ernennung zum Beamten auf Zeit entlassen wird.

(4) Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen für die der Entlassung folgende Zeit wie die Dienstbezüge gezahlt. Es ist längstens bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem der Beamte die für sein Beamtenverhältnis bestimmte gesetzliche Altersgrenze erreicht hat. Beim Tode des Empfängers ist der noch nicht ausgezahlte Betrag den Hinterbliebenen in einer Summe zu zahlen.

(5) Bezieht der entlassene Beamte Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 53 Abs. 7, verringert sich das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte.

§ 47a Übergangsgeld für entlassene politische Beamte

- (1) Ein Beamter, der aus einem Amt im Sinne des § 36 des Bundesbeamtengesetzes oder des entsprechenden Landesrechts nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält ein Übergangsgeld in Höhe von fünfundsiebzig* vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der er sich zur Zeit seiner Entlassung befunden hat. § 4 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.
- (2) Das Übergangsgeld wird für die Dauer der Zeit, die der Beamte das Amt, aus dem er entlassen worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, gewährt.
- (3) § 47 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Bezieht der entlassene Beamte Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen im Sinne des § 53 Abs. 7, so verringern sich die in entsprechender Anwendung des § 4 des Bundesbesoldungsgesetzes fortgezählten Bezüge und das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte; § 63 Nr. 10 findet keine Anwendung.

§ 48 Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen

- (1) Beamte des Vollzugsdienstes, Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr und Beamte im Flugverkehrskontrolldienst, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand treten, erhalten neben dem Ruhegehalt einen Ausgleich in Höhe des Fünfteljahres der Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes) des letzten Monats, jedoch nicht über 4 091 Euro. Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel für jedes Jahr, das über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus abgeleistet wird. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Ausgleich ist bei Eintritt in den Ruhestand in einer Summe zu zahlen. Der Ausgleich wird nicht neben einer Unfallentschädigung (§ 43) gewährt.
- (2) Schwebt zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand gegen den Beamten ein Verfahren auf Rücknahme der Ernennung oder ein Verfahren, das nach § 48 des Bundesbeamtengesetzes oder nach dem entsprechenden Landesrecht zum Verlust der Beamtenrechte führen könnte, oder ist gegen den Beamten Disziplinaranzeige erhoben worden, darf der Ausgleich erst nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens und nur gewährt werden, wenn kein Verlust der Versorgungsbezüge eingetreten ist. Die disziplinarrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) Der Ausgleich wird im Falle der Bewilligung von Urlaub bis zum Eintritt in den Ruhestand nach § 72e Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht gewährt.

Abschnitt VII Gemeinsame Vorschriften

§ 49 Zahlung der Versorgungsbezüge

- (1) Die oberste Dienstbehörde setzt die Versorgungsbezüge fest, bestimmt die Person des Zahlungsempfängers und entscheidet über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften. Sie kann diese Befugnisse, für Beamte des Bundes und der Länder im Einvernehmen mit dem für das Versorgungsrecht zuständigen Minister, auf andere Stellen übertragen. Die Länder können andere Zuständigkeiten bestimmen.
- (2) Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften dürfen erst beim Eintritt des Versorgungsfalles getroffen werden; vorherige Zusicherungen sind unwirksam. Ob Zeiten auf Grund der §§ 10 bis 12 als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, soll in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis entschieden werden; diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt.
- (3) Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, sind von dem für das Versorgungsrecht zuständigen Minister zu treffen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Versorgungsbezüge sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die gleichen Zeiträume und im gleichen Zeitpunkt zu zahlen wie die Dienstbezüge der Beamten.
- (5) Werden Versorgungsbezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.
- (6) Hat ein Versorgungsberechtigter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes abhängig machen.
- (7) Für die Zahlung der Versorgungsbezüge hat der Empfänger auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Konto anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt die die Versorgungsbezüge zahlende Stelle; bei einer Überweisung der Versorgungsbezüge auf ein im Ausland geführtes Konto trägt der Versorgungsempfänger die Kosten

6) Gemäß Artikel 1 Nr. 31 in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) gilt § 47a Abs. 1 am 1. Januar 2003 das Wort „fünfundsiebzig“ durch die Zahl „71,75“ ersetzt.

Rechtsvorschriften

und die Gefahr der Übermittlung der Versorgungsbezüge sowie die Kosten einer Meldung nach § 59 der Außenwirtschaftsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger. Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn dem Empfänger die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann.

(8) Bei der Berechnung von Versorgungsbezügen sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Versorgungsbestandteil ist einzeln zu runden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 sind bei der Berechnung von Leistungen nach §§ 50 a bis 50 d die Regelungen des § 121 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.

(9) Beträge von weniger als fünf Euro sind nur auf Verlangen des Empfangsberechtigten auszuführen.

§ 50 Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag, jährliche Sonderzuwendung

(1) Auf den Familienzuschlag (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) finden die für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen des Beamten oder Ruhestandsbeamten für die Stufen des Familienzuschlags in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, soweit die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3, 4 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde; soweit hiernach ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Familienzuschlags zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt.

(2) (weggefallen)

(3) Neben dem Waisengeld wird ein Ausgleichsbetrag gezahlt, der dem Betrag für das erste Kind nach § 66 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes entspricht, wenn in der Person der Waise die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes erfüllt sind, Ausschlussgründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes nicht vorliegen, keine Person vorhanden ist, die nach § 62 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist, und die Waise keinen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat. Der Ausgleichsbetrag gilt für die Anwendung der §§ 53 und 54 nicht als Versorgungsbezug. Im Falle des § 54 wird er nur zu den neuen Versorgungsbezügen gezahlt.

(4) Die Versorgungsberechtigten erhalten eine Sonderzuwendung nach besonderer bundesgesetzlicher Regelung.

§ 50 a Kindererziehungszuschlag

(1) Hat ein Beamter ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, erhöht sich sein Ruhegehalt für jeden Monat einer ihm zuzuordnenden Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag nach Maßgabe dieses Gesetzes. Dies gilt nicht, wenn der Beamte wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig (§ 3 Satz 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) war und die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.

(3) Für die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 Erstes Buch Sozialgesetzbuch) gilt § 56 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(4) Die Höhe des Kindererziehungszuschlags entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit dem in § 70 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts.

(5) Der um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Betrag, der sich unter Berücksichtigung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der auf die Kindererziehungszeit entfallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit als Ruhegehalt ergeben würde, darf die Höchstgrenze nicht übersteigen. Als Höchstgrenze gilt der Betrag, der sich unter Berücksichtigung des aktuellen Rentenwerts nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch und des auf die Jahre der Kindererziehungszeit entfallenden Höchstwerts an Entgeltpunkten in der Rentenversicherung nach Anlage 2b zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch als Rente ergeben würde.

(6) Das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt darf nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde.

(7) Für die Anwendung des § 14 Abs. 3 sowie von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften gilt der Kindererziehungszuschlag als Teil des Ruhegehalts.

(8) Hat ein Beamter vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzo- gen, gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet. Die §§ 249 und 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

§ 50b Kindererziehungsergänzungszuschlag

- (1) Das Ruhegehalt erhöht sich um einen Kindererziehungsergänzungszuschlag, wenn
1. nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres oder Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§ 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - a) mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind zusammentreffen oder
 - b) mit Zeiten im Beamtenverhältnis, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, oder Zeiten nach § 50d Abs. 1 Satz 1 zusammentreffen,
 2. für diese Zeiten kein Anspruch nach § 70 Abs. 3a Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch besteht und dem Beamten die Zeiten nach § 50a Abs. 3 zuzuordnen sind.

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird nicht für Zeiten gewährt, für die ein Kindererziehungszuschlag zusteht.

- (2) Die Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlags entspricht für jeden angefangenen Monat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt waren,
1. im Fall von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a dem in § 70 Abs. 3a Satz 2 Buchstabe b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts,
 2. im Fall von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b einem Bruchteil in Höhe von 0,0208 des aktuellen Rentenwerts.
- (3) § 50a Abs. 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass in Satz 1 neben den Kindererziehungszuschlag der Kindererziehungsergänzungszuschlag und eine Leistung nach § 50d Abs. 1 sowie bei der Ermittlung der Höchstgrenze an die Stelle des in Satz 2 genannten Höchstwerts an Entgeltpunkten für jeden Monat der Zeiten nach den §§ 50a und 50b der in § 70 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Bruchteil des aktuellen Rentenwerts tritt. § 50a Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

§ 50c Kinderzuschlag zum Witwengeld

- (1) Das Witwengeld nach § 20 Abs. 1 erhöht sich für jeden Monat einer nach § 50a Abs. 3 zuzuordnenden Kindererziehungszeit bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, um einen Kinderzuschlag. Der Zuschlag ist Bestandteil der Versorgung. Satz 1 gilt nicht bei Bezügen nach § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 4.
- (2) War die Kindererziehungszeit dem vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes Verstorbenen zugeordnet, erhalten Witwen und Witwer den Kinderzuschlag anteilig mindestens für die Zeit, die bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, fehlt. Stirbt ein Beamter vor der Geburt des Kindes, sind der Berechnung des Kinderzuschlags 36 Kalendermonate zugrunde zu legen, wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod geboren wird. Ist das Kind später geboren, wird der Zuschlag erst nach Ablauf des in § 50a Abs. 2 Satz 1 genannten Zeitraums gewährt. Verstorbt das Kind vor der Vollendung des dritten Lebensjahres, ist der Kinderzuschlag anteilig zu gewähren.
- (3) Die Höhe des Kinderzuschlags entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt waren, 55 vom Hundert des in § 78a Abs. 1 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteils des aktuellen Rentenwerts.
- (4) § 50a Abs. 7 und § 69e Abs. 5 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 50d Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag

- (1) War ein Beamter nach § 3 Satz 1 Nr. 1 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig, weil er einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig gepflegt hat, erhält er für die Zeit der Pflege einen Pflegezuschlag zum Ruhegehalt. Dies gilt nicht, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.
- (2) Hat ein Beamter ein ihm nach § 50a Abs. 3 zuzuordnendes pflegebedürftiges Kind nicht erwerbsmäßig gepflegt (§ 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch), erhält er neben dem Pflegezuschlag einen Kinderpflegeergänzungszuschlag. Dieser wird längstens für die Zeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes und nicht neben einem Kindererziehungsergänzungszuschlag oder einer Leistung nach § 70 Abs. 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gewährt.
- (3) Die Höhe des Pflegezuschlags ergibt sich aus der Vervielfältigung der nach § 166 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit der Pflege nach Absatz 1 ermittelten Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert. Die Höhe des Kinderpflegeergänzungszuschlags ergibt sich aus dem in § 70 Abs. 3a Satz 2 Buchstabe a und Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts.
- (4) § 50a Abs. 5 bis 7 gilt entsprechend. § 50a Abs. 5 gilt bei der Anwendung des Absatzes 2 mit der Maßgabe, dass bei der Ermittlung der Höchstgrenze an die Stelle des in Satz 2 genannten Höchstwerts an Entgeltpunkten für

jeden Monat berücksichtigungsfähiger Kinderpflegezeit der in § 70 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Bruchteil des aktuellen Rentenwerts tritt.

§ 50e Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen

- (1) Versorgungsempfänger, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand treten, erhalten vorübergehend Leistungen entsprechend den §§ 50a, 50b und 50d, wenn
 1. bis zum Beginn des Ruhestandes die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist,
 2. a) sie wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 42 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden Landesrechts in den Ruhestand versetzt worden sind oder
b) sie wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben,
 3. entsprechende Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zustehen, jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden,
 4. sie einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht haben,
 5. keine Einkünfte im Sinne des § 53 Abs. 7 bezogen werden; die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat 325 Euro nicht überschreiten.

Durch die Leistung nach Satz 1 darf der Betrag nicht überschritten werden, der sich bei Berechnung des Ruhegehalts mit einem Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert ergibt.

- (2) Die Leistung entfällt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsempfänger das 65. Lebensjahr vollendet. Sie endet vorher, wenn der Versorgungsempfänger
 1. eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
 2. ein Erwerbseinkommen über durchschnittlich im Monat 325 Euro hinaus bezieht, mit Ablauf des Tages vor Beginn der Erwerbstätigkeit.
- (3) Die Leistung wird auf Antrag gewährt. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so wird die Leistung vom Beginn des Antragsmonats an gewährt.

§ 51 Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

- (1) Ansprüche auf Versorgungsbezüge können, wenn bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur insoweit abgetreten oder verpfändet werden, als sie der Pfändung unterliegen.
- (2) Gegenüber Ansprüchen auf Versorgungsbezüge kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Versorgungsbezüge geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen den Versorgungsberechtigten ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.
- (3) Ansprüche auf Sterbegeld (§ 18), auf Erstattung der Kosten des Heilverfahrens (§ 33) und der Pflege (§ 34), auf Unfallausgleich (§ 35) sowie auf eine einmalige Unfallentschädigung (§ 43) und auf Schadensausgleich in besonderen Fällen (§ 43a) können weder gepfändet noch abgetreten noch verpfändet werden. Forderungen des Dienstherrn gegen den Verstorbenen aus Vorschuss- oder Darlehensgewährungen sowie aus Überzahlungen von Dienst- oder Versorgungsbezügen können auf das Sterbegeld angerechnet werden.

§ 52 Rückforderung von Versorgungsbezügen

- (1) Wird ein Versorgungsberechtigter durch eine gesetzliche Änderung seiner Versorgungsbezüge mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.
- (2) Im Übrigen regelt sich die Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden.
- (3) Die Rückforderung von Beträgen von weniger als fünf Euro unterbleibt. Treffen mehrere Einzelbeträge zusammen, gilt die Grenze für die Gesamtrückforderung.
- (4) Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tode des Versorgungsberechtigten auf ein Konto bei einem Geldinstitut überwiesen wurden, gelten als unter dem Vorbehalt der Rückforderung erbracht. Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle zurückzuüberweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordert. Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.
- (5) Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode des Versorgungsberechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, haben die Personen, die die Geldleistungen in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag ver-

fügt haben, diesen Betrag der überweisenden Stelle zu erstatten, sofern er nicht nach Absatz 4 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle auf Verlangen Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben, und etwaiger neuer Kontoinhaber zu benennen. Ein Anspruch gegen die Erben bleibt unberührt.

§ 53 Zusammenreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen

- (1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen (Absatz 7), erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.
- (2) Als Höchstgrenze gelten
 1. für Ruhestandsbeamte und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1,
 2. für Waisen vierzig vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 ergibt,
 3. für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand getreten sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 sowie 325 Euro.⁷
- (3) Die Höchstgrenze nach Absatz 2 ist für den Monat Juli um den Betrag des Urlaubsgeldes nach § 4 des Urlaubsgeldgesetzes zu erhöhen. Entsprechende Leistungen, die der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit erhält, sind im Monat Juli zu berücksichtigen.
- (4) Die Höchstgrenze nach Absatz 2 ist für den Monat Dezember nach Maßgabe des § 13 Satz 4 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung zu erhöhen. Entsprechende Leistungen, die der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit erhält, sind im Monat Dezember zu berücksichtigen.
- (5) Dem Versorgungsberechtigten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert seines jeweiligen Versorgungsbezuges (§ 2) zu belassen. Satz 1 gilt nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppen berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen. Für sonstiges in der Höhe vergleichbares Verwendungseinkommen gelten Satz 2 und Absatz 7 Satz 5 entsprechend.
- (6) Bei der Ruhensberechnung für einen früheren Beamten oder früheren Ruhestandsbeamten, der Anspruch auf Versorgung nach § 38 hat, ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung seiner Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalles dem Unfallausgleich entspricht. Dies gilt nicht, wenn wegen desselben Unfalls Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz zusteht.
- (7) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbstständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen, ein Unfallausgleich (§ 35) sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 42 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechen. Erwerbseinkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Die Berücksichtigung des Erwerbs- und des Erwerbseinkommens erfolgt monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres, geteilt durch zwölf Kalendermonate, anzusetzen.
- (8) Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte das 65. Lebensjahr vollendet, gelten die Absätze 1 bis 7 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen). Dies ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die Voraussetzungen zutreffen,

⁷ Gemäß Artikel 1 Nr. 35 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) gilt § 53 Abs. 2 Nr. 3 ab 1. Januar 2003 das Wort „fünfundsechzigste“ durch die Angabe „65.“ und das Wort „fünfundsiebzig“ durch die Zahl „71,75“ ersetzt.

Rechtsvorschriften

entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle oder des Versorgungsberechtigten das für das Versorgungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.

(9) Bezieht ein Wahlbeamter auf Zeit im Ruhestand neben seinen Versorgungsbezügen Verwendungseinkommen nach Absatz 8, findet an Stelle der Absätze 1 bis 8 § 53 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene.

(10) Bezieht ein Beamter im einstweiligen Ruhestand Erwerbs- und Erwerbssatzeinkommen nach Absatz 7, das nicht Verwendungseinkommen nach Absatz 8 ist, ruhen die Versorgungsbezüge um fünfzig vom Hundert des Betrages, um den sie und das Einkommen die Höchstgrenze übersteigen.

§ 53a

(weggefallen)

§ 54 Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

(1) Erhalten aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 53 Abs. 8) an neuen Versorgungsbezügen

1. ein Ruhestandsbeamter Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
2. eine Witwe oder Waise aus der Verwendung des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
3. eine Witwe Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

so sind neben den neuen Versorgungsbezügen die früheren Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte (Absatz 1 Nr. 1) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1,
2. für Witwen und Waisen (Absatz 1 Nr. 2) das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1,
3. für Witwen (Absatz 1 Nr. 3)⁸ fünfundsiebzig vom Hundert, in den Fällen des § 37 achtzig vom Hundert, der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt bemisst, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1.

Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 14 Abs. 3 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 3 das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt nach § 14 Abs. 3 gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei dem zu verminderten Ruhegehalt mindestens ein Ruhegehaltssatz von fünfundsiebzig⁹ vom Hundert zugrunde zu legen ist. Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 3 der Ruhegehaltssatz des dem Witwengeld zugrunde liegenden Ruhegehalts nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei der zu verminderte Ruhegehaltssatz mindestens fünfundsiebzig vom Hundert beträgt.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 ist neben dem neuen Versorgungsbezug mindestens ein Betrag in Höhe von zwanzig vom Hundert des früheren Versorgungsbezuges zu belassen.

(4) Erwirbt ein Ruhestandsbeamter einen Anspruch auf Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung, so erhält er daneben sein Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 sowie Satz 3 und 5 bezeichneten Höchstgrenze. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter seinem Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 sowie eines Betrages in Höhe von zwanzig vom Hundert des neuen Versorgungsbezuges zurückbleiben.

(5) § 53 Abs. 6 gilt entsprechend.

8) Gemäß Artikel 1 Nr. 36 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) wird in § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 am 1. Januar 2003 nach der Klammer die Angabe „71,75 vom Hundert, in den Fällen des § 36“ eingefügt.

9) Gemäß Artikel 1 Nr. 36 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) wird in § 54 Abs. 2 Satz 3 und 5 am 1. Januar 2003 jeweils das Wort „fünfundsiebzig“ durch die Zahl „71,75“ ersetzt.

§ 55 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

(1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Renten gelten

1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei ein dem Unfallausgleich (§ 35) entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 vom Hundert bleiben zwei Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 vom Hundert ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz unberücksichtigt,
4. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Wird eine Rente im Sinne des Satzes 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Beitragsersatzung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Bei Zahlung einer Abfindung, Beitragsersatzung oder eines sonstigen Kapitalbetrages ist der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn der Ruhestandsbeamte innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt. Zu den Renten und den Leistungen nach Nummer 4 rechnet nicht der Kinderzuschuss. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich beruhen, bleiben unberücksichtigt.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden
 - a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
 - b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles abzüglich von Zeiten nach § 12 a, zuzüglich der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungsrechtlichen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles,
2. für Witwen der Betrag, der sich als Witwengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1, für Waisen der Betrag, der sich als Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1, wenn dieser neben dem Waisengeld gezahlt wird, aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.

Ist bei einem an der Ruheregelung beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 14 Abs. 3 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei einem an der Ruheregelung beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen.

(3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. bei Ruhestandsbeamten (Absatz 2 Nr. 1) Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des Ehegatten,
 2. bei Witwen und Waisen (Absatz 2 Nr. 2) Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.
- (4) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt außer Ansatz der Teil der Rente (Absatz 1), der
1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, dem Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge zu der Summe der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeiten entspricht,
 2. auf einer Höherversicherung beruht.

Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(5) Bei Anwendung des § 53 ist von der nach Anwendung der Absätze 1 bis 4 verbleibenden Gesamtversorgung auszugehen.

(6) Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit einer Rente ist zunächst der neuere Versorgungsbezug nach den Absätzen 1 bis 4 und danach der frühere Versorgungsbezug unter Berücksichtigung des gekürzten neuere Versorgungsbezuges nach § 54 zu regeln. Der hiernach gekürzte frühere Versorgungsbezug ist unter Berücksichtigung des gekürzten neuere Versorgungsbezuges nach den Absätzen 1 bis 4 zu regeln; für die Berechnung der Höchstgrenze nach Absatz 2 ist hierbei die Zeit bis zum Eintritt des neuere Versorgungsfalles zu berücksichtigen.

(7) § 53 Abs. 6 gilt entsprechend.

(8) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die auf

Rechtsvorschriften

Grund der Zugehörigkeit zu Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geleistet werden oder die von einem ausländischen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischen- oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden.

§ 56 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung

(1) Erhält ein Ruhestandsbeamter aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, ruht sein deutsches Ruhegehalt in Höhe des Betrages, um den die Summe aus der genannten Versorgung und dem deutschen Ruhegehalt die in Absatz 2 genannte Höchstgrenze übersteigt, mindestens jedoch in Höhe des Betrages, der einer Minderung des Vmhundertstesatzes von 1,875 für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst entspricht; der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 ruht in Höhe von 2,5 vom Hundert für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst.¹⁰ § 14 Abs. 1 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden. Die Versorgungsbezüge ruhen in voller Höhe, wenn der Ruhestandsbeamte als Invaliditätspension die Höchstversorgung aus seinem Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung erhält. Bei der Anwendung des Satzes 1 wird die Zeit, in welcher der Beamte, ohne ein Amt bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auszuüben, dort einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung hat und Ruhegehaltsansprüche erwirbt, als Zeit im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst gerechnet; Entsprechendes gilt für Zeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, die dort bei der Berechnung des Ruhegehalts wie Dienstzeiten berücksichtigt werden.

(2) Als Höchstgrenze gelten die in § 54 Abs. 2 bezeichneten Höchstgrenzen sinngemäß, wobei diese im Monat Dezember nicht zu verdoppeln sind; dabei ist als Ruhegehalt dasjenige deutsche Ruhegehalt zugrunde zu legen, das sich unter Einbeziehung der Zeiten einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung als ruhegehaltfähige Dienstzeit und auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der nächsthöheren Besoldungsgruppe ergibt.

(3) Verzichtet der Beamte oder Ruhestandsbeamte bei seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auf eine Versorgung oder wird an deren Stelle eine Abfindung, Beitragserstattung oder ein sonstiger Kapitalbetrag gezahlt, so findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Versorgung der Betrag tritt, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre; erfolgt die Zahlung eines Kapitalbetrages, weil kein Anspruch auf laufende Versorgung besteht, so ist der sich bei einer Verrentung des Kapitalbetrages ergebende Betrag zugrunde zu legen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Verwendung oder der Berufung in das Beamtenverhältnis den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an seinen Dienstherrn abführt.

(4) Hat der Beamte oder Ruhestandsbeamte schon vor seinem Ausscheiden aus dem zwischenstaatlichen oder überstaatlichen öffentlichen Dienst unmittelbar oder mittelbar Zahlungen aus dem Kapitalbetrag erhalten oder hat die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung diesen durch Aufrechnung oder in anderer Form verringert, ist die Zahlung nach Absatz 3 in Höhe des ungekürzten Kapitalbetrages zu leisten.

(5) Erhalten die Witwe oder die Waisen eines Beamten oder Ruhestandsbeamten Hinterbliebenenbezüge von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, ruht ihr deutsches Witwengeld und Waisengeld in Höhe des Betrages, der sich unter Anwendung der Absätze 1 und 2 nach dem entsprechenden Anteilssatz ergibt. Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, Abs. 3, 4 und 6 finden entsprechende Anwendung.

(6) Der Ruhensbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen. Dem Ruhestandsbeamten ist mindestens ein Betrag in Höhe von zwanzig vom Hundert seines deutschen Ruhegehalts zu belassen. Satz 2 gilt nicht, wenn die Unterschreitung der Mindestbelassung darauf beruht, dass

1. das deutsche Ruhegehalt in Höhe des Betrages ruht, der einer Minderung des Vmhundertstesatzes um 1,875 für jedes im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr entspricht, oder
 2. Absatz 1 Satz 2 Anwendung findet.¹¹
- (7) § 53 Abs. 6 gilt entsprechend.

10) Gemäß Artikel 1 Nr. 38 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa und ccc in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) wird in § 56 Abs. 1 Satz 1 am 1. Januar 2003 die Zahl „1,875“ durch die Zahl „1,79375“ und die Zahl „2,5“ durch die Zahl „2,39167“ ersetzt.

11) Gemäß Artikel 1 Nr. 38 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) gilt § 56 Abs. 6 Satz 3 ab 1. Januar 2003 in folgender Fassung:

„Satz 2 gilt nicht, wenn die Unterschreitung der Mindestbelassung darauf beruht, dass

1. das deutsche Ruhegehalt in Höhe des Betrages ruht, der einer Minderung des Vmhundertstesatzes um 1,79375 für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst entspricht, oder
2. Absatz 1 Satz 3 anzuwenden ist.“

§ 57 Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung

(1) Sind Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Entscheidung des Familiengerichts begründet worden, werden nach Wirksamkeit dieser Entscheidung die Versorgungsbezüge des verpflichteten Ehegatten und seiner Hinterbliebenen nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den nach Absatz 2 oder 3 berechneten Betrag gekürzt. Das Ruhegehalt, das der verpflichtete Ehegatte im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich erhält, wird erst gekürzt, wenn aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten eine Rente zu gewähren ist. Das einer Vollwaise zu gewährende Waisengeld wird nicht gekürzt, wenn nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherungen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenrente aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten nicht erfüllt sind.

(2) Der Kürzungsbetrag für das Ruhegehalt berechnet sich aus dem Monatsbetrag der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten Anwartschaften. Dieser Monatsbetrag erhöht oder vermindert sich bei einem Beamten um die Vmhundertsätze der nach dem Ende der Ehezeit bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an, bei einem Ruhestandsbeamten vom Tag nach dem Ende der Ehezeit an, erhöht oder vermindert sich der Kürzungsbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.

(3) Der Kürzungsbetrag für das Witwen- und Waisengeld berechnet sich aus dem Kürzungsbetrag nach Absatz 2 für das Ruhegehalt, das der Beamte erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre, nach den Anteilssätzen des Witwen- oder Waisengeldes.

(4) Ein Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 2 oder 3 oder nach entsprechendem bisherigem Recht und eine Abfindungsrente nach bisherigem Recht (§ 153 des Bundesbeamtengesetzes und entsprechende Vorschriften) werden nicht gekürzt.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des § 5 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105) steht die Zahlung des Ruhegehalts des verpflichteten Ehegatten für den Fall rückwirkender oder erst nachträglich bekannt werdender Rentengewährung an den berechtigten Ehegatten unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

§ 58 Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge

(1) Die Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 57 kann von dem Beamten oder Ruhestandsbeamten ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages an den Dienstherrn abgewendet werden.

(2) Als voller Kapitalbetrag wird der Betrag angesetzt, der auf Grund der Entscheidung des Familiengerichts nach § 1587b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Begründung der Anwartschaft auf die bestimmte Rente zu leisten gewesen wäre, erhöht oder vermindert um die Hundertsätze der nach dem Tage, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist, bis zum Tag der Zahlung des Kapitalbetrages eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an, bei einem Ruhestandsbeamten von dem Tage, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist, erhöht oder vermindert sich der Kapitalbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.

(3) Bei teilweiser Zahlung vermindert sich die Kürzung der Versorgungsbezüge in dem entsprechenden Verhältnis; der Betrag der teilweisen Zahlung soll den Monatsbetrag der Dienstbezüge des Beamten oder des Ruhegehalts des Ruhestandsbeamten nicht unterschreiten.

§ 59 Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung

(1) Ein Ruhestandsbeamter,

- gegen den wegen einer vor Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat eine Entscheidung ergangen ist, die nach § 48 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht zum Verlust der Beamtenrechte geführt hätte, oder
- der wegen einer nach Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes im ordentlichen Strafverfahren
 - wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
 - wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verurteilt worden ist,

verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung seine Rechte als Ruhestandsbeamter. Entsprechendes gilt, wenn der Ruhestandsbeamte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

(2) Die §§ 50 und 51 des Bundesbeamtengesetzes oder das entsprechende Landesrecht finden entsprechende Anwendung.

§ 60 Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung

Kommt ein Ruhestandsbeamter entgegen den Vorschriften der §§ 39 und 45 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder des entsprechenden Landesrechts einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nach, obwohl er auf die Folgen eines solchen Verhaltens schriftlich hingewiesen worden ist, so verliert er für diese Zeit seine Versorgungsbezüge. Die oberste Dienstbehörde stellt den Verlust der Versorgungsbezüge fest. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 61 Erlöschen der Witwen- und Waisenversorgung

- (1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt
1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er stirbt,
 2. für jede Witwe außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie sich verheiratet,
 3. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet,
 4. für jeden Berechtigten, der durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes im ordentlichen Strafverfahren wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist, mit der Rechtskraft des Urteils.

Entsprechendes gilt, wenn der Berechtigte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 und des Satzes 2 gilt § 41 sinngemäß. Die §§ 50 und 51 des Bundesbeamtengesetzes oder das entsprechende Landesrecht finden entsprechende Anwendung.

(2) Das Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag gewährt, solange die in § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a, b und d, Nr. 3 und Abs. 5 Satz 1, 2 und 4 des Einkommensteuergesetzes genannten Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes wird das Waisengeld ungeachtet der Höhe eines eigenen Einkommens dem Grunde nach gewährt; soweit ein eigenes Einkommen der Waise das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes (§ 14 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 1) übersteigt, wird es zur Hälfte auf das Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages (§ 50 Abs. 1) angerechnet. Das Waisengeld nach Satz 2 wird über das 27. Lebensjahr hinaus nur gewährt, wenn

1. die Behinderung bei Vollendung des 27. Lebensjahres bestanden hat oder bis zu dem sich nach § 32 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes ergebenden Zeitpunkt eingetreten ist, wenn die Waise sich in verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden hat, und
 2. die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie nicht unterhält.
- (3) Hat eine Witwe sich wieder verheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt der Anspruch auf Witwengeld wieder auf; ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf das Witwengeld und den Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 anzurechnen. Wird eine in Satz 1 genannte Leistung nicht beantragt oder wird auf sie verzichtet oder wird an ihrer Stelle eine Abfindung, Kapitalleistung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag anzurechnen, der ansonsten zu zahlen wäre. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigerklärung gleich.

§ 62 Anzeigepflicht

(1) Die Beschäftigungsstelle hat der die Versorgungsbezüge anweisenden Stelle (Regelungsbehörde) oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse jede Verwendung eines Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung der Bezüge oder die Zahlungseinstellung sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse

1. die Verlegung des Wohnsitzes,
2. den Bezug und jede Änderung von Einkünften nach den §§ 10, 14 Abs. 5, § 14 a, 22 Abs. 1 Satz 2 und §§ 47, 47 a sowie den §§ 53 bis 56 und 61 Abs. 2,
3. die Witwe auch die Verheiratung (§ 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) sowie im Falle der Auflösung der neuen Ehe den Erwerb und jede Änderung eines neuen Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruchs (§ 61 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz),
4. die Begründung eines neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst in den Fällen des § 47 Abs. 5 und des § 47 a,

5. die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch in den Fällen des § 12b sowie im Rahmen der §§ 50a bis 50e
- unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen der Regelungsbehörde ist der Versorgungsberechtigte verpflichtet, Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.
- (3) Kommt ein Versorgungsberechtigter der ihm nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 auferlegten Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

§ 62a Mitteilungspflicht für den Versorgungsbericht

Öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Bundesdatenschutzgesetzes, die Dienstvorsetze im Sinne des § 3 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden Landesrechtes sind, übermitteln dem Bundesministerium des Innern die für die Erstellung des Berichtes der Bundesregierung über die Entwicklung der Versorgungsleistungen erforderlichen Daten

1. zu den Gründen der Dienstunfähigkeit nach Hauptdiagnoseklassen und
 2. zur Person und letzten Beschäftigung des Betroffenen, die zur statistischen Auswertung erforderlich sind.
- Soweit entsprechende Daten nicht vorliegen, können bei anderen als den in Satz 1 genannten Stellen, insbesondere solchen, die mit der ärztlichen Begutachtung beauftragt wurden, Angaben zu Gründen einer Versetzung in den Ruhestand erhoben werden.

§ 63 Anwendungsbereich

Für die Anwendung des Abschnitts VII gelten

1. ein Unterhaltsbeitrag nach § 15 als Ruhegehalt,
2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 38 als Ruhegehalt, außer für die Anwendung des § 59,
3. ein Unterhaltsbeitrag nach § 26 als Witwen- oder Waisengeld,
4. ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 41 und 61 Abs. 1 Satz 3 als Witwen- oder Waisengeld, außer für die Anwendung des § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2,
5. ein Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 1 und § 40 als Witwengeld,
6. ein Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 2 oder 3 als Witwengeld, außer für die Anwendung des § 57,
7. ein Unterhaltsbeitrag nach § 23 Abs. 2 als Waisengeld,
- 7a. ein Unterhaltsbeitrag nach § 38a als Waisengeld
8. ein Unterhaltsbeitrag nach § 50 des Bundesbeamtengesetzes und entsprechendem Landesrecht, den §§ 59 und 61 Abs. 1 Satz 4 und § 68 als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld,
9. die Bezüge der nach § 32 des Deutschen Richtergesetzes oder einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift nicht im Amt befindlichen Richter und Mitglieder einer obersten Rechnungsprüfungsbehörde als Ruhegehalt, die Bezüge, die nach oder entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden, als Ruhegehalt;
10. die Empfänger dieser Versorgungsbezüge gelten als Ruhestandsbeamte, Witwen oder Waisen.

Abschnitt VIII Sondervorschriften

§ 64 Entzug von Hinterbliebenenversorgung

- (1) Die oberste Dienstbehörde kann Empfängern von Hinterbliebenenversorgung die Versorgungsbezüge auf Zeit teilweise oder ganz entziehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt haben; § 41 gilt sinngemäß. Die diese Maßnahme rechtfertigenden Tatsachen sind in einem Untersuchungsverfahren festzustellen, in dem die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zulässig und der Versorgungsberechtigte zu hören ist. Die Länder können andere Zuständigkeiten bestimmen.
- (2) § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 bleibt unberührt.

§ 65 Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge

Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst (§ 53 Abs. 8) verwendet, so sind ihre Bezüge aus dieser Beschäftigung ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen. Das Gleiche gilt für eine auf Grund der Beschäftigung zu gewährende Versorgung.

Abschnitt IX Versorgung besonderer Beamtengruppen

§ 66 Beamte auf Zeit

- (1) Für die Versorgung der Beamten auf Zeit und ihrer Hinterbliebenen gelten die Vorschriften für die Versorgung der Beamten auf Lebenszeit und ihrer Hinterbliebenen entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für Beamte auf Zeit, die eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt haben, beträgt das Ruhegehalt, wenn es für sie günstiger ist, nach einer Amtszeit von acht Jahren als Beamter auf Zeit fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und steigt mit jedem weiteren vollen Amtsjahr als Beamter auf Zeit um zwei vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstruhegehaltssatz von funfundsiebzig vom Hundert.¹² Als Amtszeit rechnet hierbei auch die Zeit bis zur Dauer von fünf Jahren, die ein Beamter auf Zeit im einstweiligen Ruhestand zurückgelegt hat. § 14 Abs. 3 findet Anwendung. Die Sätze 1 bis 3 finden auf zu Beamten auf Zeit ernannte Militärgeistliche keine Anwendung.
- (3) Ein Übergangsgeld nach § 47 wird nicht gewährt, wenn der Beamte auf Zeit einer gesetzlichen Verpflichtung, sein Amt nach Ablauf der Amtszeit unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis weiterzuführen, nicht nachkommt.
- (4) Führt der Beamte auf Zeit nach Ablauf seiner Amtszeit sein bisheriges Amt unter erneuter Berufung als Beamter auf Zeit oder durch Wiederwahl für die folgende Amtszeit weiter, gilt für die Anwendung dieses Gesetzes das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Satz 1 gilt entsprechend für Beamte auf Zeit, die aus ihrem bisherigen Amt ohne Unterbrechung in ein vergleichbares oder höherwertiges Amt unter erneuter Berufung als Beamter auf Zeit gewählt werden.
- (5) Wird ein Beamter auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit entlassen, gelten die §§ 15 und 26 entsprechend.
- (6) Bei einem wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Wahlbeamten auf Zeit ist § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 nicht anzuwenden, wenn er nach Ablauf seiner Amtszeit sein Amt weitergeführt hatte, obwohl er nicht gesetzlich dazu verpflichtet war und mit Ablauf seiner Amtszeit bereits eine Versorgungsanwartschaft erworben hatte. § 13 Abs. 1 Satz 1 findet in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung Anwendung.
- (7) § 53 Abs. 10 gilt entsprechend für Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand.
- (8) Wird ein Wahlbeamter auf Zeit abgewählt, erhält er bis zum Ablauf seiner Amtszeit, bei einem vorherigen Eintritt in den Ruhestand oder der Entlassung längstens bis zu diesem Zeitpunkt, Versorgung mit der Maßgabe, dass das Ruhegehalt während der ersten fünf Jahre funfundsiebzig¹³ vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Abwahl befunden hat, beträgt. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 erhöht sich um die Zeit, in der ein Wahlbeamter auf Zeit Versorgungsanspruch nach Satz 1 erhält, bis zu fünf Jahren; das Höchstruhegehalt nach Absatz 2 darf nicht überschritten werden.
- (9) Zeiten, während der ein Wahlbeamter auf Zeit nach Vollendung des 17. Lebensjahres durch eine hauptberufliche Tätigkeit oder eine Ausbildung außerhalb der allgemeinen Schulbildung Fachkenntnisse erworben hat, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, können bis zu einer Gesamtzeit von vier Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren. § 49 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 67 Professoren an Hochschulen, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Wissenschaftliche und Künstlerische Assistenten mit Bezügen nach § 77 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie Professoren und hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen mit Bezügen nach der Bundesbesoldungsordnung W

- (1) Für die Versorgung der zu Beamten ernannten Professoren an Hochschulen, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Wissenschaftlichen und Künstlerischen Assistenten mit Bezügen nach § 77 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes und ihrer Hinterbliebenen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Satz 1 gilt auch für die Versorgung der zu Beamten ernannten Professoren und der hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen mit Bezügen nach der Bundesbesoldungsordnung W und ihre Hinterbliebenen.

12) Gemäß Artikel 1 Nr. 42 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) werden in § 66 Abs. 2 Satz 1 am 1. Januar 2003 das Wort „zwei“ durch die Zahl „1,91333“ und das Wort „funfundsiebzig“ durch die Zahl „71,75“ ersetzt.

13) Gemäß Artikel 1 Nr. 42 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) wird in § 66 Abs. 8 Satz 1 am 1. Januar 2003 das Wort „funfundsiebzig“ durch die Zahl „71,75“ ersetzt.

(2) Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit, in der die Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Wissenschaftlichen und Künstlerischen Assistenten nach der Habilitation dem Lehrkörper einer Hochschule angehört haben. Als ruhegehaltfähig gilt auch die zur Vorbereitung für die Promotion benötigte Zeit bis zu zwei Jahren. Die in einer Habilitationsordnung vorgeschriebene Mindestzeit für die Erbringung der Habilitationsleistungen oder sonstiger gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden; soweit die Habilitationsordnung eine Mindestdauer nicht vorschreibt, sind bis zu drei Jahre berücksichtigungsfähig. Die nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschulstudiums vor der Ernennung zum Professor, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieur, Wissenschaftlichen und Künstlerischen Assistenten liegende Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit, in der besondere Fachkenntnisse erworben wurden, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, soll im Falle des § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c des Hochschulrahmengesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden; im Übrigen kann sie bis zu fünf Jahren in vollem Umfang, darüber hinaus bis zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Zeiten nach Satz 4 können in der Regel insgesamt nicht über zehn Jahre hinaus als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur bis zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Über die Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten nach Absatz 2 sowie auf Grund der §§ 10 bis 12 soll in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis entschieden werden. Diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt.

(4) Für Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Wissenschaftliche und Künstlerische Assistenten beträgt das Übergangsgeld abweichend von § 47 Abs. 1 Satz 1 für ein Jahr Dienstzeit das Einfache, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Bundesbesoldungsgesetzes) des letzten Monats.

§ 68 Ehrenbeamte

Erleidet der Ehrenbeamte einen Dienstunfall (§ 31), so hat er Anspruch auf ein Heilverfahren (§ 33). Außerdem kann ihm Ersatz von Sachschäden (§ 32) und von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle, für Ehrenbeamte des Bundes und der Länder im Einvernehmen mit dem für das Versorgungsrecht zuständigen Ministerium oder der von ihm bestimmten Stelle, ein nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Das Gleiche gilt für seine Hinterbliebenen.

Abschnitt X Vorhandene Versorgungsempfänger und Versorgungsfälle ab 1. Januar 2002

§ 69 Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1977 vorhandene Versorgungsempfänger

(1) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 1992 vorhandenen Ruhestandsbeamten, entpflichteten Hochschullehrer, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger regeln sich, sofern der Versorgungsfall oder die Entpflichtung vor dem 1. Januar 1977 eingetreten oder wirksam geworden ist, nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:

1. Die Witwenabfindung richtet sich nach diesem Gesetz.
2. Die §§ 3, 9, 22 Abs. 1 Satz 2 und 3, §§ 33, 34, 42 Satz 2, §§ 49 bis 50a, 51, 52, 55 Abs. 1 Satz 3 bis 7 und Abs. 2 bis 8, §§ 57 bis 65, 69e Abs. 3 und 4 sowie § 70 dieses Gesetzes sind anzuwenden. § 6 Abs. 1 Satz 5, § 10 Abs. 2, § 14a Abs. 1, 3 und 4, § 55 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 56 sind in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden. § 14a Abs. 2 und die §§ 53 und 54 sind in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung anzuwenden. In den Fällen der §§ 140 und 141a des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 28. Juli 1972 (BGBl. I S. 1288) oder des entsprechenden Landesrechts richten sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der Ruhegehaltssatz nach den §§ 36 und 37 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung; § 69e Abs. 3 und 4 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden. Ist in den Fällen des § 54 dieses Gesetzes die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht für den Versorgungsempfänger günstiger, verbleibt es dabei, solange eine weitere Versorgung besteht. Solange ein über den 1. Januar 1999 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert, finden, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, die §§ 53 und 53a in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung, längstens für weitere sieben Jahre vom 1. Januar 1999 an, mit folgenden Maßgaben Anwendung:
 - a) Ist in den Fällen des § 53 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht für den Versorgungsempfänger günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1976 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert.
 - b) Ist in den Fällen des § 53 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert.
 - c) Bei der Anwendung des § 53a Abs. 1 Satz 1 treten an die Stelle der dort genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Rechts.

Rechtsvorschriften

- d) § 53 a gilt nicht, solange eine am 31. Dezember 1991 über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Beschäftigung oder Tätigkeit eines Ruhestandsbeamten andauert.
3. Die Mindestversorgungsbezüge (§ 14 Abs. 4 Satz 2 und 3) und die Mindestunfallversorgungsbezüge bestimmen sich nach diesem Gesetz.
 4. Als Ruhegehalt im Sinne der §§ 53 bis 58, 62 und 65 gelten auch die Bezüge der entpflichteten beamteten Hochschullehrer; die Empfänger dieser Bezüge gelten als Ruhestandsbeamte. Die Bezüge der entpflichteten beamteten Hochschullehrer gelten unter Hinzurechnung des dem Entpflichteten zustehenden, mindestens des zuletzt zugesicherten Vorleistungsgeldes (Kolleggeldpauschale) als Höchstgrenze im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 und 3 dieses Gesetzes und als ruhegehaltfähige Dienstbezüge im Sinne des § 53 a Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung. § 65 gilt nicht für entpflichtete Hochschullehrer, die die Aufgaben der von ihnen bis zur Entpflichtung innegehabten Stelle vertretungsweise wahrnehmen.
 5. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Ruhestandsbeamten, der nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 1. Januar 1992 verstorben ist, richten sich nach diesem Gesetz in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehalts; § 22 Abs. 1 Satz 2 und § 55 Abs. 4 finden in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung dieses Gesetzes Anwendung. § 53 findet Anwendung, § 53 findet, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung, längstens für weitere sieben Jahre vom 1. Januar 1999 an, Anwendung, solange ein über den 1. Januar 1999 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert. § 53 findet, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis, längstens für weitere sieben Jahre vom 1. Januar 1999 an, andauert. § 26 dieses Gesetzes ist auch auf Hinterbliebene eines früheren Beamten auf Lebenszeit oder auf Widerruf anwendbar, dem nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war oder hätte bewilligt werden können. Für die Hinterbliebenen eines entpflichteten Hochschullehrers, der nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 1. Januar 1992 verstorben ist, gilt § 91 Abs. 2 Nr. 3 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung entsprechend.
 6. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Ruhestandsbeamten, der nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, regeln sich nach diesem Gesetz, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehalts; § 56 findet in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. Für die Hinterbliebenen eines entpflichteten Hochschullehrers, der nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, gilt § 91 Abs. 2 Nr. 3 entsprechend.
- (2) Für die am 1. Januar 1977 vorhandenen früheren Beamten, früheren Ruhestandsbeamten und ihre Hinterbliebenen gelten die §§ 38, 41 und 61 Abs. 1 Satz 3; § 82 findet in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. Für eine sich danach ergebende Versorgung gelten die Vorschriften des Absatzes 1, wobei § 38 Abs. 4 Satz 3 und § 38 Abs. 5 anzuwenden sind.
- (3) Haben nach bisherigem Recht Versorgungsbezüge nicht zugestanden, werden Zahlungen nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist. Anträge, die bis zum 31. Dezember 1977 gestellt werden, gelten als am 1. Januar 1977 gestellt.
- (4) Absatz 1 Nr. 2 Satz 3 ist mit dem In-Kraft-Treten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 nicht mehr anzuwenden. Ab dem genannten Zeitpunkt sind die §§ 14 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2, §§ 53 und 54 dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 69 a Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1992 vorhandene Versorgungsempfänger

Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 1992 vorhandenen Ruhestandsbeamten, entpflichteten Hochschullehrer, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger regeln sich, sofern der Versorgungsfall oder die Entpflichtung nach dem 31. Dezember 1976 eingetreten oder wirksam geworden ist, nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:

1. § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 42 Satz 2, §§ 49, 50 Abs. 1, §§ 50 a, 52, 55 Abs. 1 Satz 3 bis 7 und Abs. 2 bis 8, §§ 61, 62 und 69 e Abs. 3, 4 und 6 dieses Gesetzes sind anzuwenden. § 14 a Abs. 2 und die §§ 53 und 54 sind in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung anzuwenden.
2. Solange ein über den 1. Januar 1999 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert, finden, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, die §§ 53 und 53 a in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung, längstens für weitere sieben Jahre vom 1. Januar 1999 an, mit folgenden Maßgaben Anwendung:
 - a) Ist in den Fällen des § 53 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert.
 - b) Bei der Anwendung des § 53 a Abs. 1 Satz 1 treten an die Stelle der dort genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Rechts.

- c) § 53 a gilt nicht, solange eine am 31. Dezember 1991 über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Beschäftigung oder Tätigkeit eines Ruhestandsbeamten andauert.
- Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Ruhestandsbeamten, der nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, regeln sich nach den ab dem 1. Januar 1992 geltenden Vorschriften, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehalts. § 56 findet in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. Für die Hinterbliebenen eines entpflichteten Hochschullehrers, der nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, gilt § 91 Abs. 2 Nr. 3 entsprechend.
 - § 69 Abs. 1 Nr. 3 gilt entsprechend.
 - Nummer 1 Satz 2 ist mit dem In-Kraft-Treten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 nicht mehr anzuwenden. Ab dem genannten Zeitpunkt sind § 14 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 sowie die §§ 53 und 54 dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 69b Übergangsregelungen für vor dem 1. Juli 1997 bewilligte

Freistellungen und eingetretene Versorgungsfälle

- § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5, § 12 Abs. 5, § 13 Abs. 1 Satz 3 und § 14 Abs. 4 Satz 4 gelten nicht für Freistellungen, die vor dem 1. Juli 1997 bewilligt und angetreten worden sind.
- Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 1997 eingetreten sind, finden § 5 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Satz 1, § 13 Abs. 1 Satz 1, § 36 Abs. 2 und § 66 Abs. 7 in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers. Versorgungsempfänger, die am 28. Februar 1997 einen Erhöhungsbetrag nach § 14 Abs. 2 in der an diesem Tag geltenden Fassung bezogen haben, erhalten diesen weiter mit der Maßgabe, dass sich dieser Erhöhungsbetrag bei der nächsten allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge um die Hälfte verringert; die Verringerung darf jedoch die Hälfte der allgemeinen Erhöhung nicht übersteigen. Bei einer weiteren allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge entfällt der verbleibende Erhöhungsbetrag. Versorgungsempfänger, die am 30. Juni 1997 einen Anpassungszuschlag gemäß § 71 in der an diesem Tag geltenden Fassung bezogen haben, erhalten diesen in Höhe des zu diesem Zeitpunkt zustehenden Betrages weiter. Künftige Hinterbliebene der in den Sätzen 3 und 5 genannten Versorgungsempfänger erhalten die jeweiligen Beträge entsprechend anteilig.

§ 69c Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 1999 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 1999 vorhandene Beamte

- Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 1999 eingetreten sind, finden § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 5 Abs. 3 bis 5, die §§ 7, 14 Abs. 6 sowie die §§ 43 und 66 Abs. 6 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. Januar 1999 vorhandenen Versorgungsempfängers.
- Für Beamte, die vor dem 1. Januar 2001 befördert worden sind oder denen ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen worden ist, findet § 5 Abs. 3 bis 5 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung Anwendung.
- Für Beamte, denen erstmals vor dem 1. Januar 1999 ein Amt im Sinne des § 36 des Bundesbeamtengesetzes oder des entsprechenden Landesrechts übertragen worden war, finden § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, die §§ 7 und 14 Abs. 6 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung Anwendung.
- Die §§ 53 und 53 a in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung finden, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist, längstens für weitere sieben Jahre vom 1. Januar 1999 an, Anwendung, solange eine am 31. Dezember 1998 über diesen Zeitpunkt hinaus ausgeübte Beschäftigung oder Tätigkeit des Versorgungsempfängers andauert. Im Falle des Satzes 1 sind ebenfalls anzuwenden § 2 Abs. 5 Satz 4, Abs. 7 und 8 des Gesetzes zur Übernahme der Beamten und Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Flugsicherung vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370, 1376) in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung sowie § 2 Abs. 3 des Bundeswehrbeamtenanpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2378) in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung und § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur in der Bundeszollverwaltung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682, 2690) in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung.
- § 56 findet Anwendung, soweit Zeiten im Sinne des § 56 erstmals nach dem 1. Januar 1999 zurückgelegt werden. Im Übrigen ist § 56 in der bis zum 30. September 1994 geltenden Fassung anzuwenden, es sei denn, die Anwendung des § 56 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung ist für den Versorgungsempfänger günstiger. Bei der Anwendung des Satzes 2 bleibt § 85 Abs. 6 unberührt; dies gilt nicht, wenn Zeiten im Sinne des § 56 Abs. 1 erstmals ab dem 1. Januar 1999 zurückgelegt worden sind.
- und (7) (weggefallen)

§ 69d Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 2001 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 2001 vorhandene Beamte und Versorgungsempfänger

- (1) Auf Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2001 eingetreten sind, sind § 13 Abs. 1 Satz 1, § 14 Abs. 3 und § 36 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung anzuwenden; § 85a ist in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung anzuwenden, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist. Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. Januar 2001 vorhandenen Versorgungsempfängers.
- (2) Für am 1. Januar 2001 vorhandene Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand, deren Beschäftigungsverhältnis über den 1. Januar 2001 hinaus andauert, gilt § 53a in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung längstens bis zum 31. Dezember 2007, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist als die Anwendung des § 53 Abs. 10. Für am 1. Januar 1992 vorhandene Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand bleibt § 69a unberührt.
- (3) Für am 1. Januar 2001 vorhandene Beamte, die bis zum 31. Dezember 2003 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, gilt Folgendes:
1. § 14 Abs. 3 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Minderung des Ruhegehalts für jedes Jahr des vorgezogenen Ruhestandes (vom Hundert)	Höchstsatz der Gesamtminderung des Ruhegehalts (vom Hundert)
vor dem 1. 1. 2002	1,8	3,6
vor dem 1. 1. 2003	2,4	7,2
vor dem 1. 1. 2004	3,0	10,8

2. § 13 Abs. 1 Satz 1 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Umfang der Berücksichtigung als Zurechnungszeit in Zwölfteln
vor dem 1. 1. 2002	5
vor dem 1. 1. 2003	6
vor dem 1. 1. 2004	7

- (4) Für am 1. Januar 2001 vorhandene Beamte, die vor dem 1. Januar 1942 geboren sind, wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und zu diesem Zeitpunkt mindestens 40 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6, § 8 oder § 9 zurückgelegt haben, gilt Absatz 1 entsprechend.
- (5) Auf am 1. Januar 2001 vorhandene Beamte, die bis zum 16. November 1950 geboren und am 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind sowie nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Abs. 3 nicht anzuwenden.
- (6) Für am 1. Januar 2001 vorhandene Beamte, die nach dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch werden und nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Vollendung des 63. Lebensjahres
 - a) die Vollendung des 61. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1942 geboren sind,
 - b) die Vollendung des 62. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1943 geboren sind;
 sind sie vor dem 1. Januar 1941 geboren, ist § 14 Abs. 3 nicht anzuwenden.

§ 69e Übergangsregelungen aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes 2001

- (1) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 2002 vorhandenen Ruhestandsbeamten, entpflichteten Hochschullehrer, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger regeln sich nach dem bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben: Die Absätze 3, 4 und 6, § 22 Abs. 1 Satz 3, § 42 Satz 2, §§ 50a, 50b, 50d, 50e, 52, 55 Abs. 1 Satz 3 bis 7 sowie die §§ 61, 62 und 85 Abs. 11 dieses Gesetzes sind anzuwenden.
- (2) Auf Versorgungsfälle, die nach dem 31. Dezember 2001 eintreten, sind § 14 Abs. 1 und 6, § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2, § 47a Abs. 1, §§ 50e 53 Abs. 2 Nr. 3, § 54 Abs. 2 sowie § 66 Abs. 2 und 8 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung anzuwenden; § 56 Abs. 1 und 6 dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle der Zahl „1,79375“ die Zahl „1,875“ sowie an Stelle der Zahl „2,39167“ die Zahl „2,5“ tritt. § 50e Abs. 1 dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „66,97“ die Zahl „70“ tritt. Die Sätze 1 und 2 sind mit dem In-Kraft-Treten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 nicht mehr anzuwenden.

Rechtsvorschriften

(3) Ab der ersten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 werden die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur siebten Anpassung nach § 70 durch einen Anpassungsfaktor nach Maßgabe der folgenden Tabelle vermindert:

Anpassung nach dem 31. 12. 2002	Anpassungsfaktor
1.	0,99458
2.	0,98917
3.	0,98375
4.	0,97833
5.	0,97292
6.	0,96750
7.	0,96208

Dies gilt nicht für das Ruhegehalt, das durch Anwendung des § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 und § 91 Abs. 2 Nr. 1 ermittelt ist. Für Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, und für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind sowie bei der Anwendung von Ruhensvorschriften (§§ 53 bis 56) gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen im Sinne des Satzes 1 gehören auch die Anpassungszuschläge, der Strukturausgleich sowie Erhöhungszuschläge nach den Artikeln 5 und 6 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 339) und entsprechendem Landesrecht.

(4) In Versorgungsfällen, die vor der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 eingetreten sind, wird der den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Ruhegehaltssatz mit dem In-Kraft-Treten und vor dem Vollzug der achten Anpassung nach § 70 mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt; § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden. Der nach Satz 1 verminderte Ruhegehaltssatz gilt als neu festgesetzt. Er ist ab dem Tag der achten Anpassung nach § 70 der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.

(4a) Für die Verteilung der Versorgungslasten bei Beamten und Richtern, die vor dem 1. Januar 2002 in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen worden sind, gilt § 107b Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung.

(5) § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde. § 20 Abs. 1 Satz 1 ist in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist. § 50c ist in diesen Fällen nicht anzuwenden. Im Übrigen gilt Absatz 1 für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. Januar 2002 vorhandenen Versorgungsempfängers entsprechend.

(6) Für die Anwendung des § 36 Abs. 3 gilt unbeschadet des § 85 der § 14 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung. In den Fällen des Satzes 1 sowie des § 37 sind die Absätze 3 und 4 sowie § 85 Abs. 11 nicht anzuwenden.

Abschnitt XI Anpassung der Versorgungsbezüge

§ 70 Allgemeine Anpassung

(1) Werden die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert, sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge durch Bundesgesetz entsprechend zu regeln.

(2) Als allgemeine Änderung der Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch die Neufassung der Grundgehaltstabelle mit unterschiedlicher Änderung der Grundgehaltssätze und die allgemeine Erhöhung oder Verminderung der Dienstbezüge um feste Beträge.

§§ 71 bis 76

(weggefallen)

Abschnitt XII

(weggefallen)

Abschnitt XIII Übergangsvorschriften neuen Rechts

§ 84 Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Für am 1. Januar 1977 vorhandene Beamte können zum Ausgleich von Härten Zeiten, die nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht ruhegehaltfähig waren, als ruhegehaltfähig galten oder als ruhegehaltfähig

Rechtsvorschriften

berücksichtigt werden konnten und vor dem 1. Januar 1977 zurückgelegt worden sind, im Anwendungsbereich des bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Rechts als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Die Entscheidung trifft der für das Versorgungsrecht zuständige Minister oder die von ihm bestimmte Stelle.

§ 85 Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte

(1) Hat das Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, bleibt der zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt. Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht; § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 findet hierbei keine Anwendung. Der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebende Ruhegehaltssatz steigt mit jedem Jahr, das vom 1. Januar 1992 an nach dem von diesem Zeitpunkt an geltenden Recht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt wird, um eins von Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatze von fünfundsiebzig vom Hundert; insoweit gilt § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend. Bei der Anwendung von Satz 3 bleiben Zeiten bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit außer Betracht; § 13 Abs. 1 findet in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. § 14 Abs. 3 findet Anwendung.

(2) Für die Beamten auf Zeit, deren Beamtenverhältnis über den 31. Dezember 1991 hinaus fortbesteht, ist § 66 Abs. 2, 4 und 6 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Hat das Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden und erreicht der Beamte vor dem 1. Januar 2002 die für ihn jeweils maßgebende gesetzliche Altersgrenze, so richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein von dieser Vorschrift erfasster Beamter vor dem Zeitpunkt des Erreichens der jeweils maßgebenden gesetzlichen Altersgrenze wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird oder verstirbt.

(4) Der sich nach Absatz 1, 2 oder 3 ergebende Ruhegehaltssatz wird der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde gelegt, wenn er höher ist als der Ruhegehaltssatz, der sich nach diesem Gesetz für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit ergibt. Der sich nach Absatz 1 ergebende Ruhegehaltssatz darf den Ruhegehaltssatz, der sich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht ergäbe, nicht übersteigen.

(5) Hat das Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, ist § 14 Abs. 3 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Bei Erreichen der Altersgrenze nach § 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht	beträgt der Vmhundertsatz der Minderung für jedes Jahr
vor dem 1. Januar 1998	0,0
nach dem 31. Dezember 1997	0,6
nach dem 31. Dezember 1998	1,2
nach dem 31. Dezember 1999	1,8
nach dem 31. Dezember 2000	2,4
nach dem 31. Dezember 2001	3,0
nach dem 31. Dezember 2002	3,6

(6) Errechnet sich der Ruhegehaltssatz nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2, Abs. 2 oder 3, ist entsprechend diesen Vorschriften auch der Ruhegehaltssatz für die Höchstgrenze nach § 54 Abs. 2 und § 55 Abs. 2 zu berechnen. Bei Zeiten im Sinne des § 56 Abs. 1, die bis zum 31. Dezember 1991 zurückgelegt sind, ist § 56 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden; soweit Zeiten im Sinne des § 56 Abs. 1 nach diesem Zeitpunkt zurückgelegt sind, ist § 56 in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Vmhundertsatzes von 1,875 der Satz von 1,0 und an die Stelle des Vmhundertsatzes von 2,5 der Satz von 1,33 tritt. Errechnet sich der Versorgungsbezug nach Absatz 2 oder 3, ist § 56 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden. In den Fällen der Sätze 2 und 3 wird bei der Berechnung des Ruhegehaltes auch die Dienstzeit bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung berücksichtigt, die über volle Jahre hinausgeht.

(7) Die Berücksichtigung der Zeit einer Kindererziehung für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind richtet sich nach § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung. Für nach dem 31. Dezember 1991 innerhalb des Beamtenverhältnisses geborene Kinder gilt hinsichtlich der Kindererziehungszeit § 50a Abs. 1 bis 7 auch dann, wenn die Berechnung des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht vorzunehmen ist.

- (8) Auf die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamten, denen auf Grund eines bis zu diesem Zeitpunkt erlittenen Dienstunfalles ein Unfallausgleich gewährt wird, findet § 35 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.
- (9) Bei der Anwendung der Absätze 1 und 3 bleibt der am 31. Dezember 1991 erreichte Ruhegehaltssatz auch dann gewährt, wenn dem Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand tritt, mehrere öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem am 31. Dezember 1991 bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vorangegangen sind.
- (10) Einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und des § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gleich.¹⁴

§ 85a Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis

Bei einem nach § 39 oder § 45 des Bundesbeamtenengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht erneut in das Beamtenverhältnis berufenen Beamten bleibt der am Tag vor der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften zustehende Betrag des Ruhegehalts gewährt. Tritt der Beamte erneut in den Ruhestand, wird die ruhegehaltfähige Dienstzeit und das Ruhegehalt nach dem im Zeitpunkt der Zurruhesetzung geltenden Recht berechnet. Bei der Anwendung des § 85 Abs. 1 und 3 gilt die Zeit des Ruhestandes nicht als Unterbrechung des Beamtenverhältnisses; die Zeit im Ruhestand ist nicht ruhegehaltfähig. Das höhere Ruhegehalt wird gezahlt.

§ 86 Hinterbliebenenversorgung

- (1) Die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an geschiedene Ehegatten richtet sich nach den bis zum 31. Dezember 1976 geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.
- (2) Die Vorschrift des § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 über den Ausschluss von Witwengeld findet keine Anwendung, wenn die Ehe am 1. Januar 1977 bestanden und das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Landesrecht den Ausschlussgrund nicht enthalten hat. An die Stelle des 65. Lebensjahres in § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 tritt ein in der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden landesrechtlichen Vorschrift vorgesehenes höheres Lebensalter, wenn die Ehe am 1. Januar 1977 bestanden hat.
- (3) Die Vorschriften über die Kürzung des Witwengeldes bei großem Altersunterschied der Ehegatten (§ 20 Abs. 2) finden keine Anwendung, wenn die Ehe am 1. Januar 1977 bestanden und das bis zu diesem Zeitpunkt für den Beamten oder Ruhestandsbeamten geltende Landesrecht entsprechende Kürzungsvorschriften nicht enthalten hat.
- (4) Die Vorschrift des § 22 Abs. 2 in der bis zum 31. Juli 1989 geltenden Fassung findet Anwendung, wenn ein Scheidungsverfahren bis zum 31. Juli 1989 rechtshängig geworden ist oder die Parteien bis zum 31. Juli 1989 eine Vereinbarung nach § 1587o des Bürgerlichen Gesetzbuchs getroffen haben.

§ 87 Unfallfürsorge

- (1) Für die am 1. Januar 1977 vorhandenen Beamten steht ein vor diesem Zeitpunkt erlittener Dienstunfall im Sinne des bisherigen Bundes- oder Landesrechts dem Dienstunfall im Sinne dieses Gesetzes gleich.
- (2) Bis zum Erlass der Rechtsverordnungen nach § 31 Abs. 3, § 33 Abs. 5 und § 43 Abs. 3 gelten die bisherigen Verordnungen des Bundes und der Länder weiter, soweit dieses Gesetz dem nicht entgegensteht.
- (3) Eine Entschädigung aus einer Unfallversicherung, für die der Dienstherr die Beiträge gezahlt hat, ist auf die Unfallentschädigung nach § 43 Abs. 3 anzurechnen.

§ 88 Abfindung

- (1) Bei der Entlassung einer verheirateten Beamtin bis zum 31. August 1977 finden die bisherigen Vorschriften über die Abfindung nach § 152 des Bundesbeamtenengesetzes oder dem entsprechenden bisherigen Landesrecht weiter Anwendung.
- (2) Eine erneut in das Beamtenverhältnis berufene Beamtin kann eine früher erhaltene Abfindung an ihren neuen Dienstherrn zurückzahlen. Hierbei sind an Stelle der Dienstbezüge, die der Abfindung zugrunde lagen, die Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Bundesbesoldungsgesetzes nach der Besoldungsgruppe des vor der Abfindung innegehabten Amtes zugrunde zu legen, die sich ergeben würden, wenn die im Zeitpunkt der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis maßgebenden Grundgehalts- und Familienzuschlagsätze im Monat vor der Entlassung gegolten hätten. Der Antrag auf Rückzahlung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Ge-

¹⁴ Gemäß Artikel 1 Nr. 50 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) wird nach § 85 Abs. 10 am 1. Januar 2003 folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Für den nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelten Ruhegehaltssatz sowie die in Absatz 6 Satz 2 genannten Hundertsätze gilt § 69e Abs. 4 entsprechend.“

setzes, bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu stellen. Eine teilweise Rückzahlung der Abfindung ist nicht zulässig. Nach der Rückzahlung werden die Zeiten vor der Entlassung aus dem früheren Dienstverhältnis besoldungs- und versorgungsrechtlich so behandelt, als wäre eine Abfindung nicht gewährt worden. Satz 5 gilt entsprechend, wenn eine Beamtin bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis innerhalb der Ausschlussfrist nach Satz 3 auf eine zugesicherte aber noch nicht gezahlte Abfindungsrente verzichtet.

§ 89

(weggefallen)

§ 90 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung

- (1) Bei der Anwendung des § 56 Abs. 1 bleibt die Zeit, die ein Beamter oder Ruhestandsbeamter vor dem 1. Juli 1968 im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung tätig war, bis zu sechs Jahren außer Betracht.
- (2) Auf die am 1. Juli 1968 vorhandenen Versorgungsempfänger findet § 56 Abs. 1 Satz 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass ihnen zwölf vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge als Versorgung verbleiben.
- (3) Hat ein Beamter oder Versorgungsempfänger vor dem 1. Juli 1968 bei seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung anstelle einer Versorgung einen Kapitalbetrag als Abfindung oder Zahlung aus einem Versorgungsfonds erhalten, sind Absatz 1, § 56 Abs. 3 und § 69c Abs. 5 anzuwenden.

§ 91 Hochschullehrer, Wissenschaftliche Assistenten und Lektoren

- (1) Auf die Versorgung der Hochschullehrer, Wissenschaftlichen Assistenten und Lektoren im Sinne des Kapitels I, Abschnitt V, 3. Titel des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der vor dem In-Kraft-Treten des Hochschulrahmengesetzes geltenden Fassung, die nicht als Professoren oder als Hochschulassistenten übernommen worden sind, und ihrer Hinterbliebenen finden die für Beamte auf Lebenszeit, auf Probe oder auf Widerruf geltenden Vorschriften dieses Gesetzes nach Maßgabe der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden landesrechtlichen Vorschriften Anwendung. § 67 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (2) Für Professoren, die nach dem 31. Dezember 1976 von ihren amtlichen Pflichten entbunden werden (Entpflichtung), und ihre Hinterbliebenen gilt folgendes:
 1. Die §§ 53 bis 58, 62 und 65 finden Anwendung; hierbei gelten die Bezüge der entpflichteten Professoren als Ruhegehalt, die Empfänger als Ruhestandsbeamte. § 65 gilt nicht für entpflichtete Hochschullehrer, die die Aufgaben der von ihnen bis zur Entpflichtung innegehabten Stelle vertretungsweise wahrnehmen.
 2. Die Bezüge der entpflichteten Professoren gelten unter Hinzurechnung des dem Entpflichteten zustehenden, mindestens des zuletzt vor einer Überleitung nach dem nach § 72 des Hochschulrahmengesetzes erlassenen Landesgesetz zugesicherten Vorlesungsgeldes (Kolleggeldpauschale) als Höchstgrenze im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 und 3 dieses Gesetzes sowie als ruhegehaltfähige Dienstbezüge im Sinne des § 53a Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung.
 3. Für die Versorgung der Hinterbliebenen eines entpflichteten Hochschullehrers gilt dieses Gesetz mit der Maßgabe, dass sich die Bemessung des den Hinterbliebenenbezügen zugrunde zu legenden Ruhegehalts sowie die Bemessung des Sterbe-, Witwen- und Waisengeldes der Hinterbliebenen nach dem vor dem 1. Januar 1977 geltenden Landesrecht bestimmt. Für die Anwendung des § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und des § 23 Abs. 2 gelten die entpflichteten Professoren als Ruhestandsbeamte.
 4. Für Professoren, die unter § 76 Abs. 4 des Hochschulrahmengesetzes fallen, wird abweichend von Nummer 2 das Vorlesungsgeld (Kolleggeldpauschale), das ihnen beim Fortbestand ihres letzten Beamtenverhältnisses als Professor im Landesdienst vor der Annahme des Beamtenverhältnisses an einer Hochschule der Bundeswehr zuletzt zugesichert worden wäre, der Höchstgrenze im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 und 3 dieses Gesetzes sowie den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen im Sinne des § 53a Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung hinzugerechnet. Für ihre Hinterbliebenen gilt in den Fällen der Nummer 3 das Landesrecht, das für das Beamtenverhältnis als Professor im Landesdienst maßgebend war.
- (3) Die Versorgung der Hinterbliebenen eines nach dem nach § 72 des Hochschulrahmengesetzes erlassenen Landesgesetz übergeleiteten Professors, der einen Antrag nach § 76 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes nicht gestellt hat, regelt sich nach § 67 dieses Gesetzes, wenn der Professor vor der Entpflichtung verstorben ist.

Abschnitt XIV

(weggefallen)

Abschnitt XV

Schlussvorschriften

§ 105 Außerkräfttreten

Soweit Rechtsvorschriften den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen oder widersprechen, treten sie mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes außer Kraft. Dies gilt nicht für die nachstehenden Vorschriften in der beim In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung:

1. § 27 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg,
2. Artikel 77 Abs. 2, Artikel 77 a, 123 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte des Landes Bayern,
3. § 191 des Landesbeamtengesetzes Berlin,
4. § 209 des Hamburgischen Beamtengesetzes,
5. Landesgesetze und Verwaltungsvereinbarungen über die Anwendung der Ruhensvorschriften bei Verwendung im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften und ihrer Verbände oder bei Ersatzschulen,
6. Vorschriften über die Rechtsstellung der in den Bundestag oder den Landtag gewählten Beamten und Richter; solche Vorschriften können auch nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes noch erlassen werden.

§ 106 Verweisung auf aufgehobene Vorschriften

Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften oder Bezeichnungen verwiesen wird, die durch dieses Gesetz außer Kraft treten oder aufgehoben werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften oder die Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 107 Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften und Zuständigkeitsregelungen

- (1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates.
- (2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die nach diesem Gesetz den obersten Dienstbehörden zugewiesenen Befugnisse auf andere Stellen übertragen.

§ 107 a Überleitungsregelungen aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands

- (1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die bis zum 31. Dezember 2005 zu erlassen ist, mit Zustimmung des Bundesrates für die Beamtenversorgung Übergangsregelungen zu bestimmen, die den besonderen Verhältnissen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Rechnung tragen. Diese Verordnungsermächtigung erstreckt sich insbesondere auf Berechnungsgrundlagen, Höhe von Versorgungsleistungen und Ruhestandsregelungen abweichend von diesem Gesetz.
- (2) Die Landesregierungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass hinsichtlich der Voraussetzungen einer zweijährigen Amtszeit und des Alters im Sinne des § 2 Nr. 1 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung auf das reguläre Ende der Kommunalwahlperiode abzustellen ist, wenn das Amt auf Grund landesrechtlicher Vorschriften vorzeitig entfällt.

§ 107 b Verteilung der Versorgungslasten

- (1) Wird ein Beamter oder Richter eines Dienstherrn in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen und stimmen beide Dienstherrn der Übernahme vorher zu, so tragen der aufnehmende Dienstherr und der abgebende Dienstherr bei Eintritt des Versorgungsfalles die Versorgungsbezüge anteilig nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5, wenn der Beamte oder Richter bereits auf Lebenszeit ernannt worden ist und dem abgebenden Dienstherrn nach Ablegung der Laufbahnprüfung oder Feststellung der Befähigung mindestens fünf Jahre zur Dienstleistung zur Verfügung stand; dies gilt nicht für Beamte auf Zeit sowie für Beamte, die beim aufnehmenden Dienstherrn in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.
- (2) Versorgungsbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind alle regelmäßig wiederkehrenden Leistungen aus dem Beamten- oder Richterverhältnis, die mit oder nach Eintritt des Versorgungsfalles fällig werden. Ist dem Beamten oder Richter aus Anlass oder nach der Übernahme vom aufnehmenden Dienstherrn ein höherwertiges Amt verliehen worden, so bemisst sich der Anteil des abgebenden Dienstherrn so, wie wenn der Beamte oder Richter in dem beim abgebenden Dienstherrn zuletzt bekleideten Amt verblieben wäre. Entsprechendes gilt für Berufungsgewinne im Hochschulbereich und für Zulagen für die Wahrnehmung einer höherwertigen Funktion.
- (3) Wird der übernommene Beamte oder Richter vom aufnehmenden Dienstherrn in den einstweiligen Ruhestand versetzt, beginnt die Versorgungslastenbeteiligung des abgebenden Dienstherrn erst mit der Antragsaltersgrenze (§ 26 Abs. 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes) des Beamten oder Richters, spätestens jedoch mit Einsetzen der Hinterbliebenenversorgung.

Rechtsvorschriften

(4) Die Versorgungsbezüge werden in dem Verhältnis der beim abgebenden Dienstherrn abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zu den beim aufnehmenden Dienstherrn abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten aufgeteilt, dabei bleiben Ausbildungszeiten (z. B. Studium, Vorbereitungsdienst) unberücksichtigt; Zeiten einer Beurlaubung, für die der beurlaubende Dienstherr die Ruhegehaltfähigkeit anerkannt oder zugesichert hat, stehen den bei ihm abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten gleich. Im Falle des Absatzes 3 wird die Zeit im einstweiligen Ruhestand, soweit sie ruhegehaltfähig ist, zu Lasten des aufnehmenden Dienstherrn berücksichtigt. Zeiten, für die der Beamte oder Richter vor der Übernahme bereits zum aufnehmenden Dienstherrn abgeordnet war, gelten beim abgebenden Dienstherrn als abgeleistete Dienstzeiten.

(5) Der aufnehmende Dienstherr hat die vollen Versorgungsbezüge auszuführen. Ihm steht gegen den abgebenden Dienstherrn ein Anspruch auf die in den Absätzen 2 und 4 genannten Versorgungsanteile zu. Zahlt an Stelle des aufnehmenden Dienstherrn eine Versorgungskasse die Versorgungsbezüge aus, hat der aufnehmende Dienstherr den ihm nach Satz 2 erstatteten Betrag an die Versorgungskasse abzuführen.

§ 107 c Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Erwirbt ein Ruhestandsbeamter oder Richter im Ruhestand eines Dienstherrn im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 2. Oktober 1990 auf Grund einer zwischen dem 3. Oktober 1990 und dem 31. Dezember 1999 erfolgten Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem Dienstherrn in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gegen diesen einen weiteren Versorgungsanspruch, so erstattet der frühere Dienstherr dem neuen Dienstherrn die Versorgungsbezüge in dem Umfang, in dem die beim früheren Dienstherrn entstandenen Versorgungsansprüche infolge der Ruhensvorschrift des § 54 nicht zur Auszahlung gelangen, sofern der Ruhestandsbeamte oder Richter im Ruhestand im Zeitpunkt der Berufung in das neue öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis das 50. Lebensjahr vollendet hatte.

§ 108

(weggefallen)

§ 109

(In-Kraft-Treten)

**Gesetze und
Vorschriften**
zur Beamtenversorgung im
Internet unter ...

[www.die-beamtenversorgung.de/
rechtslage/allgemeines](http://www.die-beamtenversorgung.de/rechtslage/allgemeines)

Allgemeine Durchführungshinweise des Bundesinnenministeriums zum Versorgungsänderungs- gesetz 2001 vom 20. Dezember 2001

(VersorgÄndG 2001, BGBl. I S. 3926)

hier: Allgemeine Durchführungshinweise

Zur Durchführung und einheitlichen Anwendung des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 im Bereich des Versorgungsrechts gebe ich folgende Hinweise:

Inhaltsverzeichnis

A. Abflachung des Anstiegs der Versorgungsbezüge

- I. Höhe des Ruhegehalts
- II. Übergangsregelung

B. Hinterbliebenenversorgung

- I. Erweiterung der Frist für die gesetzliche Vermutung einer Versorgungsehe
- II. Absenkung des Witwengeldes
- III. Kinderzuschlag zum Witwengeld
- IV. Verschärfung der Anrechnungsvorschriften

C. Weitere Zuschläge zum Ruhegehalt

- I. Allgemeines
- II. Gemeinsame Hinweise
- III. Kindererziehungszuschlag
- IV. Kindererziehungsergänzungszuschlag
- V. Pflegezuschlag (sonstige Änderung)
- VI. Kinderpflegeergänzungszuschlag
- VII. Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen
- VIII. Zusammentreffen mehrerer Zuschläge
- IX. Einzelfragen

D. Weitere Neuregelungen

- I. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten
- II. Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes
- III. Unfallfürsorge
- IV. Rundungsvorschriften und Zahlung der Versorgungsbezüge
- V. Rückforderung von Versorgungsbezügen
- VI. Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften
- VII. Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis
- VIII. Verteilung der Versorgungslasten
- IX. Beamtenversorgungs- Übergangsverordnung

E. Anlagen

- I. Übersicht zu Inkrafttreten und Übergangsregelungen
- II. Gesamtübersicht Zuschläge zum Ruhegehalt
- III. Aktuelle Rentenwerte
- IV. Jährliche Höchstwerte an Entgeltpunkten
- V. Durchschnittsentgelte
- VI. Gesamtbeispiel zu den Zuschlägen zum Ruhegehalt



Rechtsvorschriften

Das Versorgungsänderungsgesetz 2001 ist im Wesentlichen am 01.01.2002 in Kraft getreten. Ausgenommen davon sind die in Artikel 20 Abs. 2 bis 7 genannten Regelungen, auf die bei den einschlägigen Hinweisen eigens Bezug genommen wird (vgl. Anlage I).

Im Einzelnen gilt Folgendes:

A. Abflachung des Anstiegs der Versorgungsbezüge

I. Höhe des Ruhegehalts, § 14 BeamtVG

§ 14 Abs. 1 S. 1 BeamtVG wird mit Wirkung vom 01.01.2003 neu gefasst. Die Neufassung gilt für Versorgungsfälle, die nach der achten auf den 31.12.2002 folgenden Anpassung gemäß § 70 BeamtVG eintreten (§ 69e Abs. 2 S. 3 BeamtVG). Danach steigt der Ruhegehaltssatz mit jedem Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit linear um 1,79375 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5 BeamtVG) bis zu 71,75 v. H. als Höchstruhegehaltssatz.

Für die Berechnung der Mindestversorgungsbezüge (§ 69e Abs. 3 S. 2 BeamtVG) sowie des Unfallruhegehalts und der Unfallhinterbliebenenversorgung findet das bis zum 31.12.2002 geltende Recht Anwendung (§ 69 Abs. 6 BeamtVG).

Versorgungsausgleich:

Für den Bundesbereich gilt Folgendes:

Sind im Versorgungsausgleich Anwartschaften im Sinne von § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 BGB auszugleichen, rege ich folgende Lösungen für die Wertermittlung und für die Methode des Versorgungsausgleichs eines aktiven Beamten oder Ruhestandsbeamten an:

- Für die Berechnung von Anwartschaften ist nicht das zum Bewertungsstichtag (Ende der Ehezeit) maßgebende, unter Berücksichtigung von § 69e Abs. 2 und 3 BeamtVG bemessene Anrecht zugrunde zu legen, sondern von den Wertverhältnissen auszugehen, welche die **künftigen Ansprüche** dauerhaft prägen. Wird die im Einzelfall zu berücksichtigende Altersgrenze nach der achten auf den 31.12.2002 folgenden Anpassung liegen, ist § 14 Abs. 1 BeamtVG in der Fassung ab 01.01.2003 zugrunde zu legen. Wenn bei der Berechnung der Versorgungsanwartschaften nach neuem Recht der Vorhundertersatz 1,79375 verwendet wird, muss aus Vergleichbarkeitsgründen der zugrunde liegende Ruhegehaltssatz nach Übergangsrecht (§ 85 Abs. 1 BeamtVG), ggf. begrenzt nach altem Recht (§ 85 Abs. 3 BeamtVG), mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt werden. Die Bewertung von Versorgungsanwartschaften in Fällen, in denen die geltende Altersgrenze voraussichtlich vor der achten auf den 31.12.2002 folgenden Anpassung liegt, ist nach der **gleichen** Berechnungsmethode vorzunehmen. Hat der Versorgungsinhaber zum Bewertungsstichtag bereits einen Anspruch auf Versorgung erworben, so ist auf die **tatsächlich** gezahlte, unter Anwendung vom Übergangsrecht (§ 69e BeamtVG) bemessene **Versorgung** abzustellen.
- Eine weitere Lösung zur Bewertung der Versorgungsanwartschaften besteht durch **Kombination** von öffentlich-rechtlichem und schuldrechtlichem Versorgungsausgleich. Danach ist von einer **Kernversorgung** und von einem **degressiv bemessenen Erhöhungsbetrag** auszugehen. Die Kernversorgung ist dabei die auf der Grundlage von § 14 Abs. 1 BeamtVG in der Fassung ab 01.01.2003 bemessene Versorgung, während sich der Erhöhungsbetrag aus der Differenz zwischen der jeweils nach § 69e Abs. 2 und 3 BeamtVG bemessenen Versorgung und der Kernversorgung ergibt. Hieraus folgt, dass die Kernversorgung im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich zu berücksichtigen und der Erhöhungsbetrag im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich auszugleichen wären.

Die Lösungsvorschläge sichern eine möglichst realitätsnahe Erfassung des im Wege einer Prognose zu bestimmten künftigen Versorgungswerts und dienen der effektiven Verwirklichung des an den materiellen Ergebnissen zu messenden Halbtteilungsgedankens. Sie entsprechen den Anforderungen des Bundesgerichtshofs an Konkretisierung des Halbtteilungsprinzips, das es gebietet, eine Bewertung auf der Grundlage bloß fiktiver Werte möglichst zu vermeiden. Die Berücksichtigung der Wirkungen des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 im Versorgungsausgleich ist eine zwingende Konsequenz des Umstandes, dass die im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehenen Leistungskürzungen möglichst zeit- und wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung übertragen werden sollten. Das aufgeschobene Inkrafttreten der Neufassung des § 14 Abs. 1 S. 1 BeamtVG in der Fassung ab 01.01.2003 hat allein berechnungstechnische Gründe. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass die Übergangsregelungen des § 69e BeamtVG bereits am 01.01.2002 in Kraft getreten sind. Diese Übergangsregelungen beziehen sich auf Beamte, die sich am 01.01.2002 bereits im Ruhestand befanden oder die im Laufe des Jahres 2002 in den Ruhestand treten. Deren Versorgung bestimmt sich zwar vorläufig noch nach altem Recht, doch ist bereits wirksam geregelt, dass das Ruhegehalt stufenweise auf das Niveau abgeschmolzen wird, das sich aus § 14 Abs. 1 S. 1 BeamtVG in der Fassung ab 01.01.2003 ergibt.

Rechtsvorschriften

Bei Auskünften an die Familiengerichte ist von der dargelegten Rechtsauffassung auszugehen. Die Familiengerichte sind an die Auskünfte allerdings nicht gebunden. Ihrem Ersuchen um Auskunft oder ergänzende Auskunft unter Berücksichtigung einer abweichenden Rechtsauffassung ist jeweils im Einzelfall zu entsprechen.

Die Erhöhung des Kürzungsbetrages nach § 57 BeamtVG bestimmt sich nach dem Monatsbetrag, der durch die Entscheidung des Familiengerichts als Anwartschaft begründet ist. Dieser Betrag wird nach beamtenrechtlichen Grundsätzen dynamisiert. Als Konsequenz aus den angeregten Lösungsvorschlägen erfolgt die Dynamisierung des Monatsbetrages (Versorgungsausgleichsbetrag) bis zum Eintritt in den Ruhestand für aktive Beamte unter Berücksichtigung der eintretenden Änderungen der Vomhundertsätze der in festen Beträgen festgesetzten Versorgungsbezüge. Die Dynamisierung des Monatsbetrages erfolgt bis zur achten auf den 31.12.2002 folgenden Anpassungen nach § 70 BeamtVG **ohne Anwendung** der Anpassungsfaktoren (§ 69e Abs. 3 BeamtVG). Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an, erhöht oder vermindert sich der Kürzungsbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt durch die Anpassung der Versorgungsbezüge – einschließlich Anpassungsfaktoren – erhöht oder vermindert.

II. Übergangsregelungen, § 69e BeamtVG

§ 69e Abs. 1 BeamtVG regelt, welche Vorschriften des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 auf die **am 01.01.2002 vorhandenen Versorgungsempfänger** Anwendung finden. Weitere Übergangsregelungen der §§ 69 bis 69d, 85, 85a, 86 und 90 BeamtVG sind zu beachten (vgl. Anlage I).

Zu den am 01.01.2002 vorhandenen Versorgungsempfängern gehören auch die Beamtinnen und Beamten, die mit Ablauf des 31.12.2001 in den Ruhestand getreten oder versetzt worden sind.

§ 69e Abs. 2 BeamtVG bestimmt für die nach dem 31.12.2001 eintretenden Versorgungsfälle die Anwendung des bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechts, soweit es als Berechnungsgrundlage für die schrittweise Abflachung der acht auf den 31.12.2002 folgenden Versorgungsanpassungen der Versorgungsbezüge erforderlich ist.

Die Vomhundertsätze des BeamtVG in der Fassung bis zum 31.12.2002 sind mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31.12.2002 folgenden Anpassung nach § 70 BeamtVG nicht mehr anzuwenden. Die Anwendung des § 69e Abs. 2 S. 1 und 2 BeamtVG ist daher befristet. Der abschließende Vollzug von der siebenten zur achten Anpassung wird durch § 69e Abs. 4 BeamtVG geregelt.

§ 69e Abs. 3 BeamtVG bestimmt, dass die Verminderung der Anpassung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach § 70 BeamtVG durch Einführung eines sich schrittweise verändernden Anpassungsfaktors erfolgt.

Ausgenommen von der Maßnahme ist

- das amtsabhängige Mindestruhegehalt (§ 14 Abs. 4 S. 1 BeamtVG) und
- das amtsunabhängige Mindestruhegehalt (§ 14 Abs. 4 S. 2 BeamtVG) sowie
- die Mindestversorgungsbezüge der Hinterbliebenen.

Weiterhin ausgenommen sind

- Versorgungsbezüge nach §§ 36 bis 41 BeamtVG (§ 69e Abs. 6 BeamtVG) und
- die Emeritenbezüge für Professoren, die von ihren amtlichen Pflichten entbunden wurden.

Beispiel zur Anpassung der Versorgungsbezüge Tabelle (Ruhegehalt; fiktiv):

lfd.	Berechnungsschritte	Euro
a	Grundgehalt	2 000,00
b	Allgemeine Stellenzulage	50,00
c	Familienzuschlag	100,00
d	Strukturausgleich	10,00
e	Anpassungszuschlag	25,00
f	ruhegehaltfähige Dienstbezüge (Summe = a + b + c + d + e)	2 185,00
g	Anpassungsfaktor 0,99458 (1. Anpassung)	
h	Zwischenergebnis (Produkt = f x g) 2.173,1573	
i	vermindert ruhegehaltfähige Dienstbezüge (Rundung)	2 173,16
j	Ruhegehaltssatz in Höhe von 75,00 v.H.	
k	Zwischenergebnis (Produkt = i x 0,75)	1 629,87
l	Ruhegehalt (Rundung)	1 629,87
m	Versorgungsabschlag in Höhe von 4,21 v.H.	
n	Zwischenergebnis (Produkt = l x 0,0421)	68,6175
o	Versorgungsabschlag (Rundung)	68,62
p	bleibt Ruhegehalt (Subtraktion = l ./. o)	1 561,25
q	Mindestversorgung	1 200,00
r	Verbleiben Ruhegehalt	1 561,25

Der Anpassungsfaktor ist bei der Anwendung der in §§ 53 bis 56 BeamtVG geregelten Ruhensvorschriften zu berücksichtigen. Danach sind alle auf einen Ruhegehaltssatz abgestellten Höchstgrenzenbeträge nach §§ 53 bis 56 BeamtVG entsprechend zu vermindern.

§ 69e Abs. 4 BeamtVG regelt den Rechtszustand nach der achten auf den 31.12.2002 folgenden Versorgungsanpassung und damit den Abschluss der Anpassungsmaßnahmen nach § 69e Abs. 3 BeamtVG. Der sich danach ergebende neue verminderte Ruhegehaltssatz gilt als neu festgesetzt (§ 69 Abs. 4 S. 2 BeamtVG). Er ist dem Versorgungsempfänger mitzuteilen.

§ 69e Abs. 4a BeamtVG regelt die Anwendung des § 107b Abs. 1 BeamtVG für vor dem 01.01.2002 erfolgte Übernahmen in den Dienst eines anderen Dienstherrn.

Zu **§ 69e Abs. 5 BeamtVG** verweise ich auf meine Ausführungen zur Hinterbliebenenversorgung (vgl. Abschnitt B). Nach **§ 69e Abs. 6 BeamtVG** gilt für die Berechnung des Unfallruhegehalts weiterhin das bis zum 31.12.2002 geltende Recht.

B. Hinterbliebenenversorgung

Die nachfolgend beschriebenen Änderungen sind am 01.01.2002 in Kraft getreten. Sie gelten, soweit für die einzelnen Vorschriften nichts Abweichendes geregelt ist, für nach dem 31.12.2001 eintretende Versorgungsfälle.

I. Erweiterung der Frist für die gesetzliche Vermutung einer Versorgungsehe,

§ 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BeamtVG

Die Frist für die widerlegbare Vermutung einer Versorgungsehe wird mit der Neufassung des § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BeamtVG von bisher 3 Monaten auf 1 Jahr verlängert und damit der Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst. Für Ehen, die vor dem 01.01.2002 geschlossen wurden, gilt nach § 69e Abs. 5 S. 1 BeamtVG die Frist von 3 Monaten weiter. Für nach dem 31.12.2001 geschlossene Ehen ist die Frist von 1 Jahr anzuwenden, auch wenn der Versorgungsurheber bereits am 01.01.2002 Ruhestandsbeamter war.

II. Absenkung des Witwen-/Witwergeldes, § 20 BeamtVG

Durch die Änderung des § 20 Abs. 1 S. 1 BeamtVG wird das Niveau der Witwenversorgung von 60 % auf 55 % des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre, abgesenkt. Ausgenommen davon sind:

- das amtsunabhängige Mindestwitwengeld (§ 20 Abs. 1 S. 2 BeamtVG),
- das Unfallwitwengeld nach § 39 Abs. 1 BeamtVG und
- vor dem 01.01.2002 geschlossene Ehen, wenn mindestens ein Ehegatte vor dem 02.01.1962 geboren ist (§ 69e Abs. 5 S. 2 BeamtVG).

III. Kinderzuschlag zum Witwen- / Witwergeld, § 50c BeamtVG

Als Ausgleich zur Niveauabsenkung für Witwen, die ein Kind erzogen haben, ist mit der Vorschrift des § 50c BeamtVG ein Kinderzuschlag zum Witwengeld eingeführt worden. Der Kinderzuschlag zum Witwengeld wird nicht in den von der Niveauabsenkung ausgenommenen Fällen gewährt (§§ 50c Abs. 1 S. 3 und 69e Abs. 5 S. 3 BeamtVG). Das amtsunabhängige Mindestwitwengeld ist um einen Kinderzuschlag zu erhöhen, da es nicht von der Niveauabsenkung des Witwengeldes ausgenommen ist.

Der Kinderzuschlag zum Witwengeld ist von Amts wegen festzusetzen. Der Kinderzuschlag erhöht das Witwengeld und die Versorgungsbezüge (z.B. Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 1 BeamtVG), die für die Anwendung von Abschnitt VII des BeamtVG als Witwengeld gelten (§ 63 BeamtVG). Der Kinderzuschlag gehört zum Witwengeld und ist kein eigenständiger Versorgungsbezug (§ 50c Abs. 1 S. 2 BeamtVG).

1. Anspruchsvoraussetzungen/Dauer

Der Kinderzuschlag zum Witwengeld wird für die Zeit der Erziehung eines Kindes beginnend nach Ablauf des Monats der Geburt bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes gewährt. Bei Geburten am ersten eines Monats beginnt die Dauer der zu berücksichtigenden Monate auch am ersten des Geburtsmonats (vgl. § 78a Abs. 1 S. 2 SGB VI). Anders als bei den kinderbezogenen Zuschlägen zum Ruhegehalt erhält die Witwe den Kinderzuschlag auch für vor dem 01.01.1992 geborene Kinder und vor diesem Zeitpunkt liegende Kindererziehungszeiten.

Die Kindererziehungszeit wirkt sich in der Regel nur dann versorgungssteigernd aus, wenn sie der Witwe zuzuordnen ist. Wegen der Frage der Zuordnung von Erziehungszeiten wird auf Abschnitt C.II.4 verwiesen.

War jedoch die Kindererziehungszeit dem vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes Verstorbenen zugeordnet, so richtet sich die Erhöhung des Witwengeldes um einen Kinderzuschlag nach § 50c Abs. 2 S. 1 BeamtVG. Danach ist die Zeit nach Ablauf des Sterbemonats bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet generell zu berücksichtigen und zwar auch dann, wenn die maßgebende Erziehungszeit der Witwe nicht zuzuordnen ist.

Rechtsvorschriften

Ist das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod des Beamten geboren, so werden der Berechnung des Kinderzuschlags stets 36 Kalendermonate zugrunde gelegt. Das Witwengeld ist um den Kinderzuschlag mit Ablauf des Monats der Geburt des Kindes – bei Geburten auf den ersten des Monats, ab dem Geburtsmonat – zu erhöhen.

Bei Kindern, die nach Ablauf von 300 Tagen nach dem Tod des Beamten geboren werden, erhöht sich das Witwengeld um den Kinderzuschlag erst nach Ablauf der der Witwe zuzuordnenden Kindererziehungszeit.

Werden mehrere Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gleichzeitig erzogen, ist für die Ermittlung des Kinderzuschlags auf den jeweiligen zeitlichen Umfang der berücksichtigungsfähigen Erziehungszeiten für jedes einzelne Kind getrennt abzustellen.

Ausschlüsse oder Begrenzungen, wie sie für die Zuschläge zum Ruhegehalt anzuwenden sind, bestehen für den Kinderzuschlag zum Witwengeld nicht.

2. Höhe

Das Witwengeld erhöht sich für jeden Monat einer zu berücksichtigenden Kindererziehungszeit um 55 % des in § 78a Abs. 1 S. 3 SGB VI bestimmten Bruchteils des aktuellen Rentenwerts (§ 50c Abs. 3 BeamtVG). Danach sind für die ersten 36 Kalendermonate jeweils 55 % eines Bruchteils in Höhe von 0,1010 (insgesamt ca. 2 Entgeltpunkte) und für jeden weiteren zu berücksichtigenden Kalendermonat 55 % eines Bruchteils in Höhe von 0,0505 (insgesamt für jeweils 36 Kalendermonate ca. 1 Entgeltpunkt) des aktuellen Rentenwerts zu gewähren.

Für die Berechnung gilt folgende Formel:

Kalendermonate der Erziehung x maßgebender Bruchteil (0,1010 für jeden der ersten 36 Kalendermonate und 0,0505 für jeden weiteren Kalendermonat) x 55% x aktueller Rentenwert oder aktueller Rentenwert (Ost)

Beispiel:

Für die Erziehung von zwei am 15.03.1985 und am 25.06.1993 geborenen Kindern beträgt der Kinderzuschlag zum Witwengeld für die höchstmöglichen berücksichtigungsfähigen Kindererziehungszeiten:

01.04.1985 – 31.03.1988:	
36 Monate x 0,1010 x 55% x 25,86 Euro	= 51,71 Euro
01.07.1993 – 30.06.1996:	
36 Monate x 0,0505 x 55% x 25,86 Euro	= 25,86 Euro
Insgesamt:	= 77,57 Euro

Für die Berechnung des Kinderzuschlages zum Witwengeld wird hinsichtlich der Rundung und des aktuellen Rentenwerts auf Abschnitt C.II.5 Abs. 1 bis 4 verwiesen. Mit jeder Anpassung des aktuellen Rentenwerts ist der Kinderzuschlag zum Witwengeld neu zu berechnen.

3. Einzelfragen

3.1. Kinderzuschlag und amtsunabhängige Mindestwitwenversorgung

Ist die amtsunabhängige Mindestwitwenversorgung höher als das aus dem erdienten Ruhegehalt des Verstorbenen unter Berücksichtigung des Kinderzuschlags nach § 50c BeamtVG berechnete Witwengeld, ist die amtsunabhängige Mindestwitwenversorgung zu gewähren (§ 20 Abs. 1 S. 2 BeamtVG). Für die Zahlung wird auf Abschnitt C.IX.1 Abs. 2 verwiesen.

Beispiel:

Annahmen (fiktiv):	
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge des Versorgungsurhebers:	2.000,00 Euro
Ruhegehaltssatz:	64 %
Der Witwe zuzuordnende Kindererziehungszeiten bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 3. Lebensjahres der Kinder:	insgesamt 108 Monate

Vergleichsberechnung:		
	Witwengeld auf der Grundlage des erdienten Ruhegehaltes	Amtsunabhängiges Mindestwitwengeld
Ruhegehaltfähige	2 000,00 Euro	1 856,16 Euro
Dienstbezüge		
Ruhegehaltssatz	64,00 %	65,00 %
Ruhegehalt/Mindestruhegehalt	1 280,00 Euro	1 206,50 Euro
Bemessungssatz / Witwengeld	55,00 %	60,00 %
Mindestwitwengeld		
Witwengeld		
Mindestwitwengeld	704,00 Euro	723,90 Euro
Erhöhungsbetrag amts- unabhängiges Mindest- witwengeld	–	30,68 Euro
Kinderzuschlag zum Witwengeld	103,42 Euro	–
Witwengeld/Mindestwitwengeld	807,42 Euro	754,58 Euro
Ergebnis: Das auf der Grundlage des erdienten Ruhegehalts berechnete und um den Kinderzuschlag erhöhte Witwengeld ist zu gewähren, da es die Mindestwitwenversorgung übersteigt.		

3.2. Kinderzuschlag und Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften

Gegenstand von Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften ist das um den Kinderzuschlag erhöhte Witwengeld. Für die erweiterte Ruhensregelung des § 14 Abs. 5 BeamtVG und des § 2 Nr. 9 BeamtVÜV ist der Kinderzuschlag Bestandteil des erdienten Witwengeldes.

Bei der Berechnung der Mindestbelassung nach § 53 Abs. 5 oder § 54 Abs. 3 und Abs. 4 S. 2 BeamtVG ist der Kinderzuschlag zum Witwengeld zu berücksichtigen.

Der Hinweis in § 50c Abs. 4 BeamtVG zur entsprechenden Anwendung von § 50a Abs. 7 BeamtVG bedeutet jedoch nicht, dass der Kinderzuschlag zum Witwengeld um einen so genannten Versorgungsabschlag nach § 14 Abs. 3 BeamtVG zu mindern ist.

Bei der Anwendung der Ruhensvorschrift nach § 55 Abs. 1 BeamtVG ist die Summe aus Rente und um den Kinderzuschlag erhöhtem Witwengeld der Höchstgrenze nach § 55 Abs. 2 BeamtVG gegenüberzustellen. Bei der Höchstgrenze nach § 55 Abs. 2 BeamtVG handelt es sich um ein mit bestimmten Maßgaben zu ermittelndes (fiktives) Witwengeld. Daher ist für die Höchstgrenzenberechnung § 50c BeamtVG entsprechend anzuwenden.

3.3. Versteuerung des Kinderzuschlags und jährliche Sonderzuwendung

Der Kinderzuschlag zum Witwengeld ist wie die Zuschläge zum Ruhegehalt auf Grund der Sonderregelung des § 3 Nr. 67 EStG steuerfrei. Für die Berechnung des nach Anwendung von Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften steuerfrei zu belassenden im Restwitwengeld / Mindestbelassungsbetrag anteilig enthaltenen Kinderzuschlags verweise ich auf Abschnitt C.IX.7 Abs. 2.

Hinsichtlich der Bemessung der jährlichen Sonderzuwendung ist Abschnitt C.IX.8 zu beachten.

IV. Erweiterung der Vorschrift über die Anrechnung von Einkommen auf den Unterhaltsbeitrag (§ 22 Abs. 1 S. 3 BeamtVG) und die wiederaufgelebte Witwenversorgung (§ 61 Abs. 3 S. 2 BeamtVG)

Die Änderungen gelten auch für am 01.01.2002 vorhandene Versorgungsfälle (§ 69 Abs. 1 Nr. 2 S. 1, § 69a Nr. 1 und § 69e Abs. 1 BeamtVG).

Die Witwe ist darauf hinzuweisen, dass sie der Regelungsbehörde unverzüglich mitzuteilen hat, wenn sie eine der nach der jeweiligen Vorschrift anzurechnenden Leistung nicht beantragt, auf sie verzichtet oder an deren Stelle eine Kapitalleistung, Abfindung oder Beitragserstattung erhält. Auf Verlangen der Regelungsbehörde hat sie Nachweise über die Höhe des Betrages, der ansonsten zu zahlen wäre, vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte durch Dritte zuzustimmen (§ 62 Abs. 2 S. 2 BeamtVG).

C. Zuschläge zum Ruhegehalt, §§ 50a, 50b, 50d und 50e BeamtVG

I. Allgemeines

Mit den Vorschriften der §§ 50a, 50b, 50d und 50e BeamtVG wurden neue Zuschläge zum Ruhegehalt eingeführt, wobei § 50a BeamtVG inhaltlich dem bisherigen Kindererziehungszuschlagsgesetz entspricht. Zugleich ist das Kin-

dererziehungszuschlagsgesetz mit Wirkung vom 01.01.2002 aufgehoben worden (Gesamtübersicht über die Zuschläge zum Ruhegehalt siehe Anlage II).

II. Gemeinsame Hinweise

1. Geltungsbereich der Regelungen

Die §§ 50a, 50b, 50d und 50e BeamtVG gelten sowohl für vorhandene wie für künftige Versorgungsfälle.

Die Zuschläge sind von Amts wegen festzusetzen. Hiervon ausgenommen sind lediglich die vorübergehend nach § 50e BeamtVG zu gewährenden Zuschläge. Ihre Festsetzung erfolgt nur auf Antrag des Ruhegehaltsempfängers.

2. Rechtsnatur der Zuschläge

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 BeamtVG gehören die Zuschläge zur Versorgung. Sie sind aber keine eigenständigen Versorgungsbezüge, sondern Bestandteil des Ruhegehaltes.

3. Grundsätzliche Begrenzungen der Zuschläge

Durch die Zuschläge darf die Höchstversorgung (Ruhegehalt ermittelt aus dem Höchstruhegehaltssatz und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der Endstufe der versorgungswirksamen Besoldungsgruppe) nicht überschritten werden. Hat der Beamte Anspruch auf entsprechende Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, entfällt eine versorgungsrechtliche Berücksichtigung der Zuschläge. Gegebenenfalls kommt in diesen Fällen eine vorübergehende Gewährung nach § 50e BeamtVG in Betracht.

Die Zuschläge werden auch für Zeiten gewährt, in denen der Beamte berufstätig war. Zu beachten sind jedoch die bei den einzelnen Zuschlägen im Interesse der Gleichbehandlung von Rentnern und Pensionären getroffenen Begrenzungen auf die insgesamt erzielbaren Versorgungssteigerungen.

4. Zuordnung der Kindererziehungszeiten

Die Gewährung aller kinderbezogenen Zuschläge (Kindererziehungszuschlag, Kindererziehungsergänzungszuschlag, Kinderpflegeergänzungszuschlag) setzt voraus, dass die für den jeweiligen Zuschlag zu berücksichtigende Zeit dem Beamten als Kindererziehungszeit zuzuordnen ist (§ 50a Abs. 1 S. 1, § 50b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und § 50d Abs. 2 S. 1 BeamtVG).

§ 50a Abs. 3 BeamtVG bestimmt für die Zuordnung der Kindererziehungszeit die entsprechende Geltung des § 56 Abs. 2 SGB VI. Danach ist die Kindererziehungszeit dem Elternteil zuzuordnen, der sein Kind erzogen hat. Der Begriff des Elternteils ist in § 56 Abs. 1 des Ersten Sozialgesetzbuches (SGB I) definiert (Eltern, Stiefeltern, Pflegeeltern). Einem alleinerziehenden Elternteil ist damit zwangsläufig die Kindererziehungszeit zuzuordnen. Alleinerziehung liegt grundsätzlich vor, wenn das Kind nur im Haushalt eines Elternteils lebt.

Haben die Eltern ihr Kind gemeinsam erzogen, wird die Kindererziehungszeit dem Elternteil zugeordnet, der das Kind überwiegend erzogen hat. Von einer gemeinsamen Erziehung ist insbesondere auszugehen, wenn beide Elternteile mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. Wesentliche Kriterien für die Feststellung der überwiegenden Erziehung ist die Verteilung der Erwerbstätigkeit der Eltern oder die Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub bzw. ab 01.01.2001 von Elternzeit nach den Vorschriften der Elternzeitverordnung (EltZV) oder des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERZGG) durch einen Elternteil. Lassen sich die überwiegenden Erziehungsanteile eines Elternteils nicht feststellen, wird die Erziehungszeit der Mutter zugeordnet. Unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Erziehung können die gemeinsam erziehenden Eltern durch Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung bestimmen, welchem Elternteil die Kindererziehungszeit zugeordnet werden soll. Die Erklärung ist sowohl gegenüber der zuständigen Personaldienststelle (zu den Personalakten) als auch gegenüber dem für den anderen Elternteil zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder – wenn der andere Elternteil ebenfalls Beamter ist – gegenüber der für ihn zuständigen Personaldienststelle abzugeben. Sie ist grundsätzlich mit Wirkung für die Zukunft abzugeben und kann rückwirkend längstens auf den Zeitraum der letzten zwei Monate vor Abgabe der Erklärung erstreckt werden. Die Erklärung kann auf einen Teil der Kindererziehungszeit beschränkt werden (z.B. Zuordnung der halben Erziehungszeit zum Vater). Sie ist unwiderruflich.

Wenn beide Elternteile während der Erziehungszeit bereits Beamte waren, kann die Erklärung über die Zuordnung der Kindererziehungszeit für die Berücksichtigung bei der Beamtenversorgung bis zum **31.03.2003** auch rückwirkend über den Zeitraum der letzten zwei Monate hinaus abgegeben werden. Das gleiche gilt grundsätzlich auch, wenn während der Erziehungszeit lediglich ein Elternteil Beamter war und der andere Elternteil zu den Personen gehört hat, die von der Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeschlossen sind (§ 56 Abs. 4 SGB VI).

Die Eltern sind im nahen zeitlichen Zusammenhang mit der Geburt des Kindes in geeigneter Weise auf die Möglichkeiten der Abgabe der übereinstimmenden Erklärung und die Rechtsfolgen der Nichtabgabe hinzuweisen.

Zum Verfahren und zur Vermeidung von Doppelanrechnungen von Kindererziehungszeiten wird ein gesondertes Rundschreiben ergehen.

5. Berechnung der Zuschläge

– Rundungsvorschriften

Für die Berechnung der Zuschläge nach §§ 50a bis 50e BeamtVG gilt gemäß § 49 Abs. 8 S. 4 BeamtVG die Regelung des § 121 SGB VI. Die der Höhe der Zuschläge zu Grunde liegenden Bruchteile des aktuellen Rentenwerts sind danach auf vier Dezimalstellen auszurechnen. Dabei wird die vierte Dezimalstelle um eins erhöht, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Zahlen fünf bis neun ergeben würde. Beträge sind auf zwei Dezimalstellen entsprechend auszurechnen.

Bei den für die Höchstgrenzenberechnung erforderlichen Berechnungen des Ruhegehalts und des anteiligen Ruhegehalts bleiben die versorgungsrechtlichen Rundungsvorschriften zu beachten.

– Rentenrechtliche Bemessungswerte

Die Höhe der Zuschläge berechnet sich nach dem aktuellen Rentenwert. Der aktuelle Rentenwert wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres durch die Rentenanpassungsverordnung gemäß §§ 69, 255b SGB VI neu bestimmt.

An Stelle des aktuellen Rentenwerts ist der aktuelle Rentenwert (Ost) maßgeblich, soweit die für den Zuschlag zu berücksichtigende Zeit in den neuen Bundesländern zurückgelegt wurden. Würde die Zeit während eines Kalendermonats sowohl in den alten als auch in den neuen Ländern zurückgelegt, ist der aktuelle Rentenwert maßgeblich. Die für die Berechnung der Zuschläge ab 01.01.1992 zu Grunde zu legenden aktuellen Rentenwerte, jährlichen Höchstwerte an Entgeltpunkten und Durchschnittsentgelte sind in den Anlagen III bis V beigefügt. Die Anlagen werden künftig mit Rundschreiben aktualisiert.

Werden für Zeiten im Jahr des Eintritts in den Ruhestand und im davor liegenden Kalenderjahr Zuschläge gewährt, sind bei der Erstfestsetzung der Zuschläge die Höchstwerte an Entgeltpunkten und Durchschnittsentgelte zu Grunde zu legen, die für diese Jahre vorläufig bestimmt wurden (vgl. § 70 Abs. 1 S. 2 SGB VI). Diese vorläufigen Werte bleiben auch nach ihrer endgültigen Festsetzung für die Berechnung der Zuschläge weiterhin maßgebend.

– Begrenzung der in der berücksichtigungsfähigen Zeit insgesamt erzielbaren Versorgungssteigerungen

Um der Intention des Gesetzgebers nach zielgenauem Ausgleich von Zeiten mit erziehungs- und pflegebedingten Versorgungseinbußen und einer weitest gehenden Gleichbehandlung von Rentnern und Versorgungsempfängern gerecht zu werden, sind die Berechnungen jeweils gesondert für jeden Zeitraum durchzuführen, in dem sich die Zuschläge (z. B. durch Wechsel von Kindererziehungszuschlag auf Kindererziehungsergänzungszuschlag oder Berücksichtigung eines weiteren Zuschlags) oder der Umfang einer zu berücksichtigenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit (z. B. durch Wechsel von Vollzeitbeschäftigung auf Teilzeitbeschäftigung) geändert haben. Etwa anfallende Tage eines Monats sind für die Berechnung der Höhe der Zuschläge in Dezimalmonate umzurechnen, wobei auf die Tage des jeweiligen Kalendermonats abzustellen ist. Die Berechnung ist auf zwei Dezimalstellen durchzuführen, wobei die zweite Stelle um eins zu erhöhen ist, wenn der Rest in der dritten Stelle fünf und mehr beträgt.

– Neuberechnung der Zuschläge

Mit jeder Anpassung des aktuellen Rentenwerts sind auch die Zuschläge anzupassen. Trifft die für die Zuschläge zu berücksichtigende Zeit mit einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit zusammen oder werden die Zuschläge nicht in voller Höhe gewährt, weil die erreichbare Höchstversorgung überschritten ist, ist eine Neuberechnung der Zuschläge gleichfalls bei jeder linearen Bezügeanpassung und Anhebung des Bemessungssatzes nach § 2 Abs. 1 der 2. BesUV i. V. m. § 2 Nr. 2 der BeamtVUV erforderlich.

III. Kindererziehungszuschlag, § 50a BeamtVG

1. Anspruchsvoraussetzungen / Dauer

Der Kindererziehungszuschlag wird grundsätzlich für die Zeit der Erziehung eines nach dem 31.12.1991 geborenen Kindes gewährt (§ 50a Abs. 1 BeamtVG). Für ein vor dem 01.01.1992 geborenes Kind erhöht sich das Ruhegehalt eines Beamten um einen Kindererziehungszuschlag ausschließlich unter den im folgenden Unterabschnitt dargestellten Voraussetzungen.

Zu berücksichtigen sind Kindererziehungszeiten mit längstens 36 Kalendermonaten nach Ablauf des Monats der Geburt des Kindes (§ 50a Abs. 2 BeamtVG). Die Kindererziehungszeit endet vorzeitig etwa im Falle des Todes des Kindes, des Eintritts des Anspruchsberechtigten in den Ruhestand, des Todes des Anspruchsberechtigten oder des Wechsels der Zuordnung der Erziehungszeit zu einem anderen Elternteil. Endet die Erziehung im Laufe eines Monats, ist für die Ermittlung der zu berücksichtigenden Kindererziehungszeit der volle Monat zu Grunde zu legen (§ 50a Abs. 2 S. 1 Hs. 2 BeamtVG). Wird im maßgeblichen Zeitraum ein weiteres Kind erzogen, wird die dreijährige Kindererziehungszeit für jedes Kind besonders berücksichtigt, in dem sich die Kindererziehungszeit um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert. Dies gilt entsprechend bei Mehrlingsgeburten. Im Ergebnis werden damit für ein Kind drei Jahre, für zwei Kinder sechs Jahre und für drei Kinder neun Jahre usw. berücksichtigt.

Rechtsvorschriften

Die Kindererziehungszeit wirkt sich nach § 50a Abs. 1 BeamtVG nur versorgungssteigernd aus, wenn sie dem Beamten zuzuordnen ist. Hierzu wird auf die Erläuterung in Abschnitt C.II.4 hingewiesen.

2. Ausschluss

Ist der Beamte wegen einer ihm zuzuordnenden Kindererziehungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, weil er zum Zeitpunkt der Erziehung noch nicht in ein Beamtenverhältnis berufen war, unterbleibt eine zusätzliche versorgungsrechtliche Berücksichtigung der Erziehung, wenn die allgemeine rentenrechtliche Wartezeit erfüllt ist und die Kindererziehung deshalb eine Rentenanwartschaft begründet (§ 50a Abs. 1 S. 2 BeamtVG). Die Kindererziehung wirkt sich in diesen Fällen nur dann versorgungssteigernd aus, wenn die allgemeine Wartezeit in der Rentenversicherung nicht erfüllt ist. Die allgemeine Wartezeit kann auch durch die Kindererziehung selbst erfüllt sein (z. B. durch zwei nach dem 31.12.1991 geborene Kinder).

3. Höhe

Für jeden Monat einer dem Beamten zuzuordnenden Kindererziehungszeit erhöht sich das Ruhegehalt um den in § 70 Abs. 2 S. 1 SGB VI bestimmten Bruchteil des jeweils geltenden Rentenwerts (§ 50a Abs. 4 BeamtVG). Ab dem 01.07.2000 ist danach ein Bruchteil in Höhe von 0,0833 pro Monat der Kindererziehung zu gewähren.

Für die Berechnung gilt folgende Formel:

Monate der Kindererziehung x maßgebender Bruchteil (0,0833 ab 01.07.2000) x aktueller Rentenwert oder aktueller Rentenwert (Ost)

Beispiel:

Für die Erziehung eines am 15. 03. 1992 geborenen Kindes in den alten Bundesländern beträgt der Kindererziehungszuschlag für die höchstmögliche berücksichtigungsfähige Kindererziehungszeit vom 01. 04. 1992 bis zum 31. 03. 1995:

36 Monate x 0,0833 x 25,86 Euro = 77,55 Euro

4. Begrenzungen:

4.1. In der Zeit der Kindererziehung höchsterreichbare Rentensteigerung

Die erziehungsbedingten Versorgungssteigerungen dürfen nicht höher sein als eine unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze durch Kindererziehung erreichbare höchstmögliche Rentensteigerung (§ 50a Abs. 5 BeamtVG). Die Vorschrift hat für die Fälle Bedeutung, in denen die Zeit einer Kindererziehung mit einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit und/oder mit einer Zeit der nichterwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person nach § 50d Abs. 1 BeamtVG zusammentrifft. Für die Zeiträume, in denen gleichzeitig ein Anspruch auf einen Kindererziehungszuschlag und einen Pflegezuschlag erworben wurde, wird auf die Besonderheiten in Abschnitt C.VIII.1 verwiesen. Im Übrigen gilt für die Berechnung Abschnitt C.II.5 und Folgendes:

a) Wurde in der Zeit der Kindererziehung ein Ruhegehaltsanspruch erdient, ist zunächst mit folgender Formel der auf diese Zeit entfallende Anteil des Ruhegehalts zu ermitteln:

Ruhegehalt x ruhegehaltfähige Dienstzeit, die auf die Zeit der Kindererziehung entfällt
erreichte ruhegehaltfähige Dienstzeit

Bei der Berechnung des anteiligen Ruhegehalts bleiben die Versorgungsabschläge nach § 14 Abs. 3 BeamtVG und ein Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 BeamtVG unberücksichtigt.

b) Sodann ist die Rentenanwartschaft zu bestimmen, die ein Erziehender in der Zeit der Kindererziehung in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten höchstens hätte erwerben können.

Hierzu ist der auf die Monate der Kindererziehungszeit entfallende Höchstwert an Entgeltpunkten, der mit einem sozialversicherungspflichtigen Einkommen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht wird, zu ermitteln, indem der aus Anlage 2b zum SGB VI ersichtliche jährliche Höchstwert an Entgeltpunkten (siehe Anlage IV) durch 12 geteilt und mit der Anzahl der Monate der Kindererziehungszeit in dem betreffenden Jahr multipliziert wird. Der ermittelte Höchstwert an Entgeltpunkten ist mit dem jeweiligen aktuellen Rentenwert zu multiplizieren.

Für die Berechnung gilt folgende Formel:

Höchstwert der in den Monaten der Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung erreichbaren Entgeltpunkte (Höchstwert der jährlichen Entgeltpunkte : 12 x Monate der Kindererziehung in dem betreffenden Jahr) x aktueller Rentenwert oder aktueller Rentenwert (Ost)

Rechtsvorschriften

c) Ist der um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Betrag des anteiligen Ruhegehalts, das in der Zeit der Kindererziehung erdient wurde, höher als die in der Zeit der Kindererziehung erreichbare höchstmögliche Rentenanswartschaft, wird der Kindererziehungszuschlag entsprechend – ggf. bis auf Null – gekürzt.

Beispiel:

Annahmen:

Geburt des Kindes:	15.03.1992
Kindererziehungszeit:	01.04.1992 – 31.03.1995
davon:	
Mutterschutz/Vollbeschäftigung (1):	01.04.1992 – 10.05.1992
Beurlaubung (2):	11.05.1992 – 31.07.1994
Halbtagsbeschäftigung (3):	01.08.1994 – 31.03.1995
Gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit:	31 Jahre
Ruhegehalt (angenommen):	1.800,00 Euro
Aktueller Rentenwert:	25,86 Euro

Berechnung:

Höhe des KEZ* 50a Abs. 4 BeamtVG (Monate der Kindererziehung x 0,0833 x akt. Rentenwert)	Anteiliges Ruhegehalt (Ruhegehalt x rhgf. Dienstzeit in Kindererziehungszeit : erreichte rhgf. Dienstzeit)	Begrenzung § 50a Abs. Höchstgrenze (Höchstwert der jährlichen Entgeltpunkte : 12 x Monate Kindererziehung x akt. Rentenwert)	5 BeamtVG KEZ + Anteiliges Ruhegehalt (Sp. 1 + 2)	Übersteigender Betrag (Sp. 4 / . 3)	Gekürzter KEZ (Sp. 1 / . 5)
(1) 01.04.1992 – 10.05.1992 (1,32 Monate; 0,11 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit)					
2,84 Euro (1,32 x 0,0833 x 25,86 Euro)	6,39 Euro (1.800 Euro x 0,11 : 31)	4,96 Euro (1,7428 : 12 x 1,32 x 25,86 Euro)	9,23 Euro	4,27 Euro	0,00 Euro
(2) 11.05.1992 – 31.07.1994 (26,68 Monate)					
57,47 Euro (26,68 x 0,0833 x 25,86 Euro)	Ist nicht zu berechnen, da in dieser Zeit weder ein anteiliges Ruhegehalt erdient noch ein Anspruch auf einen Pflegezuschlag erworben wurde.			57,47 Euro	
(3) 01.08.1994 – 31.03.1995 (8 Monate; 0,33 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit)					
17,23 Euro (8 x 0,0833 x 25,86 Euro)	19,16 Euro (1.800 Euro x 0,33 : 31)	31,94 Euro ([(1,8558 : 12 x 5) + (1,8474 : 12 x 3)] x 25,86 Euro)	36,39 Euro	4,45 Euro	12,78 Euro
KEZ insgesamt:					70,25 Euro
*KEZ = Kindererziehungszuschlag					

4.2. Erreichbare Höchstversorgung

Durch den Kindererziehungszuschlag darf die erreichbare Höchstversorgung des Beamten nicht überschritten werden (§ 50a Abs. 6 BeamtVG). Als erreichbare Höchstversorgung gilt das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt des Beamten berechnet, ergibt. § 69e Abs. 3 und 4 BeamtVG ist dabei zu beachten. Ein Beamter, der den Höchstruhegehaltssatz und die Endstufe der versorgungswirksamen Besoldungsgruppe erreicht hat, kann daher nicht in den Genuss eines Zuschlags kommen.

Übersteigt das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte tatsächliche Ruhegehalt des Beamten diesen Betrag, wird der Zuschlag entsprechend – ggf. bis auf Null – gekürzt.

Erhöhen zwei oder mehr Zuschläge das Ruhegehalt und wird die Höchstgrenze insgesamt überschritten, ist die Regelung in Abschnitt C.VIII. 2 zu beachten.

Rechtsvorschriften

Beispiel:

Annahmen:	
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (fiktiv):	3 250,00 Euro
Ruhegehalt (fiktiv):	1 800,00 Euro
Kindererziehungszuschlag:	70,25 Euro
Erhöhtes Ruhegehalt:	1 870,25 Euro

Berechnung:

Begrenzung § 50a Abs. 6 BeamtVG

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus der Endstufe der versorgungswirksamen Besoldungsgruppe:	3 250,00 Euro
Höchstruhegehaltssatz:	71,75 %
Erreichbare Höchstversorgung:	2 331,88 Euro
Erhöhtes Ruhegehalt:	1 870,25 Euro
Übersteigender Betrag / Kürzung des Kindererziehungszuschlages:	0,00 Euro

Ergebnis: Keine Kürzung des Kindererziehungszuschlages

5. Kindererziehungszuschlag für vor dem 01.01.1992 geborene Kinder, § 50a Abs. 8 BeamtVG

Für die Gewährung eines Kindererziehungszuschlages für ein vor dem 01.01.1992 geborenes Kind ist danach zu unterscheiden, ob der Erziehende im maßgeblichen Erziehungszeitraum im Beamtenverhältnis stand oder nicht.

War der Erziehende in ein Beamtenverhältnis berufen, richtet sich die Bewertung der Kindererziehungszeit nach dem alten Versorgungsrecht (§ 85 Abs. 7 BeamtVG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 S. 4 und 5 BeamtVG in der bis zum 31.12.1991 geltenden Fassung). In diesen Fällen ist die Zeit eines Erziehungsurlaubs oder einer sonstigen erziehungsbedingten Freistellung vom Dienst bis zu dem Tag ruhegehaltfähig, an dem das Kind sechs Monate alt wird. Die Regelung des § 85 Abs. 7 BeamtVG gilt jedoch nur in den alten Bundesländern (zu den neuen Bundesländern siehe unten).

War der Beamte zum Zeitpunkt der Kindererziehung nicht ins Beamtenverhältnis berufen, wird für dieses Kind bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein Kindererziehungszuschlag mit der Maßgabe gewährt, dass als Kindererziehungszeit höchstens zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt berücksichtigt werden (§ 50a Abs. 8 BeamtVG). Die §§ 249 und 249a SGB VI gelten entsprechend. Danach sind insbesondere Elternteile von der Anrechnung ausgeschlossen, wenn sie vor dem 01.01.1921 geboren sind. Für Eltern, die am 18.05.1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten, gilt dieser Ausschluss bereits dann, wenn sie vor dem 01.01.1927 geboren sind. Hinsichtlich der Höhe des Kindererziehungszuschlages und der Zuordnung der Kindererziehungszeit gelten keine weiteren Besonderheiten gegenüber den Kindern, die nach dem 31.12.1991 geboren sind.

Ein Kindererziehungszuschlag wird auch für die Zeit der Erziehung eines Kindes gewährt, die zwischen einem früheren durch Entlassung beendeten und einem späteren (versorgungsbegründenden) Beamtenverhältnis liegt. Die Erziehung des Kindes ist insoweit im Sinne des § 50a Abs. 8 BeamtVG vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis erfolgt. Stand der Beamte während der Kindererziehungszeit teilweise in einem Beamtenverhältnis, führt dies zu einem Wechsel der Anspruchsgrundlagen des § 50a Abs. 8 BeamtVG und des § 85 Abs. 7 BeamtVG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 S. 4 und 5 BeamtVG in der bis zum 31.12.1991 geltenden Fassung. Die beiden unterschiedlichen Berechnungssysteme knüpfen den jeweiligen Anspruch nicht an die Geburt des Kindes innerhalb oder außerhalb des Beamtenverhältnisses, sondern an dessen Erziehungszeit. Der Kindererziehungszuschlag ist für diejenigen Monate einer Kindererziehungszeit zu gewähren, die vor oder zwischen einem früheren und einem späteren Beamtenverhältnis liegen. Ist eine Beamtin beispielsweise vier Monate nach dem Monat der Geburt des Kindes aus einem (früheren) Beamtenverhältnis entlassen worden, begründen die restlichen acht Monate einer zu berücksichtigenden Kindererziehungszeit vor der Berufung in ein (späteres) Beamtenverhältnis einen Anspruch auf die Gewährung eines Kindererziehungszuschlages. Kindererziehungszeiten während eines früheren abgefundenen Beamtenverhältnisses begründen keinen Anspruch auf einen Kindererziehungszuschlag. Die gewährte Abfindung bewirkt nicht, dass die Zeit vor der Abfindung nunmehr als Zeit außerhalb des Beamtenverhältnisses behandelt werden kann.

Da in den neuen Bundesländern für die vor dem 01.01.1992 geborenen Kinder § 85 Abs. 7 BeamtVG nicht gilt und § 50a Abs. 8 BeamtVG einen Kindererziehungszuschlag nur für vor der Berufung in das Beamtenverhältnis erzeugene Kinder vorsieht, bestand bisher für die nach der erstmaligen oder erneuten Berufung in ein Beamtenverhältnis in den neuen Bundesländern erfolgte Erziehung eines in der Zeit vom 03.10.1990 bis zum 31.12.1991 geborenen Kindes eine Regelungslücke. Mit der rückwirkend zum 03.10.1990 in Kraft getretenen Neuregelung des § 2 Nr. 11 BeamtVUV wird diese Lücke geschlossen und ein Kindererziehungszuschlag mit den oben genannten Maßgaben gewährt.

IV. Kindererziehungsergänzungszuschlag, § 50b BeamtVG

1. Anspruchsvoraussetzungen/Dauer

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird nach § 50b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BeamtVG für Zeiten gewährt, in denen

- zwei oder mehr Kinder gleichzeitig erzogen oder nicht erwerbsmäßig gepflegt werden (**Mehrkindfall, § 50b Abs. 1 S. 1 Nr. 1a BeamtVG**) oder
- neben die Erziehung eines Kindes oder die nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes eine ruhegehaltfähige Dienstzeit tritt oder eine andere pflegebedürftige Person nach § 50d Abs. 1 S. 1 BeamtVG nicht-erwerbsmäßig gepflegt wird (**Einkindfall, § 50b Abs. 1 S. 1 Nr. 1b BeamtVG**).

Zu berücksichtigen sind dabei nur nach dem 31.12.1991 liegende Zeiten der Kindererziehung bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres oder der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Auch für vor dem 01.01.1992 geborene Kinder ist der Kindererziehungsergänzungszuschlag zu gewähren, soweit die Erziehungs- oder Pflegezeiten nach dem 31.12.1991 liegen. Auf den Zeitpunkt der Geburt wird insofern nicht abgestellt. Die Kindererziehungs- oder Pflegezeiten beginnen für den Kindererziehungsergänzungszuschlag – anders als beim Kindererziehungszuschlag – bereits mit dem Tag der Geburt. Sie enden Taggenau spätestens mit Vollendung des 10. bzw. 18. Lebensjahres des Kindes.

Für die nichterwerbsmäßige Pflege eines pflegebedürftigen Kindes oder einer anderen pflegebedürftigen Person wird auf die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 3 S. 1 Nr. 1a SGB VI abgestellt (siehe hierzu Abschnitt C.V.1 Abs. 2 und 3).

Die Erhöhung des Ruhegehaltes um einen Kindererziehungsergänzungszuschlag setzt nach § 50b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BeamtVG voraus, dass die Zeiten dem Beamten als Kindererziehungszeit nach § 50a Abs. 3 BeamtVG zuzuordnen sind (vgl. zur Zuordnung Abschnitt C.II.4). Das gilt auch für die Zeit der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes.

Liegen die Voraussetzungen sowohl für den Mehrkindfall als auch für den Einkindfall vor, ist der Kindererziehungsergänzungszuschlag für den Mehrkindfall zu gewähren.

2. Ausschluss

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird nicht für Zeiten gewährt, für die der Beamte Anspruch auf eine dem Kindererziehungsergänzungszuschlag entsprechende Leistung nach § 70 Abs. 3a SGB VI (Hoherbewertung von Beitragszeiten) hat (§ 50b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BeamtVG). Diese Leistung setzt in der gesetzlichen Rentenversicherung mindestens 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten voraus.

Gleichfalls wird der Kindererziehungsergänzungszuschlag nicht für Zeiten gewährt, für die ein Kindererziehungszuschlag zusteht (§ 50b Abs. 1 S. 2 BeamtVG).

3. Höhe

Die Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlags beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt waren,

- für den **Mehrkindfall**: den in § 70 Abs. 3a S. 2 Buchstabe b SGB VI bestimmten Bruchteil in Höhe von 0,0278 des aktuellen Rentenwerts (§ 50b Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG)
- für den **Einkindfall**: einen Bruchteil in Höhe von 0,0208 des aktuellen Rentenwerts (§ 50b Abs. 2 Nr. 2 BeamtVG).

– Berechnungsweise

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag ist mit folgender Formel zu berechnen:

Zu berücksichtigende Monate x maßgebender Bruchteil (0,0278 oder 0,0208) x aktueller Rentenwert oder aktueller Rentenwert (Ost)

Beispiel:

Für die gleichzeitige Erziehung von zwei Kindern bis zum 10. Lebensjahr in den alten Bundesländern vom 01.04.1995 bis 31.03.2000 und der Erziehung eines Kindes bis zum 10. Lebensjahr und Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis vom 01.04.2000 bis 31.03.2001 beträgt der Kindererziehungsergänzungszuschlag:

01.04.1995 bis 31.03.2000 : 60 x 0,0278 x 25,86 Euro	= 43,13 Euro
01.04.2000 bis 31.03.2001 : 12 x 0,0208 x 25,86 Euro	= 6,45 Euro
Insgesamt:	49,58 Euro

4. Begrenzungen:

4.1. In der zu berücksichtigenden Zeit erreichbarer Rentenanspruch bei einem Durchschnittseinkommen Trifft die für den Kindererziehungsergänzungszuschlag zu berücksichtigende Zeit mit einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit und / oder mit einer Pflegezeit nach § 50d Abs. 1 BeamtVG zusammen, dürfen die kindbezogenen Versorgungssteigerungen mit dem in dieser Zeit erworbenen Ruhegehaltsanspruch bzw. Anspruch auf einen Pflegezuschlag zusammen nicht den Rentenbetrag übersteigen, der in dieser Zeit mit einem Durchschnittseinkommen in der gesetzlichen Rentenversicherung erzielt werden kann (§ 50b Abs. 3 S. 1 BeamtVG). Für die Zeiträume, die gleichzeitig für einen Kindererziehungsergänzungszuschlag und einen Pflegezuschlag zu berücksichtigen sind, wird auf die Besonderheiten in Abschnitt C.VIII.1 verwiesen. Im Übrigen gilt für die Berechnung Folgendes:

- a) Wurde in der für den Kindererziehungsergänzungszuschlag zu berücksichtigenden Zeit ein Ruhegehaltsanspruch erdient, ist zunächst der auf diese Zeit entfallende Anteil des Ruhegehaltes nach Abschnitt C.III.4.1.a zu ermitteln.
- b) Sodann ist die Rentenanswartschaft zu berechnen, die in dieser Zeit mit einem Durchschnittseinkommen erworben werden kann. Hierzu ist für jeden zu berücksichtigenden Monat jeweils ein Bruchteil von 0,0833 des aktuellen Rentenwerts in Ansatz zu bringen und mit dem jeweiligen aktuellen Rentenwert zu vervielfältigen.

Für die Berechnung gilt folgende Formel:

zu berücksichtigende Monate x 0,0833 x aktueller Rentenwert oder aktueller Rentenwert (Ost)

c) Ist der um den Kindererziehungsergänzungszuschlag erhöhte Betrag des anteiligen Ruhegehalts, das in der zu berücksichtigenden Zeit erdient wurde, höher als die in diesem Zeitraum erreichbare Rentenanswartschaft unter Berücksichtigung des Durchschnittseinkommens, wird der Kindererziehungsergänzungszuschlag entsprechend – ggf. bis auf Null – gekürzt.

Beispiel:

Annahmen:

Gleichzeitige Erziehung von zwei Kindern mit Beurlaubung (1):	01.04.1995 – 15.03.2000
Erziehung eines Kindes und Halbtagsbeschäftigung (2):	16.03.2000 – 24.03.2001
Gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit:	31 Jahre
Ruhegehalt (angenommen):	1.300,00 Euro
Aktueller Rentenwert:	25,86 Euro

Berechnung:

Höhe des KEEZ* 50b Abs. 2 BeamtVG (zu berücksichtigende Monate x 0,0278/ 0,0208 x akt. Renten- wert)	Begrenzung § 50b Abs. 3 S. 1 BeamtVG				
	Anteiliges Ruhegehalt (Ruhegehalt x rhgf. Dienstzeit in Kindererzie- hungszeit : erreichte rhgf. Dienstzeit)	Höchstgrenze (zu berücksichtigende Monate x 0,0833 x akt. Rentenwert)	KEEZ + Anteiliges Ruhege- halt (Sp. 1 + 2)	Überstei- gender Betrag (Sp. 4 ./ 3)	Gekürzter KEEZ (Sp. 1./ 5)
(1) 01.04.1995 – 31.03.2000 (60 Monate)					
43,13 Euro (60 x 0,0278 x 25,86 Euro)	Ist nicht zu berechnen, da in dieser Zeit weder ein anteiliges Ruhegehalt erdient noch ein Anspruch auf einen Pflegezuschlag erworben wurde.				43,13 Euro
(2) 01.04.2000 – 31.03.2001 (12 Monate; 0,5 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit)					
6,45 Euro (12 x 0,0208 x 25,86 Euro)	20,97 Euro (1.300 Euro x 0,5 : 31)	25,85 Euro (12 x 0,0833 x 25,86 Euro)	27,42 Euro	1,57 Euro	4,88 Euro
KEZ insgesamt:					48,01 Euro

*KEZ = Kindererziehungszuschlag

4.2. Erreichbare Höchstversorgung

Durch den Kindererziehungsergänzungszuschlag darf die erreichbare Höchstversorgung des Beamten nicht überschritten werden (§ 50b Abs. 3 S. 2 BeamtVG). Abschnitt C.III.4.2 gilt entsprechend.

V. Pflegezuschlag, § 50d BeamtVG

1. Anspruchsvoraussetzungen / Dauer

Ein Beamter erhält einen Pflegezuschlag für die Zeit, für die er wegen der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines Pflegebedürftigen nach § 3 S. 1 Nr. 1a SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war (§ 50d Abs. 1 S. 1 BeamtVG).

Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht nach § 3 S. 1 Nr. 1a SGB VI für Beamte in der Zeit, in der sie einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig mindestens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen, wenn der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung hat. Eine neben der Pfllegetätigkeit ausgeübte Erwerbstätigkeit darf nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich betragen. Frühestmöglicher Beginn der Versicherungspflicht ist der 01.04.1995.

Als Nachweis für die Versicherungspflicht dient der Versicherungsverlauf (nach Kontenklärung) des zuständigen Rentenversicherungsträgers.

2. Ausschluss

Hat der Beamte die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt, unterbleibt nach § 50d Abs. 1 S. 2 BeamtVG die versorgungsrechtliche Berücksichtigung der Pflege beim Pflegezuschlag. In diesen Fällen ist jedoch, sofern der Beamte ein pflegebedürftiges Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gepflegt hat, die Gewährung eines Kinderpflegeergänzungszuschlages (siehe folgenden Abschnitt C.VI) zu prüfen.

3. Höhe:

Die Höhe des Pflegezuschlages ergibt sich nach § 50d Abs. 3 S. 1 BeamtVG aus den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung i.V.m. der gesetzlichen Pflegeversicherung wie folgt:

a) Für die Zeit der Pflege sind zunächst rentenrechtliche Entgeltpunkte zu ermitteln, in dem die rentenrechtliche Beitragsbemessungsgrundlage (beitragspflichtige Einnahmen) für die Pflegezeit (§ 166 Abs. 2 SGB VI) durch das Durchschnittsentgelt aller Versicherten nach Anlage 1 SGB VI (siehe Anlage V) für dasselbe Kalenderjahr geteilt wird (§ 70 Abs. 1 SGB VI). Die Entgeltpunkte sind für jedes Kalenderjahr, in dem gepflegt wurde, gesondert zu berechnen.

Für die Berechnung der Entgeltpunkte gilt folgende Formel:

Beitragsbemessungsgrundlage : Durchschnittsentgelt für dasselbe Kalenderjahr

Die Beitragsbemessungsgrundlagen für die Zeit der Pflege sind dem Versicherungsverlauf (nach Kontenklärung) des zuständigen Rentenversicherungsträgers zu entnehmen.

b) Die berechneten Entgeltpunkte sind sodann mit dem jeweiligen aktuellen Rentenwert zu vervielfältigen.

Beispiel:

Für die versicherungspflichtige nichterwerbsmäßige Pflege eines Schwerpflegebedürftigen mit mindestens 21 Stunden wöchentlich vom 01.02.1996 bis zum 31.07.1997 in den alten Bundesländern berechnet sich der Pflegezuschlag wie folgt:

1996:		
24.229,32 DM*	: 51.678,00 DM	= 0,4689 Entgeltpunkte
1997:		
15.941,32 DM*	: 52.143,00 DM	= 0,3057 Entgeltpunkte
		0,7746 Entgeltpunkte

Ergebnis: 0,7746 Entgeltpunkte x 25,86 Euro = 20,03 Euro

* Beitragsbemessungsgrundlage für die Pflegezeit aus dem Versicherungsverlauf

4. Begrenzungen

4.1. In der Pflegezeit höchsterreichbare Rentensteigerung

Die pflegebedingten Versorgungssteigerungen dürfen nicht höher sein als eine unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze durch die Pfllegetätigkeit erreichbare höchstmögliche Rentensteigerung (§ 50d Abs. 4 S. 1 BeamtVG). Dies gilt, wenn die Zeit der Pflege mit einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit zusammentrifft und / oder für einen kindbezogenen Zuschlag zu berücksichtigen ist. Abschnitt C.III.4.1 ist entsprechend anzuwenden.

4.2. Erreichbare Höchstversorgung

Durch den Pflegezuschlag darf die erreichbare Höchstversorgung des Beamten nicht überschritten werden (§ 50d Abs. 4 S. 1 BeamtVG). Abschnitt C.III.4.2 gilt entsprechend.

VI. Kinderpflegeergänzungszuschlag, § 50d BeamtVG

1. Anspruchsvoraussetzungen / Dauer

Der Kinderpflegeergänzungszuschlag wird nach § 50d Abs. 2 BeamtVG gewährt (siehe Abschnitt C.V.1 Abs. 2 und 3). Die Pflegezeit beginnt mit dem Tag der Geburt und wird längstens bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes berücksichtigt.

Die Erhöhung des Ruhegehalts um einen Kinderpflegeergänzungszuschlag setzt voraus, dass die Pflegezeit dem Beamten als Kindererziehungszeit zuzuordnen ist (siehe hierzu Abschnitt C.II.4).

Der Kinderpflegeergänzungszuschlag kann für die Zeit der Pflege auch neben die Gewährung eines Pflegezuschlags treten.

2. Ausschluss

Der Kinderpflegeergänzungszuschlag wird nicht für Zeiten gewährt, für die der Beamte Anspruch auf eine diesem Zuschlag entsprechende Leistung nach § 70 Abs. 3a SGB VI (kindbezogene Höherbewertung von Beitragszeiten) hat (§ 50d Abs. 2 S. 2 BeamtVG). Diese Leistung setzt in der gesetzlichen Rentenversicherung mindestens 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten voraus. Auf die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit wird insofern nicht abgestellt. Für die Pflegefähigkeit können abgesehen von den Leistungen nach § 70 Abs. 3a SGB VI Rentenansprüche bestehen.

Gleichfalls wird der Kinderpflegeergänzungszuschlag nicht für Zeiten gewährt, für die der Beamte Anspruch auf einen Kindererziehungsergänzungszuschlag hat. Trifft zum Beispiel die Zeit der nicht erwerbsmäßigen Pflege mit einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit zusammen, besteht Anspruch auf einen Kindererziehungsergänzungszuschlag. Für den Kinderpflegeergänzungszuschlag ist dieser Zeitraum damit nicht mehr zu berücksichtigen.

Die Höhe des Kindererziehungsuschlags schließt die Gewährung des Kinderpflegeergänzungszuschlags für einen gleichen Zeitraum aus. Im Übrigen wird auf Abschnitt C.VIII.1 verwiesen.

3. Höhe

Das Ruhegehalt eines Beamten erhöht sich für die Zeit der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes um den in § 70 Abs. 3a S. 2 Buchstabe a und S. 3 SGB VI für die Pflegeetätigkeit zusätzlich ermittelten Bruchteil des jeweiligen aktuellen Rentenwerts (§ 50d Abs. 3 S. 2 BeamtVG).

Der Kinderpflegeergänzungszuschlag wird danach in Höhe der Hälfte der für die Pflegezeit ermittelten Entgeltpunkte, höchstens jedoch 0,0278 Entgeltpunkte pro Monat, vervielfältigt mit dem jeweiligen aktuellen Rentenwert gewährt. Für die Berechnung der Entgeltpunkte wird auf Abschnitt C.V.3.a verwiesen.

Die Berechnung ist wie folgt zu erweitern:

Beitragsbemessungsgrundlage : Durchschnittsentgelt für dasselbe Kalenderjahr x 0,5; höchstens 0,0278 x Monate der Pflege in dem betreffenden Jahr

Die danach ermittelten Entgeltpunkte sind mit dem jeweiligen aktuellen Rentenwert zu multiplizieren.

Beispiel:

Für die versicherungspflichtige nichterwerbsmäßige Pflege eines schwerpflegebedürftigen Kindes mit mindestens 21 Stunden wöchentlich vom 01.02.1996 bis zum 31.12.1996 in den alten Bundesländern berechnet sich der Kinderpflegeergänzungszuschlag wie folgt:

1996:

24.229,32 DM* : 51.678,00 DM x 0,5 = 0,2344 Entgeltpunkte;
höchstens 11 Monate x 0,0278 = 0,3058 Entgeltpunkte

Ergebnis: 0,2344 Entgeltpunkte x 25,86 Euro = 6,06 Euro

*Beitragsbemessungsgrundlagen für die Pflegezeit aus dem Versicherungsverlauf

4. Begrenzungen

4.1. In der Zeit der Pflege erreichbarer Rentenanspruch unter Berücksichtigung des Durchschnittseinkommens

Wie beim Kindererziehungsergänzungszuschlag dürfen die kindbezogenen Versorgungssteigerungen mit einem in dieser Zeit erworbenen Ruhegehaltsanspruch bzw. erworbenen Anspruch auf einen Pflegezuschlag zusammen nicht den Rentenbetrag übersteigen, der in dieser Zeit mit einem Durchschnittseinkommen in der gesetzlichen Rentenversicherung erzielt werden kann.

Die Hinweise zum Kindererziehungsergänzungszuschlag in Abschnitt C.IV.4.1 sind entsprechend anzuwenden.

4.2. Erreichbare Höchstversorgung

Durch den Kinderpflegeergänzungszuschlag darf die erreichbare Höchstversorgung des Beamten nicht überschritten werden (§ 50d Abs. 4 S. 1 BeamtVG). Abschnitt C.III.4.2 gilt entsprechend.

VII. Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen, § 50e BeamtVG

Die Regelung des § 50e BeamtVG ist der Vorschrift des § 14a BeamtVG nachgebildet. Sie soll sicherstellen, dass in den Fällen des Eintritts in den Ruhestand vor Erreichen der allgemeinen Altersgrenze im Vorgriff auf zustehende rentenrechtliche Leistungen vorübergehend Zuschläge nach den §§ 50a, 50b und 50d BeamtVG zum Ruhegehalt gewährt werden können.

Das um die Zuschläge vorübergehend erhöhte Ruhegehalt, bei dem auch die dauerhaft zu gewährenden Zuschläge zu berücksichtigen sind, darf insgesamt nicht das mit einem Ruhegehaltssatz von 66,97 v.H. berechnete Ruhegehalt überschreiten. Gegebenenfalls sind die vorübergehend zu gewährenden Zuschläge zu kürzen. Werden mehrere Zuschläge zum Ruhegehalt gewährt, ist bei Überschreitung der Höchstgrenze Abschnitt C.VIII entsprechend anzuwenden. Bis zum Inkrafttreten der auf den 31.12.2002 folgenden achten Anpassung der Versorgungsbezüge tritt an die Stelle des Vornhundertersatzes 66,97 ein Ruhegehaltssatz von 70 v.H..

Die vorübergehend gewährten Zuschläge sind bei den Begrenzungen der Höhe dauerhaft zu gewährenden Zuschläge ebenso zu berücksichtigen wie umgekehrt dauerhaft zu gewährenden Zuschläge bei der Bemessung der vorübergehend nach § 50e BeamtVG zu gewährenden Zuschläge. Wird zum Beispiel bei einem Beamten das Ruhegehalt vorübergehend nach § 50e BeamtVG um eine dem Pflegezuschlag vergleichbare Leistung erhöht, ist bei der Höchstgrenzenberechnung eines dauerhaft zu gewährenden Kinderpflegeergänzungszuschlages oder Kindererziehungsergänzungszuschlages auch der vorübergehende Zuschlag nach § 50e BeamtVG zu berücksichtigen. Eine Kürzung der vorübergehend zu gewährenden Zuschläge auf Grund einer Überschreitung des mit einem Ruhegehaltssatz von 66,97 v.H. bzw. 70 v.H. berechneten Ruhegehaltes ist dabei unbeachtlich. Entfällt die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltes, sind die dauerhaft zu gewährenden Zuschläge neu zu berechnen.

Die vorübergehenden Leistungen werden nur auf Antrag gewährt. Ich bitte, die Beamten und Ruhegehaltsempfänger, für deren Ruhegehalt eine Anwendung des § 50e BeamtVG in Betracht kommt, in geeigneter Weise zu informieren. Die vorübergehenden Zuschläge enden spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsempfänger das 65. Lebensjahr vollendet. Im Hinblick auf den Wegfall der Leistungen ist den Versorgungsempfängern aufzugeben, die Beantragung und Gewährung einer Versichertenrente sowie die Erzielung von Erwerbseinkommen im Sinne des § 53 Abs. 7 BeamtVG anzuzeigen.

VIII. Zusammentreffen mehrerer Zuschläge zum Ruhegehalt

1. Für einen gleichen Zeitraum

Die kindbezogenen Zuschläge schließen sich für einen gleichen Zeitraum gegenseitig aus. Neben einem kindbezogenen Zuschlag ist nur die Gewährung eines Pflegezuschlages möglich.

Hinsichtlich der Begrenzungen der Zuschläge auf die in diesem Zeitraum erreichbaren Rentenansprüche unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze bzw. des Durchschnittseinkommens ist Folgendes zu beachten:

Liegen für einen gleichen Zeitraum sowohl die Voraussetzungen eines **Kindererziehungszuschlages** und eines **Pflegezuschlages** vor, sind zunächst beide Zuschläge gesondert zu berechnen (Abschnitte C.III.3 und C.V.3). Beide Zuschläge sind zusammenzurechnen. Überschreitet dieser Betrag - unter Berücksichtigung eines in dieser Zeit erdienten anteiligen Ruhegehaltes (Abschnitt C.III.4.1.a) - die für beide Zuschläge geltende Begrenzung in Höhe des erreichbaren Rentenanspruchs unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze (Abschnitt C.III.4.1.b), erfolgt die Kürzung der einzelnen Zuschläge anteilmäßig um die nach folgender Formel zu berechnenden Beträge:

Übersteigender Betrag : Gesamtbetrag der Zuschläge für diesen Zeitraum x jeweiligen Zuschlag für diesen Zeitraum

Rechtsvorschriften

Beispiel:

Annahmen:

In einem Zeitraum vom 01.01.1996 – 31.12.1996 wurden folgende Ansprüche erworben:

Kindererziehungszuschlag:	25,85 Euro
Pflegezuschlag:	13,56 Euro
Zusammen:	39,41 Euro

Anteiliges Ruhegehalt:	29,00 Euro
Gesamtbetrag:	68,41 Euro

Berechnung:

Gesamtbetrag:	68,41 Euro
./.. Höchstgrenze Kindererziehungszuschlag und Pflegezuschlag (Höchstwerte an Entgeltpunkten 1,8577 x 25,86 Euro):	48,04 Euro
Übersteigender Betrag:	20,37 Euro

Gekürzter Kindererziehungszuschlag: 25,85 Euro ./.. 13,56 Euro (= 20,37 Euro : 39,41 Euro x 25,85 Euro) =	12,49 Euro
Gekürzter Pflegezuschlag: 13,56 Euro ./.. 7,01 Euro (= 20,37 Euro : 39,41 Euro x 13,56 Euro) =	6,55 Euro

Steht für einen Zeitraum ein **Kindererziehungsergänzungszuschlag** oder ein **Kinderpflegeergänzungszuschlag** neben einem **Pflegezuschlag** zu, sind die Zuschläge jeweils gesondert zu berechnen (Abschnitte C.IV.3, C.V.3 und C.VI.3). Die Höchstgrenzenberechnung ist zunächst unter Berücksichtigung beider Zuschläge bei dem Zuschlag mit der geringeren Begrenzung (Kindererziehungsergänzungszuschlag / Kinderpflegeergänzungszuschlag) in Höhe des in diesem Zeitraum erreichbaren Rentenanspruchs bei Durchschnittseinkommen (Abschnitt C.IV.4.1.b) durchzuführen. Die Berechnung der Begrenzung beim Pflegezuschlag in Höhe des in diesem Zeitraum erreichbaren Rentenanspruchs unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze (Abschnitt C.III.4.1.b) erfolgt unter Berücksichtigung dieses Ergebnisses.

Beispiel:

Annahmen:

In einem Zeitraum vom 01.01.-31.12. 1997 wurden folgende Ansprüche erworben:

Pflegezuschlag:	20,33 Euro
Kinderpflegeergänzungszuschlag:	8,63 Euro
Anteiliges Ruhegehalt:	40,00 Euro

Berechnung:

1. Begrenzung Kinderpflegeergänzungszuschlag

Anteiliges Ruhegehalt + Pflegezuschlag + Kinderpflegeergänzungszuschlag (40,00 Euro + 20,33 Euro + 8,63 Euro):	68,96 Euro
./.. Höchstgrenze Kinderpflegeergänzungszuschlag (0,0833 x 12 x 25,86 Euro):	25,85 Euro
Übersteigender Betrag:	43,11 Euro

Gekürzter Kinderpflegeergänzungszuschlag

(8,44 Euro ./..übersteigenden Betrag max. 8,44 Euro): **0,00 Euro**

2. Begrenzung Pflegezuschlag

Anteiliges Ruhegehalt + Pflegezuschlag + gekürzter Kinderpflegeergänzungszuschlag (40,00 Euro + 20,33 Euro + 0,00 Euro):	60,33 Euro
./.. Höchstgrenze Pfl.zuschlag (Höchstwert an Entgeltpunkten 1,8871 x 25,86 Euro):	48,80 Euro
Übersteigender Betrag:	11,53 Euro

Gekürzter Pflegezuschlag

(20,33 Euro ./.. 11,53 Euro): **8,80 Euro**

Rechtsvorschriften

2. Bei Überschreitung der erreichbaren Höchstversorgung

Erhöhen zwei oder mehr Zuschläge das Ruhegehalt und wird die erreichbare Höchstversorgung (Ruhegehalt berechnet aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der versorgungswirksamen Besoldungsgruppe und unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes) insgesamt überschritten, erfolgt die Kürzung der Zuschläge anteilmäßig um die mit folgender Formel zu ermittelnden Beträge:

Übersteigender Betrag : Gesamtbetrag Zuschläge x jeweiligen Zuschlag

Beispiel:	
Annahmen:	
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge:	3 250,00 Euro
Kindererziehungszuschlag:	155,10 Euro
Pflegezuschlag:	40,69 Euro
Gesamtbetrag Zuschläge:	195,79 Euro
<hr/>	
Ruhegehalt:	2 200,00 Euro
Erhöhtes Ruhegehalt:	2 395,79 Euro
Berechnung:	
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus der Endstufe der versorgungswirksamen Besoldungsgruppe:	3 250,00 Euro
Höchstruhegehaltssatz:	71,75 %
Erreichbare Höchstversorgung:	2 331,88 Euro
<hr/>	
Erhöhtes Ruhegehalt:	2 395,79 Euro
./. erreichbare Höchstversorgung:	2 331,88 Euro
übersteigender Betrag:	63,91 Euro
Gekürzter Kindererziehungszuschlag:	
155,10 Euro ./. 50,63 Euro (= 63,91 Euro : 195,79 Euro x 155,10 Euro)	104,47 Euro
Gekürzter Pflegezuschlag:	
40,69 Euro ./. 13,28 Euro (= 63,91 Euro : 195,79 Euro x 40,69 Euro)	27,41 Euro

IX. Einzelfragen

1. Zuschläge und Mindestversorgung

Um die Zuschläge erhöht wird das erdiente Ruhegehalt. Bleibt das erdiente Ruhegehalt zusätzlich zu gewählter Zuschläge hinter der Mindestversorgung zurück, wird die Mindestversorgung gewährt. Übersteigt das um die Zuschläge erhöhte Ruhegehalt die Mindestversorgung wird das erhöhte Ruhegehalt gewährt.

Zahlungstechnisch ist in diesen Fällen die Mindestversorgung zusätzlich des die Mindestversorgung übersteigenden Betrages der Zuschläge zu gewähren. Andernfalls würde ein Ruhegehaltsempfänger mit Anspruch auf Zuschläge gegenüber einem Ruhegehaltsempfänger ohne Anspruch auf Zuschläge im Hinblick auf die Gewährung der jährlichen Sonderzuwendung benachteiligt (vgl. Abschnitt C.IX.8).

2. Kindererziehung und nicht erwerbsmäßige Pflege pflegebedürftiger Personen im Ruhestand

Erzieht ein Beamter im Ruhestand ein Kind oder pflegt er eine pflegebedürftige Person, wirken sich diese Tätigkeiten nicht mehr versorgungssteigernd aus.

3. Zuschläge und Sterbegeld

Die Zuschläge sind Teil des Ruhegehalts. Sie gehören daher beim Tod eines Ruhestandsbeamten in Höhe ihrer Zahlbeträge im Sterbemonat zur Bemessungsgrundlage des Sterbegeldes nach § 18 BeamtVG.

4. Zuschläge und Hinterbliebenenversorgung

Die Zuschläge nach §§ 50a, 50b und 50d BeamtVG gehören zur Bemessungsgrundlage des Witwen- und Waisengeldes. Entsprechendes gilt für die Witwenabfindung nach § 21 BeamtVG.

Nach § 50e BeamtVG vorübergehend zu gewählter Zuschläge bleiben hingegen bei der Berechnung des den Hinterbliebenenbezügen zugrunde zu legenden Ruhegehalts außer Betracht.

5. Zuschläge und Versorgungsausgleich

Die Zuschläge nach §§ 50a, 50b und 50d BeamtVG sind keine familien- oder kinderbezogenen Bestandteile im Sinne des § 1587a Abs. 8 BGB. Die Erhöhung eines Ruhegehalts durch diese Zuschläge ist daher im Rahmen der Auskunftserteilung an das Familiengericht insoweit zu berücksichtigen, als sie auf Zeiten beruhen, die in die Ehezeit fallen. Liegen die Zeiten außerhalb der Ehezeit, bleiben sie bei der Auskunftserteilung außer Betracht.

Zunächst ist dabei der Teil des Ruhegehalts, der sich aus dem Verhältnis der in die Ehezeit fallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der Gesamtzeit ergibt, zu berechnen. Der sich danach ergebende Wert ist um Zuschlagsbeträge, die auf in die Ehezeit fallenden Zeiten beruhen, zu erhöhen.

Liegen bei einem (aktiven) Beamten die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung der den Zuschlägen zugrunde liegenden Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung vor, so ist bei Auskünften im Verfahren über den Versorgungsausgleich darauf hinzuweisen, dass für den Versorgungsausgleich eine Bewertung dieser Zeiten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung zu erfolgen hat, und zwar unabhängig davon, ob die allgemeine Wartezeit schon erfüllt ist.

Bei der Erhöhung des Ruhegehalts nach § 50e BeamtVG und beim Wegfall dieser Erhöhung handelt es sich nicht um eine Erhöhung bzw. Minderung des Ruhegehalts im Sinne des § 57 Abs. 2 S. 3 und des § 58 Abs. 2 S. 2 BeamtVG. Eine Erhöhung oder Verminderung des Kürzungsbetrages nach § 57 BeamtVG und des Kapitalbetrages nach § 58 BeamtVG tritt hierdurch also nicht ein. In Fällen, in denen der Kürzungsbetrag nach § 57 BeamtVG in einem Vomhundertsatz des Ruhegehaltes einschließlich von Zuschlägen festgesetzt worden ist, ist daher anlässlich einer Erhöhung nach § 50e BeamtVG sowie anlässlich eines Wegfalls dieser Erhöhung der Vomhundertsatz neu festzusetzen.

6. Zuschläge und Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften

Gegenstand von versorgungsrechtlichen Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften ist das um die Zuschläge erhöhte Ruhegehalt.

Für die erweiterte Ruhensregelung des § 14 Abs. 5 BeamtVG und des § 2 Nr. 9 BeamtVÜV sind die Zuschläge Bestandteil des erdienten Ruhegehalts.

Die Versorgungsabschläge nach § 14 Abs. 3 BeamtVG mindern das um die Zuschläge erhöhte Ruhegehalt. Im Rahmen der Hinzuverdienstregelungen ist der Höchstgrenze das um die Zuschläge erhöhte Ruhegehalt gegenüber zu stellen. Bei der Berechnung der Mindestbelassungsbeträge nach § 53 Abs. 5 bzw. § 54 Abs. 3 und 4 BeamtVG sind die Zuschläge gleichfalls zu berücksichtigen.

Die Höchstgrenzen der §§ 53 bis 56 BeamtVG sind nicht um die Zuschläge zu erhöhen.

7. Versteuerung der Zuschläge

Die Zuschläge sind auf Grund der Sonderregelung des § 3 Nr. 67 EStG steuerfrei.

Bei der Anwendung von Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften sind beim Restruhegehalt/Mindestbelassungsbetrag die anteilig enthaltenen Zuschläge nach folgender Formel zu berechnen und steuerfrei zu belassen:

$$\frac{\text{Zuschlag (ungemindert)} \times \text{Restruhegehalt / Mindestbelassungsbetrag}}{\text{Gesamtversorgung (ungemindert)}}$$

Gehören die Zuschläge zur Bemessungsgrundlage eines steuerpflichtigen Versorgungsbezugs (z. B. Witwen- und Waisengeld, Sterbegeld), ist der steuerpflichtige Versorgungsbezug in vollem Umfang zu versteuern, da die Zuschläge in ihm als Bestandteil nicht mehr enthalten sind.

8. Zuschläge und jährliche Sonderzuwendung

Die Zuschläge gehören nicht zur Bemessungsgrundlage der jährlichen Sonderzuwendung eines Versorgungsbezugs (§ 7 S. 2 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung -SZG).

9. Zuschläge und andere Versorgungsbezüge

Die Zuschläge erhöhen das Ruhegehalt (auch als Bemessungsgrundlage für einen Unterhaltsbeitrag nach § 15 BeamtVG), nicht jedoch andere Versorgungsbezüge (z. B. Unterhaltsbeitrag nach § 38 BeamtVG, Übergangsgeld). Sie führen unmittelbar zur Erhöhung anderer Versorgungsbezüge, soweit sie zu deren Bemessungsgrundlagen gehören (z. B. Witwen- und Waisengeld).

10. Zuschläge und Zeiten im Ausland

Die Zuschläge für die Kindererziehung werden auch für Zeiten der Erziehung im Ausland erbracht. Für Pflegeetätigkeiten wird auf die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 3 S. 1 Nr. 1a SGB VI abgestellt. Sofern für eine Pflegeetätigkeit im Ausland danach Versicherungspflicht besteht, können auch hierfür Zuschläge gewährt werden.

11. Zuschläge und Entstehen von Ansprüchen auf den Zuschlägen entsprechende Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach Eintritt in den Ruhestand

Fallen Anspruchsvoraussetzungen für die Zuschläge nach Eintritt in den Ruhestand weg, insbesondere weil ein Beamter die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erst nach Eintritt in den Ruhestand erfüllt, endet die Gewährung der Zuschläge mit dem Ablauf des Monats des Wegfalls der versorgungsrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen.

12. Zuschläge und Verjährung

Entstehen Nachzahlungsansprüche auf Zuschläge für mehr als drei Jahre, ist zu prüfen, ob die Einrede der Verjährung nach § 195 BGB geltend zu machen ist. Die Entscheidung darüber ist auf den Einzelfall abzustellen und nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

13. Begrenzung der in den Erziehungs- bzw. Pflegezeiten insgesamt erzielbaren Versorgungssteigerungen und Rentenansprüche

Würden in den für die Zuschläge zu berücksichtigenden Zeiten gleichfalls Rentenansprüche erworben, die nicht zum Ausschluss des Zuschlages führen (z.B. versicherungspflichtige Beschäftigung während einer Beurlaubung) sind diese – wie Versorgungsansprüche bei der Rente – bei der Begrenzung der insgesamt erzielbaren Versorgungssteigerungen nicht zu berücksichtigen.

D. Weitere Neuregelungen

I. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

1. Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst, § 10 BeamtVG

Für am 01.01.2002 vorhandene Versorgungsempfänger gilt die Neufassung des § 10 S. 1 Nr. 2 BeamtVG nicht. Die auf die Verhältnisse bei der früheren Deutschen Bundesbahn und der früheren Deutschen Bundespost abstellenden Regelungen wurden gestrichen, da die in der Praxis noch auftretenden Anwendungsfälle nach dem 31.12.2001 auch von der neuen Fassung der Regelung (förderliche Zeiten) erfasst werden.

2. Ausbildungszeiten, § 12 BeamtVG

Durch die Neufassung des § 12 Abs. 5 BeamtVG wird ausdrücklich klargestellt, dass alle Ausbildungszeiten im Sinne des § 12 BeamtVG nur anteilig berücksichtigt werden, wenn die in § 6 Abs. 1 S. 4 und 5 BeamtVG genannten Voraussetzungen vorliegen. Zeiten einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit (vgl. § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Abs. 2 S. 1 BeamtVG) sind keine Ausbildungszeiten im Sinne des § 12 Abs. 5 BeamtVG.

II. Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes, § 14a BeamtVG

1. Änderungen mit Wirkung vom 01.01.2002

Mit der Neufassung des § 14a Abs. 1 S. 1 Nr. 2a BeamtVG wurde die Regelung insoweit eingeschränkt, als nur noch diejenigen Beamtinnen und Beamten eine Erhöhung des Ruhegehaltssatzes erzielen können, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden.

Für die Ermittlung des vorübergehenden Ruhegehaltssatzes sind nach dem neuen § 14a Abs. 2 S. 4 BeamtVG auch Kalendermonate zu berücksichtigen, wobei der Ruhegehaltssatz „kaufmännisch“ zu runden ist (siehe Abschnitt D.IV). Mit dem neuen § 14a Abs. 4 S. 2 BeamtVG wurde zu Gunsten der Versorgungsempfänger bestimmt, dass bei Anträgen, die innerhalb von drei Monaten nach dem Ruhestandseintritt gestellt werden, die Erhöhung bereits ab dem Ruhestandseintritt vorgenommen wird. Nach Ablauf dieser Frist tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein.

2. Änderungen mit Wirkung vom 01.01.2003

§ 14a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und Abs. 2 S. 1 und 2 BeamtVG wird mit Wirkung vom 01.01.2003 neu gefasst.

Als anrechnungsfähige Pflichtbeitragszeiten werden nur die vor Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegten Zeiten berücksichtigt. Pflichtbeitragszeiten, die von § 50e BeamtVG erfasst sind, bleiben unberücksichtigt.

Die Berechnung der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach den neu gefassten Vorschriften gilt für Versorgungsfälle, die ab der achten auf den 31.12.2002 folgenden Anpassung gemäß § 70 BeamtVG eintreten. Danach kann sich der Ruhegehaltssatz nach Erfüllung aller Voraussetzungen für anrechnungsfähige Pflichtbeitragszeiten um 0,95667 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zu maximal 66,97 v.H. vorübergehend erhöhen.

Die Änderungen gelten nicht für am 01.01.2002 vorhandene Ruhestandsbeamte (§ 69e Abs. 1 BeamtVG).

Die Übergangsregelungen nach § 69e Abs. 2 und 3 BeamtVG gelten für Ruhestandsbeamte, deren Ruhegehaltssatz sich nach § 14a BeamtVG ab der ersten auf den 31.12.2002 folgenden Anpassung gemäß § 70 BeamtVG erhöht. Die Absenkung des Versorgungsniveaus wird über den Anpassungsfaktor nach § 69e Abs. 3 BeamtVG sichergestellt. Mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31.12.2002 folgenden Anpassung gemäß § 70 BeamtVG wird der Hundertsatz mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt und gilt dann als neu festgesetzt (§ 69e Abs. 4 BeamtVG).

III. Unfallfürsorge

1. Schädigung eines ungeborenen Kindes, § 30 BeamtVG

Anspruchsbegründende Norm ist § 30 Abs. 1 S. 2 und 3 BeamtVG. Einen eigenen, selbständigen Anspruch auf (bestimmte) Unfallfürsorgeleistungen hat danach das Kind einer Beamtin, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Beamtin hat in der Zeit der Schwangerschaft einen Dienstunfall erlitten oder
- die Beamtin war besonderen Einwirkungen ausgesetzt, die generell geeignet sind, eine Berufskrankheit der Mutter zu verursachen und
- diese Einwirkungen zu einem Gesundheitsschaden der Leibesfrucht geführt haben.

War die Mutter den schädigenden Einwirkungen vor Beginn der Schwangerschaft ausgesetzt oder erfolgt durch einen früheren Dienstunfall der Mutter eine Schädigung der Leibesfrucht, besteht kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Schädigung der Leibesfrucht und den schädigenden Einwirkungen oder dem Dienstunfall der Mutter, da diese Ereignisse bereits vor und nicht während der Schwangerschaft eingetreten sind.

Die Zeit der Schwangerschaft ist ebenso wie im Unfallversicherungsrecht dahingehend zu bestimmen, dass die Schädigung der Leibesfrucht zwischen Zeugung und Vollendung der Geburt (§ 1 BGB) liegen muss.

Wie im gesamten Dienstunfallrecht müssen die einzelnen Tatbestandsmerkmale (Dienst – Unfallereignis – Körperschaden) in einem ursächlichen Zusammenhang stehen. Die kausale Fragestellung von direkten oder indirekten Schädigungsmöglichkeiten im Mutterleib (Dienstunfall der Mutter während der Schwangerschaft – Körperschaden – Schädigung der Leibesfrucht) setzt die Auswertung wissenschaftlicher Erkenntnisse voraus. Es darf keine selbstständige, die Schädigung der Leibesfrucht hervorruhende Ursache außerhalb des Dienstunfalls hinzutreten. In Parallele zur gesetzlichen Unfallversicherung enthält § 30 Abs. 1 S. 3 BeamtVG eine gesonderte Regelung zur Gleichstellung von Berufskrankheiten mit Dienstunfällen. Im Übrigen gelten wie bei § 30 Abs. 1 S. 1 BeamtVG auch im Rahmen des § 30 Abs. 1 S. 2 BeamtVG die §§ 31 ff. BeamtVG, die gewisse sonstige Unfälle und Erkrankungen gleichstellen.

Schließlich muss das ungeborene Kind eine Schädigung im Sinne eines Körperschadens bzw. einer Zustandsverschlechterung davongetragen haben.

Ergänzend ist auf die Auslegung der Vorschriften des SGB VII zurückzugreifen.

Weitere, gesondert zu berücksichtigende Voraussetzungen normiert der § 45 Abs. 4 BeamtVG. Der die Leibesfrucht schädigende Unfall der Beamtin muss fristgerecht im Sinne des § 45 Abs. 1 und 2 BeamtVG gemeldet und als Dienstunfall anerkannt werden. Die Fristenregelungen wurden den Besonderheiten der Unfallfürsorge bei Schädigung eines ungeborenen Kindes angepasst.

2. Unterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes, § 38a BeamtVG

Mit § 38a BeamtVG wird für das vorgeburtlich geschädigte Kind ein neuer Unterhaltsbeitrag eingeführt. Die Vorschrift lehnt sich an die §§ 12, 56 SGB VII und § 34 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) an. Sie trifft Regelungen zu Dauer und Höhe dieser Unfallfürsorgeleistung und normiert Kollisionsfälle des Zusammentreffens mit anderen Leistungen.

zu Abs. 1: Für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags nach dieser Vorschrift ist maßgebend, in welchem Umfang infolge der unfallbedingten Körperschäden die Fähigkeit des Verletzten, seine Arbeitskraft auf dem gesamten allgemeinen Arbeitsmarkt wirtschaftlich zu verwerten, gemindert ist. Inhaltlich lehnen sich die Regelungen an die Vorschriften des § 56 SGB VII an.

zu Abs. 2: Die Regelungen sind den Vorschriften des § 38 Abs. 6 sowie des § 56 Abs. 2 Satz 2 SGB VII nachgebildet. Da anspruchsberechtigt nach dieser Vorschrift in der Regel Minderjährige sind, ist die Verpflichtung, eine ärztliche Untersuchung zu ermöglichen, auf die Sorgeberechtigten auszudehnen.

zu Abs. 3: Die Vorschrift ist inhaltlich der Ausgleichsrente für Minderjährige in § 34 BVG nachgebildet.

zu Abs. 4: Im Rahmen der Unfallfürsorge beinhalten die Pflegekosten nach § 34 Abs. 1 BeamtVG auch die Sicherung des Lebensunterhalts. Von daher besteht bei längerfristiger Unterbringung in Pflegeeinrichtungen kein Bedarf für einen ergänzenden Unterhaltsbeitrag.

zu Abs. 5: Da Unterhaltsbeitrag und Waisengeld der Unterhaltssicherung dienen, besteht kein Bedürfnis dafür, diese Leistungen nebeneinander zu gewähren. Dies soll allerdings nicht zu geminderten Leistungen führen, weshalb der jeweils höhere Versorgungsbezug zahlungswirksam wird.

3. Sachschadenersatz, § 32 BeamtVG

Für den Sachschadenersatz nach § 32 S. 2 BeamtVG wird eine gesetzliche Ausschlussfrist für die Antragstellung eingeführt. Diese gilt unbeschadet der Ausschlussfrist für die Meldung eines Dienstunfalls nach § 45 Abs. 1 S. 1 BeamtVG.

4. Zuständigkeit zur ärztlichen Begutachtung, § 33 BeamtVG

Für die Unfallfürsorge (Heilverfahren, Neufeststellung des Unfallausgleichs, Feststellung der mDE für ein Unterhaltsbeitrag nach §§ 38 und 38a BeamtVG) wird das Amtsarztverfahren ergänzt durch die den Dienststellen eröffnete Möglichkeit, spezialärztliches Wissen durch direkte Einschaltung entsprechender (Fach-)Ärzte zu nutzen. Hierzu verweise ich auf mein Rundschreiben vom 10.04.2002 – D I 1 – M – 223 100 –1/3.

5. Subjektive Voraussetzung beim qualifizierten Dienstunfall, § 37 BeamtVG

Nach der Neuregelung ist zwar ein bewusster Lebenseinsatz nicht mehr erforderlich. Voraussetzung für die Anwendung der Vorschrift ist allerdings, dass sich der Beamte einer mit der Diensthandlung verbundenen besonderen Lebensgefahr bewusst aussetzt.

6. Erhöhung der Höchstgrenze bei der Hinterbliebenenunfallversorgung, § 42 BeamtVG

Die Neuregelung des § 42 S. 2 BeamtVG vereinheitlicht die Bemessungsgrundlagen für ein erhöhtes Unfallruhegehalt. Die Regelung gilt für vorhandene Versorgungsfälle ab 01.01.2002 (§ 69 Abs. 1 Nr. 2 S. 1, § 69a Nr. 1 S. 1, § 69e Abs. 1 BeamtVG).

7. Änderung der formellen Voraussetzungen für die Gewährung von Unfallfürsorge, § 45 BeamtVG

Maßgebend ist nach der Neuregelung des § 45 Abs. 2 BeamtVG – entsprechend der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 21.09.2000, 2 C 22.99) –, dass nach Ablauf der Ausschlussfrist Unfallfürsorge nur dann gewährt wird, wenn glaubhaft gemacht wird, dass mit der Möglichkeit einer anspruchsbegründenden Unfallfolge nicht habe gerechnet werden können.

Bei einer Schädigung des Kindes nach § 30 Abs. 1 S. 3 BeamtVG beginnt die Ausschlussfrist im Zeitpunkt der erstmaligen ärztlichen Diagnose einer in der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung genannten Krankheit, sofern der Berechtigte oder die Sorgeberechtigten in diesem Zeitpunkt damit rechnen können, dass die Schädigung im Zusammenhang mit der Dienstausübung der Mutter steht.

IV. Rundungsvorschriften und Zahlung der Versorgungsbezüge

1. Ruhegehaltssatz und Versorgungsabschlag § 14 BeamtVG:

Die neu gefassten Rundungsregelung für den Ruhegehaltssatz und beim Versorgungsabschlag ist nur für Versorgungsfälle anzuwenden, die nach dem 31.12.2001 eintreten (§ 69 Abs. 1, § 69a, § 69e Abs. 1 BeamtVG). Dies gilt nicht für die Hinterbliebenen eines am 01.01.2002 vorhandenen Ruhestandsbeamten.

Bei der Anwendung des § 14 Abs. 3 und des § 85 Abs. 1 S. 3 BeamtVG gilt die neu gefasste „kaufmännische“ Rundungsregelung entsprechend.

2. Zahlung der Versorgungsbezüge § 49 BeamtVG:

Der in § 49 Abs. 8 BeamtVG normierte Berechnungsgrundsatz für Versorgungsbezüge ist seit dem 01.01.2002 an die im Besoldungsrecht geltende „kaufmännische“ Rundung (§ 3 Abs. 7 BBesG) angeglichen worden. Für Versorgungsbezüge ist die Berechnung auf zwei Dezimalstellen angeordnet. Die Rundungen sind nicht nur beim Endergebnis (Versorgungsbezug), sondern nach der Systematik der Berechnung der Versorgungsbezüge bei allen notwendig durchzuführenden Zwischenergebnissen vorzunehmen. In Zwischenergebnissen werden Versorgungsbestandteile ermittelt, wie z.B. der Versorgungsabschlag (§ 14 Abs. 3 BeamtVG), das Witwengeld (§ 20 Abs. 1 BeamtVG), der Kürzungsbeitrag des Witwengeldes (§§ 20 Abs. 2 und 25 Abs. 1 BeamtVG), die Kürzungsbeträge nach den Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften oder die Sonderzuwendung. Die „kaufmännische“ Rundung ist auch bei der Berechnung des Versorgungszuschlages (§ 6 BeamtVG) anzuwenden.

Versorgungsausgleich:

Im Sinne der einheitlichen Berechnungsmethode ist der im Versorgungsausgleichsverfahren maßgebliche Betrag der Versorgung / Versorgungsanwartschaft (§ 1587a Abs. 2 Nr. 1 BGB) sowie die ermittelten Werte zur Berechnung (z.B. 1/12 der Sonderzuwendung) nach Maßgabe des § 49 Abs. 8 BeamtVG zu runden.

V. Rückforderung von Versorgungsbezügen, § 52 BeamtVG

Die Vorschrift des § 52 Abs. 4 und 5 BeamtVG gilt ab 01.01.2002. Sie ist auch für vorhandene Versorgungsempfänger anzuwenden (§ 69 Abs. 1 Nr. 2, § 69a Nr. 1, § 69e Abs. 1 BeamtVG).

Bei der Inanspruchnahme der Rückzahlungspflichtigen als Erben nach § 52 Abs. 5 S. 3 BeamtVG sind die zu § 12 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) erlassenen Verwaltungsvorschriften (BBesGVwV vom 11.07.1997, GMBl S. 314) anzuwenden.

VI. Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften

1. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzehkommen, § 53 BeamtVG

Die Neufassung der Hinzuverdienstgrenze in § 53 Abs. 2 Nr. 3 BeamtVG gilt rückwirkend ab 01.01.1999 für Ruhestandsbeamte, die wegen nicht dienstunfallbedingter Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden und werden. Sie gilt ferner ab 01.01.2001 für Ruhestandsbeamte, die auf Antrag wegen Schwerbehinderung nach § 42 Abs.

Rechtsvorschriften

4 Nr. 1 Bundesbeamtengesetz (BBG) oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand versetzt wurden und werden. Davon unberührt bleiben die in den §§ 69 bis 69d enthaltenen speziellen Günstigkeitsregelungen.

Mit der Neufassung wird klargestellt, dass ein zustehender Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 BeamtVG bei der Berechnung der Hinzuverdienstgrenze in voller Höhe erhalten bleibt.

Beispiel (Hinzuverdienstgrenze gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 3 BeamtVG; fiktiv)

Beamter mittlerer Dienst, Ruhegehalt aus BesGr. A 6 / Stufe 8

Höchstgrenzenberechnung nach Ruhegehalt aus BesGr. A 6 / Stufe 9 (Endstufe)

Berechnungsgrundlage	Ruhegehalt Euro	Höchstgrenze Euro
Grundgehalt	1 900,00	1 980,00
allgemeine Stellenzulage	15,00	15,00
Familienzuschlag	95,00	95,00
ruhegehaltfähige Dienstbezüge	2 010,00	2 090,00
Mindesthöchstgrenze		2 800,00
Ruhegehaltssatz 70 %	1 407,00	
Höchstgrenzenvomhundertsatz 75 %		2 100,00
Mindestversorgung	1 200,00	
danach maßgebend	1 407,00	
Unterschiedsbetrag für 2 Kinder	170,00	170,00
Hinzurechnungsbetrag		325,00
Ruhegehalt gesamt	1 577,00	
Hinzuverdienstgrenze		2 595,00

Die Vorschrift des § 53 Abs. 2 Nr. 3 BeamtVG wird außerdem mit Wirkung vom 01.01.2003 geändert. Die geänderte Vorschrift gilt für Ruhestandsbeamte ab der achten auf den 31.12.2002 folgenden Anpassungen gemäß § 70 BeamtVG für alle wegen nicht dienstunfallbedingter Dienstunfähigkeit oder auf Antrag wegen Schwerbehinderung nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 Bundesbeamtengesetz (BBG) oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand versetzten Ruhestandsbeamten.

Übergangsregelung:

Bis zur achten auf den 31.12.2002 folgenden Anpassungen gemäß § 70 BeamtVG finden die in § 69 Abs. 1 Nr. 2 S. 1, § 69a Nr. 1, § 69e Abs. 1 und 2 BeamtVG enthaltenen Übergangsregelungen Anwendung mit der Folge, dass bis zur Höchstgrenzenberechnung nach § 53 Abs. 2 Nr. 3 BeamtVG die Anpassungsfaktoren gemäß § 69e Abs. 3 zu berücksichtigen sind.

Beispiel (Hinzuverdienstgrenze gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 3 BeamtVG; fiktiv)

Beamter mittlerer Dienst, Ruhegehalt aus BesGr. A 6 / Stufe 8 nach der 1. Anpassung (z. B. Erhöhung um 2,5 v. H.)

Höchstgrenzenberechnung nach Ruhegehalt aus BesGr. A 6 / Stufe 9 (Endstufe)

Berechnungsgrundlage	Ruhegehalt Euro	Höchstgrenze Euro
Grundgehalt	1 947,50	2 029,50
allgemeine Stellenzulage	15,38	15,38
Familienzuschlag	97,38	97,38
ruhegehaltfähige Dienstbezüge	2 060,26	2 142,26
Mindesthöchstgrenze		2 870,00
Anpassungsfaktor 0,99458	2 049,09	2 854,44
Ruhegehaltssatz 70 %	1 434,36	
Höchstgrenzenvomhundertsatz 75 %		2 140,83
Mindestversorgung	1 230,00	
danach maßgebend	1 434,36	
Unterschiedsbetrag für 2 Kinder	174,25	174,25
Hinzurechnungsbetrag		325,00
Ruhegehalt gesamt	1 608,61	
Hinzuverdienstgrenze		2 640,08

Die Neufassung des zu belassenden Mindestbetrages nach § 53 Abs. 5 S. 1 BeamtVG gilt **nicht** für am 01.01.2002 vorhandene Versorgungsempfänger.

Rechtsvorschriften

Die Berechnungsgrundlage für den Mindestbelassungsbetrag ist der jeweilige zustehende Versorgungsbezug (§ 2 BeamtVG) vor Anwendung von Ruhensvorschriften.

Zu beachten ist, dass ein zustehender Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 S. 3 BeamtVG stets in die Bemessungsgrundlage für den Mindestbelassungsbetrag einer Hinterbliebenenversorgung einzubeziehen ist.

Der Ausschluss von der Mindestbelassung gemäß § 53 Abs. 5 S. 2 BeamtVG bleibt so lange bestehen, wie das festgestellte vergleichbare Verwendungseinkommen bezogen wird, auch über das 65. Lebensjahr hinaus.

Die nachstehende Tabelle bietet **Anhaltspunkte**, welche Vergütungsgruppen der Angestellten dem Bundes-Angestellten-Tarifvertrag (BAT) der Besoldungsgruppen der Beamten entsprechen (§ 11 BAT):

Besoldungsgruppe	Vergütungsgruppe	Besoldungsgruppe	Vergütungsgruppe
A 1	X	A 10	IVb, Kr. IX
A 2	IX, IXb, Kr. I	A 11	IVa, Kr. X, Kr. XI
A 3	IXa, Kr. II	A 12	III, Kr. XII
A 5	VIII	A 13	IIb, IIa, Kr. XIII
A 6	VII, Kr. III	A 14	Ib
A 7	VIb, VIa, Kr. IV, Kr. V, Kr. Va	A 15	Ia
A 8	Vc, Kr. VI	A 16	I
A 9	Vb, Va, Kr. VII, Kr. VIII		

Die nachstehende Tabelle bietet **Anhaltspunkte**, welche vergleichbaren Besoldungsgruppen in internationalen Organisationen der Besoldungsgruppe der Beamten entsprechen:

Vergleichbare Besoldungs- und Vergütungsgruppe der Bediensteten im deutschen öffentlichen Dienst	Vereinte Nationen und VN – Sonderorganisationen	Europäische Gemeinschaft	Koordinierte Organisation
B 9	USG	A 1	
B 6	ASG A	2	A 7, A 6
B 3	D 2	A 3	A 5
A 16, BAT I	D 1	A 3	A 5
A 15, BAT Ia	P 5	A 4	A 4
A 14, BAT Ib	P 4	A 5	A 4
A 13, BAT IIa	P 3	A 6	A 3
A 13, BAT IIb	P 2	A 7	A 2
A 12, BAT III	P 1	A 8	A 1

Für sonstiges in der Höhe vergleichbares Verwendungseinkommen ist nach Maßgabe von § 53 Abs. 5 S. 2 BeamtVG zu verfahren. Als sonstiges in der Höhe vergleichbares Verwendungseinkommen sind z.B. Löhne oder vertraglich vereinbarte (z.B. außer- / übertarifliche) Vergütungen anzusehen. Bei sonstigem vergleichbarem Verwendungseinkommen ist als Vergleichsmaßstab die jeweilige Grundvergütung heranzuziehen.

2. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten, § 55 BeamtVG

Die am 01.01.2002 in Kraft getretene Neuregelung des § 55 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BeamtVG gilt nicht für am 01.01.2002 vorhandene Versorgungsempfänger (§ 69e Abs. 1 BeamtVG).

Mit der Neufassung gelten Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung als Rente im Sinne des § 55 BeamtVG mit der Folge, dass sie in die Ruhensregelung einzubeziehen sind, wenn der Versorgungsfall nach dem 31.12.2001 eingetreten oder wirksam geworden ist. Danach ist der Teil der Unfallrente, der die Entgeltersatzfunktion erfüllt, bei der Ruhensberechnung zu Grunde zu legen.

Dienstbeschädigungsteilrenten und Leistungen als Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet für Angehörige der Sonderversorgungssysteme nach Anlage 2 Nrn. 1 bis 4 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) sind nicht als Unfallrenten anzusehen.

Für die Höhe und die Berechnung der anzurechnenden Unfallrente ist der Unfallrentenbescheid der festsetzenden Stelle (z. B. Berufsgenossenschaft) maßgebend. Der anzusetzende Betrag ist zu ermitteln aus der Gesamthöhe der Unfallrente abzüglich einer Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Die Höhe der Grundrente nach dem BVG entspricht bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) dem Betrag eines Unfallausgleichs nach § 35 BeamtVG. Stellt die Unfallrente auf die Bezugsgröße Ost ab, ist der Betrag der Grundrente nach dem BVG für die neuen Bundesländer von der Gesamthöhe der Unfallrente abzuziehen. Die Beträge der Grundrente nach § 31 Abs. 1 BVG werden getrennt nach Grundrente und Grundrente für die neuen Bundesländer durch Verordnung der Bundes-

Rechtsvorschriften

regierung (KOV-Anpassungsverordnung) fortlaufend angepasst und veröffentlicht. Bei einer MdE um 20 v.H. bleiben 2/3, bei einer MdE um 10 v.H. bleiben 1/3 der Mindestgrundrente nach dem BVG unberücksichtigt.

Die Mindestgrundrente (§ 31 Abs. 1 BVG) entspricht der Höhe nach der monatlichen Grundrente bei einer MdE um 30 v. H.

Zu beachten ist, dass Unfallrenten, die nach dem Rentenrecht ruhen (vgl. §§ 267, 311 SGB VI), mit dem ruhenden Betrag bei der Ruhensberechnung außer Betracht bleiben.

Beispiel 1: (Unfallrente)

Beamter hat Anspruch auf Unfallrente zur Abgeltung der durch den Arbeitsunfall eingetretenen MdE um 40 v.H. in Höhe von 400 Euro

Berechnungsgrundlagen	Unfallrente West Euro	Unfallrente Ost Euro
Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung (fiktive Gesamthöhe)	400	400
abzüglich dem Betrag des Unfallausgleichs bei MdE um 40 v. H.	159	140
Höhe der anzusetzenden Unfallrente	241	260

Beispiel 2: (Unfallrente)

Beamter hat Anspruch auf Unfallrente zur Abgeltung der durch den Arbeitsunfall eingetretenen MdE um 20 v.H. in Höhe von 150 Euro

Mindestgrundrente bei einer MdE um 30 v.H. beträgt 117 Euro

Berechnungsgrundlagen	Unfallrente West Euro	Unfallrente Ost Euro
Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung (fiktive Gesamthöhe)	150	150
abzüglich 2/3 der Mindestgrundrente	78	69
Höhe der anzusetzenden Unfallrente	72	81

Die am 01.01.2002 in Kraft getretene Änderung des **§ 55 Abs. 1 S. 3 BeamtVG** gilt auch für am 01.01.2002 vorhandene Versorgungsempfänger (§ 69 Abs. 1 Nr. 2 S. 1, § 69a Nr. 1 und § 69e Abs. 1 BeamtVG).

Mit der Neuregelung wird gesetzlich klargestellt, dass Beiträgererstattungen (z.B. aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung) zu den von § 55 Abs. 1 S. 1 BeamtVG erfassten Renten rechnen. Die Einbeziehung gilt für Versorgungsfälle, die nach dem 30.09.1994 eingetreten sind (vgl. Art. 11 BeamtVGAndG 1993). Vor dem 01.10.1994 gewährte Beiträgererstattungen bleiben unberücksichtigt.

Die Härteregelungen des 2. Haushaltsstrukturgesetzes (2. HStruktG) sind weiterhin zu beachten.

Die am 01.01.2002 in Kraft getretene Neuregelung des **§ 55 Abs. 1 S. 4 BeamtVG** gilt auch für am 01.01.2002 vorhandene Versorgungsempfänger (§ 69e Abs. 1 BeamtVG).

In den Fällen des § 55 Abs. 1 S. 4 BeamtVG ist der sich bei einer Verrentung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergebende Betrag einer Abfindung, Beiträgererstattung oder sonstigen Kapitalleistung der Ruhensregelung zugrunde zu legen. Vor Anwendung der Verrentungsmethode sind Leistungen auf Grund von freiwilligen Beiträgen im Sinne des § 55 Abs. 4 BeamtVG auszuschneiden.

In Fällen, in denen die Kapitalleistung bereits vor Eintritt des Versorgungsfalles gewährt wurde, erfolgt ihre Einbeziehung in die Ruhensberechnung nach § 55 Abs. 1 S. 4 BeamtVG mit Beginn der beamtenrechtlichen Versorgung. Für die Verrentung der Kapitalleistung gelten dabei folgende Grundsätze:

- Auszugehen ist von demjenigen Kapitalbetrag, der sich unter Berücksichtigung der hierauf gewährten Zinsen ergibt. Aus Vereinfachungsgründen kann dabei die Dynamisierung des Kapitalbetrages vom Zeitpunkt seiner Gewährung bis zum Eintritt des Versorgungsfalles in der Weise vorgenommen werden, dass er um die seither eingetretenen allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge erhöht wird.
- Der so dynamisierte Kapitalbetrag ist sodann in eine Rente umzurechnen. Für die Berechnung des Anrechnungsbetrages bietet sich die im Versicherungswesen übliche Verrentungsmethode an:

$$\text{monatlicher Rentenbetrag} = \frac{\text{maßgebende Kapitalleistung}}{\text{Verrentungsdivisor}}$$

Als Verrentungsdivisor ist dabei der zwölfwache Betrag des Kapitalwertes nach Anlage 9 zum Bewertungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung (neu gefasst durch Bekanntmachung vom 01.02.1991, BGBl. I S. 230) anzusetzen. Dabei ist von dem auf ganze Jahre auf- oder abgerundeten Lebensalter auszugehen.

Beispiel:

Beamter hat im März 1995 eine Kapitalleistung in Höhe von (umgerechnet) 20 000 Euro erhalten. Im Zeitpunkt des Ruhestandseintritts mit Ablauf des 31.01.2002 ist er 63 Jahre und 5 Monate alt.

– Ermittlung der maßgebenden Kapitalleistung

Ausgangsbetrag:	20 000,00 Euro
Anpassungen:	
Anpassungszeitpunkte	Umfang
01.05.1995	3,2 v.H.
01.03.1997	1,3 v.H.
01.01.1998	1,5 v.H.
01.06.1999	2,9 v.H.
01.01.2001	1,8 v.H.
01.01.2002	2,2 v.H.
	20 640,00 Euro
	20 908,32 Euro
	21 221,94 Euro
	21 837,38 Euro
	22 230,45 Euro
	22 719,52 Euro

– Als Verrentungsdivisor ergibt sich aus der Anlage 9 zum Bewertungsgesetz für einen 63-jährigen Mann das zwölf-fache von 9,603, somit 115,236.

– Verrentung somit nach der Formel:

$$\text{monatlicher Rente} = \frac{22\,719,52 \text{ Euro}}{115,236} = 197,16 \text{ Euro}$$

Der sonach ermittelte monatliche Rentenbetrag ist ohne Fortschreibung und Anpassung bei der Ruhensregelung nach § 55 Abs.1 BeamtVG zu berücksichtigen.

Die am 01.01.2002 in Kraft getretene Neuregelung des **§ 55 Abs. 1 Satz 5 BeamtVG** gilt auch für am 01.01.2002 vorhandene Versorgungsempfänger (§ 69e Abs. 1 BeamtVG).

Die Frist nach § 55 Abs. 1 S. 5 BeamtVG ist eine Ausschlussfrist.

Als Kapitalbetrag gelten die in § 55 Absatz 1 Satz 4 genannten Geldleistungen. Die Geldleistungen zuzüglich der hierfür gewährten Zinsen müssen an den Dienstherrn innerhalb von drei Monaten nach Zufluss abgeführt werden. Geldleistungen sind zugeflossen, wenn sie auf ein Konto des Beamten – auch auf ein anderes, vom Beamten angegebenes Konto – überwiesen wurden (Buchungstag) oder bei einer Zahlungsanweisung (Barauszahlung) empfangen wurden. Die am 01.01.2002 in Kraft getretene Neuregelung des § 55 Abs. 1 S. 7 BeamtVG gilt für am 01.01.2002 vorhandene Versorgungsempfänger (§ 69e Abs. 1 BeamtVG).

Es wird klargestellt, dass nunmehr alle Versorgungsanwartschaften, die im Versorgungsausgleichsverfahren nach § 1587b BGB oder § 1 VAHRG ausgeglichen werden, gleichfalls bei der Ruhensregelung nach § 55 Abs. 1 S. 7 BeamtVG unberücksichtigt bleiben. Dies sind z.B. Renten oder Rententeile aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen (für Ärzte, Architekten, Rechtsanwälte etc.). Im Rahmen des Versorgungsausgleichs findet hier ein so genanntes analoges Quasi-Splitting nach § 1 Abs. 3 VAHRG statt.

3. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlichen und überstaatlicher Verwendung, § 56 BeamtVG

Die am 01.01.2002 in Kraft getretenen Neuregelungen des **§ 56 Abs. 1 S. 1 und 2 BeamtVG** gelten nicht für am 01.01.2002 vorhandene Versorgungsempfänger.

Bei der Berücksichtigung von Zeiten einer internationalen Verwendung kommt es nach den Änderungen zur so genannten „Spitzberechnung“ und „kaufmännischen“ Rundung. Zur Ermittlung der Dauer der bei internationalen Organisationen verbrachten Dienstzeit ist bei der Berücksichtigung etwa anfallender Tage oder Bruchteile von Tagen, die sich bei der Berechnung der Dienstzeit ergeben, in gleicher Weise zu verfahren, wie bei der Berechnung der ruhehehalt-fähigen Dienstzeiten (siehe Abschnitt D.IV.1 und D.IV.2).

VII. Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis, § 85a BeamtVG

Meine Durchführungshinweise mit Rundschreiben vom 12.07.2001 – D II 3 – 223 134/40 (GMBI 2001, S. 630) sind insoweit nicht mehr zu beachten und ab 01.01.2002 als gegenstandslos anzusehen.

VIII. Verteilung der Versorgungslasten, § 107b BeamtVG

Die Neufassung der Versorgungslastenverteilung nach § 107b Abs. 1 BeamtVG gilt für Übernahmen nach dem 31.12.2001. Für davor liegende Übernahmen ist die Übergangsvorschrift nach § 69e Abs. 4a BeamtVG zu beachten.

Bei der Prüfung der Frage, ob der Beamte dem abgehenden Dienstherrn nach Ablegung der Laufbahnprüfung oder Feststellung der Befähigung mindestens fünf Jahre zur Verfügung stand, können nur Zeiten im Beamtenverhältnis berücksichtigt werden. Eine Ermäßigung der Arbeitszeit bleibt dabei unberücksichtigt. Zeiten einer Beurlaubung, Zuweisung nach § 123a BRRG oder einer Abordnung sind nicht berücksichtigungsfähig. Die fünfjährige Dienstzeit muss bei jedem Dienstherrnwechsel nach dem Erwerb einer Laufbahnprüfung oder Feststellung der Befähigung erfüllt sein. Würden nacheinander Ämter mit unterschiedlichen Einstellungsanforderungen wahrgenommen, so sind diese, wenn sie zu einer zusätzlichen Befähigung geführt haben, einzubeziehen.

IX. Beamtenversorgungs- Übergangsverordnung (BeamtVÜV)

Für kommunale Wahlbeamte der ersten Stunde im Beitrittsgebiet gelten gemäß **§ 2 Nr. 10 BeamtVÜV** Zeiten im Wahlamt außerhalb eines Beamtenverhältnisses als Amtszeiten im Sinne des § 66 Abs. 2 BeamtVG, soweit dies zum Erreichen einer Amtszeit von acht Jahren erforderlich ist. Ferner gelten für diese Personen, wenn sie eine Amtszeit von acht Jahren erreicht oder überschritten haben, auch die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 BeamtVG als erfüllt, wenn sie vor dem 03.10.2000 in den Ruhestand getreten sind. Für die Betroffenen sind besondere Anrechnungsmaßnahmen beim Zusammentreffen des Versorgungsbezuges mit Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bestimmt.

Zugunsten der Versorgung der kommunalen Wahlbeamten der ersten Stunde wird für den Unterhaltsbeitrag nach **§ 2 Nr. 1 BeamtVÜV** die vorgeschriebene Anrechnung von Renten im Sinne des § 55 BeamtVG durch eine Mindestblassungsregelung eingeschränkt. Dies tritt zu der Anrechnungsfreistellung in Höhe von 40% des neben dem Unterhaltsbeitrag bezogenen Erwerbseinkommens hinzu.

Im Übrigen wird auf die Abschnitte der Abflachung des Anstiegs der Versorgungsbezüge und der weiteren Zuschläge zum Ruhegehalt (siehe Abschnitte A und C.II) im Rundschreiben verwiesen.

Dieses Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

Im Auftrag

Lümmen



Übersicht zu In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen praxisrelevanter Vorschriften des Versorgungsänderungsgesetzes 2001

BeamtVG	Stichwort	Übergangsvorschrift(en) BeamtVG	In-Kraft-Treten
§ 2 Abs. 1 Nr. 9	Versorgungsbezug		01.01.2002
§ 5 Abs. 5 S. 2	Einbeziehung der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge („Herstellung alten Rechts“)		01.01.1999
§ 10 S. 1 Nr. 2	Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst		01.01.2002
§ 12 Abs. 5	Quotelung aller Ausbildungszeiten		01.01.2002
§ 14 Abs. 1 S. 1	neue Werfaktoren (Steigerungs- und Höchstruhegehaltssatz)	§ 69e vgl. gesonderte Angaben	01.01.2003
§ 14 Abs. 1 S. 2 – 4 Abs. 3 S. 2	Kaufmännische Rundung für Ruhegehaltssatz und Versorgungsabschlag	§ 69e Abs. 1, Abs. 4 (für § 14 Abs. 1, S. 2 u. 3)	01.01.2002
§ 14 Abs. 6 S. 2	Ober- und Untergrenze für das erhöhte Ruhegehalt	§ 69e Abs. 2	01.01.2002
§ 14a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. a	Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes (§ 14a nicht mehr bei DU in – vorzeitigem – Ruhestand)	§§ 69 Abs. 1 Nr. 2 S. 2, 69e Abs. 1	01.01.2002
§ 14a Abs. 2 S. 1	Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes	§§ 69 Abs. 1 Nr. 2 S. 3, Abs. 4, 69a Nr. 1 S. 2, Nr. 5, 69e Abs. 1 u. Abs. 2 S. 1	01.01.2003
§ 14a Abs. 4 S. 2	Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes	§§ 69 Abs. 1 Nr. 2 S. 2, 69e Abs. 1	01.01.2002
§ 18 Abs. 2 Nr. 2	Begrenzung Kostensterbegehd		01.01.2002
§ 19 Abs. 1 S. 1	Wartezeit für Witwengeld (rentengleich)		01.01.2002
§ 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 1	Erweiterung der Frist für die Vermutung einer Versorgungsehe (rentengleich)	§ 69e Abs. 5 S. 1	01.01.2002
§ 20 Abs. 1 S. 1	Absenkung Witwengeld (rentengleich)	§ 69e Abs. 1 u. 3, Abs. 5 S. 2, 3	01.01.2002
§ 20 Abs. 1 S. 2	(Witwen-)Mindestversorgung	§ 69e Abs. 5 S. 2, 3	01.01.2002
§ 22 Abs. 1 S. 3	Erweiterung der Anrechnung von Leistungen auf den Unterhaltsbeitrag	§§ 69 Abs. 1 Nr. 2 S. 1, 69a Nr. 1 S. 1, 69e Abs. 1	01.01.2002
§ 23 Abs. 1	Wartezeit für Waisengeld (rentengleich)		01.01.2002
§ 25 Abs. 3	Einbeziehung des Unterhaltsbeitrags nach früherem Recht in Kürzung		01.01.2002
§ 30 Abs. 1 S. 2 u. 3 Abs. 2 S. 2	Unfallfursorge nasciturus (§ 12 SGB VII)		01.01.2002
§ 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 3	Erweiterung des Dienstbegriffs (Nebentätigkeiten usw.)		01.01.2002
§ 32 S. 2	Ausschlussfrist für Antrag auf Schadensersatz		01.01.2002
§ 33 Abs. 2 S. 2, § 35 Abs. 3 S. 2, § 38 Abs. 6 S. 2	Einbeziehung anderer als Amtsätze	§ 69 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 (für § 33 Abs. 2)	01.01.2002
§ 37 Abs. 1 S. 1	qualifizierter Dienstunfall	§§ 69 Abs. 1 Nr. 2 S. 4, 69e Abs. 6 S. 2	01.01.2002
§ 38a	Unterhaltsbeitrag nasciturus (§§ 12, 56 SGB VII, 34 BVG)		01.01.2002

§ 42 S. 2	Höchstgrenze Unfall-Hinterbliebenenversorgung	§§ 69 Abs. 1 Nr. 2 S. 1, 69a Nr. 1 S. 1, 69e Abs. 1	01.01.2002
§ 43 Abs. 5 S. 1	einmalige Entschädigung bei Unfällen im Auslandsinsatz		01.01.2002
§ 45 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, Abs. 4	Meldung Sachschaden, Unfall und Unfall nasciturus		01.01.2002
§ 49 Abs. 8	Rundungsregelungen	§§ 69 Abs. 1 Nr. 2 S. 1, 69a Nr. 1 S. 1, 69e Abs. 1	01.01.2002
§§ 50a - 50e	Kinder- und Pflegezuschläge (grundsätzlich rentengleich; §§ 70, 78a SGB VI)	§§ 69 Abs. 1 Nr. 2 S. 1, 69a Nr. 1 S. 1 (für § 50a), 69e Abs. 1 (für §§ 50a, 50b, 50d, 50e), 69e Abs. 2 (für § 50e), 69e Abs. 5 S. 3 (für § 50c)	01.01.2002
§ 52 Abs. 4 u. 5	Sicherung eines Rückforderungsanspruches	§§ 69 Abs. 1 Nr. 2 S. 1, 69a Nr. 1 S. 1, 69e Abs. 1	01.01.2002
§ 53 Abs. 2 Nr. 3	Vollständige Erhaltung des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1	§§ 69 Abs. 1 Nr. 2 S. 3, Abs. 4 S. 2, 69a Nr. 1 S. 2, Nr. 5, 69e Abs. 2, Abs. 3 S. 3	01.01.1999
§ 53 Abs. 5	Mindestbelassung	§§ 69 Abs. 1 Nr. 2 S. 3, Abs. 4 S. 2, 69a Nr. 1 S. 2, Nr. 5, 69e Abs. 3 S. 3	01.01.2002
§ 54 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, 3 u. 5	Zusammentreffen von Versorgungsbezügen	§§ 69 Abs. 1 Nr. 2 S. 3, Abs. 4 S. 2, 69a Nr. 1 S. 2, Nr. 5, 69e Abs. 2, Abs. 3 S. 3	01.01.2003
§ 55 Abs. 1 S. 2 Nr. 3	Einbeziehung Unfallrenten	§ 69 Abs. 1 Nr. 2 S. 2	01.01.2002
§ 55 Abs. 1 S. 3 - 5 u. 7	Einbeziehung weiterer Leistungen	§§ 69 Abs. 1 Nr. 2 S. 1, 69a Nr. 1 S. 1, 69e Abs. 1	01.01.2002
§ 56 Abs. 1 S. 1	Spitzberechnung	§§ 69 Abs. 1 Nr. 2 S. 2, 69c Abs. 5 S. 3, 69e Abs. 2, Abs. 3 S. 3	01.01.2002
§ 61 Abs. 3 S. 2	Anrechnung von Leistungen auf wieder auflebendes Witwengeld	§§ 69 Abs. 1 Nr. 2 S. 1, 69a Nr. 1 S. 1, 69e Abs. 1	01.01.2002
§ 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 2	Erweiterung Anzeigepflicht	§§ 69 Abs. 1 Nr. 2 S. 1, 69a Nr. 1 S. 1, 69e Abs. 1	01.01.2002
§ 62 Abs. 2 S. 2	Nachweisbeibringung	§§ 69 Abs. 1 Nr. 2 S. 1, 69a Nr. 1 S. 1, 69e Abs. 1	01.01.2002
§ 63 Nr. 10	Einbeziehung Dreimonatsbezüge	§ 69 Abs. 1 Nr. 2 S. 1	01.01.2002
§ 66 Abs. 9 S. 2	Entscheidung über Ruhegehaltfähigkeit		01.01.2002
§ 69 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 - 4, Abs. 4	am 01.01.1977 vorhandene Versorgungsempfänger		01.01.2002
§ 69a Nr. 1, Nr. 5	am 01.01.1992 vorhandene Versorgungsempfänger		01.01.2002
§ 69b Abs. 2 S. 1	2/3 Zurechnungszeit für vor dem 01.07.1997 eingetretene Versorgungsfälle		01.01.1999
§ 69c Abs. 5 S. 2 u. 3	Klarstellung/Ausschluss früheren Rechts		01.01.1999
§ 69d Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1; Abs. 5	Günstigkeitsregelungen; Berichtigung	§ 90 Abs. 3	01.01.2001
§ 69e	Übergangsregelung aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes 2001	§§ 69 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 u. 4, 69a Nr. 1 S. 1, 85 Abs. 11	01.01.2002
§ 85 Abs. 6 S. 4	Spitzberechnung	§ 69c Abs. 5 S. 3	01.01.2002
§ 85 Abs. 11	Übergangsregelung aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes 2001	§ 69e Abs. 1, Abs. 6 S. 2	01.01.2003
§ 85a	Reaktivierung	§ 69d Abs. 1 S. 1	01.01.2002
§ 107b Abs. 1	Verteilung der Versorgungslasten	§ 69e Abs. 4a	01.01.2002

Gesamtübersicht Zuschläge zum Ruhegehalt	
	<p>Kindererziehungszuschlag § 50a BeamtVG Kindererziehungszuschlag § 50b BeamtVG Pflegezuschlag § 50d BeamtVG Kinderpflegeergänzungszuschlag § 50d BeamtVG</p>
Voraussetzungen	<p>für Zeiten der Erziehung</p> <p>nach dem 31. 12. 1991 geborener Kinder</p> <p>01. 01. 1992 geborener Kinder vor dem Beamtenverhältnis*</p>
Dauer	<p>zwei oder mehr Kinder gleichzeitig erzogen oder nicht erwerbsmäßig gepflegt werden</p> <p>neben der Erziehung oder der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines Kindes eine ruhegehaltfähige Dienstzeit tritt oder eine andere pflegebedürftige Person nicht-erwerbsmäßig gepflegt wird</p> <p>Zeiten der Kindererziehung sind dabei längstens bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres und Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes zu berücksichtigen.</p>
	<p>ab Ablauf des Monats der Geburt bis längstens 36 Kalendermonate</p> <p>12 Kalendermonate</p> <p>Ende der Kindererziehungszeit spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet bei Erziehung eines weiteren zuzurechnenden Kindes im maßgeblichen Zeitraum – Verlängerung um die Anzahl der Kalendermonate gleichzeitiger Erziehung</p>
	<p>für Zeiten der Versicherungspflicht nach § 3 S. 1 Nr. 1 a SGB VI wegen der nichterwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person</p> <p>eines pflegebedürftigen Kindes. Der Kinderpflegeergänzungszuschlag wird auch neben dem Pflegezuschlag gewährt.</p>
	<p>Die Pflegezeit ist längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes zu berücksichtigen.</p>
	<p>Die zu berücksichtigende Zeit muss dem Beamten als Kindererziehungszeit nach § 50a Abs. 3 BeamtVG zuzuordnen sein.</p>
	<p>Die zu berücksichtigende Zeit muss dem Beamten als Kindererziehungszeit nach § 50a Abs. 3 BeamtVG zuzuordnen sein.</p>

Rechtsvorschriften

Aus- schluss	bei Versicherungspflicht in der GRV wegen der Kindererziehung und Erfüllung der allgemeinen Wartezeit	bei Anspruch auf eine dem Zuschlag entsprechende Leistung in der GRV nach § 70 Abs. 3 a SGB VI	bei Erfüllung der allgemeinen Wartezeit	bei Anspruch auf eine dem Zuschlag entsprechende Leistung in der GRV nach § 70 Abs. 3 a SGB VI
Höhe (Aktueller Rentenwert x ...)	0,0833 pro Monat	0,0278 pro Monat	für die Pflegezeit ermittelte Entgeltpunkte	$\frac{1}{2}$ der für die Pflegezeit ermittelte Entgeltpunkte; höchstens 0,0278 pro Monat
Begren- zungen	Rentenbetrag, den Erzieher für die Kindererziehungszeit in der GRV unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze erreichen kann	Rentenbetrag, der mit einem Durchschnittseinkommen in der GRV erzielt werden kann	Rentenbetrag, den Pflegenden für die Pflegezeit in der GRV unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze erreichen kann	Rentenbetrag, der mit einem Durchschnittseinkommen in der GRV erzielt werden kann
Ruhegehalt, berechnet aus der Endstufe der versorgungswirksamen Besoldungsgruppe und dem Höchstruhegehaltssatz				

* Die versorgungsrechtliche Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten im Beamtenverhältnis erfolgt nach dem alten Versorgungsrecht (§ 85 Abs. 7 BeamtVG i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 4 und 5 in der bis zum 31.12.1991 geltenden Fassung). Dies gilt nicht für die neuen Bundesländer – hier wird für die Erziehung zwischen dem 03.10.1990 und 31.12.1991 in den neuen Bundesländern geborener Kinder im Beamtenverhältnis ein Kindererziehungszuschlag gewährt (§ 2 Nr. 11 BeamtVUV).

Aktuelle Rentenwerte (§ 68, § 69, § 255a, § 307b Abs. 2 SGB VI, Rentenanpassungsverordnungen)

Zeitraum		Aktueller Rentenwert in DM	
von	bis	alte Bundesländer	neue Bundesländer
01. Jan. 1992	30. Juni 1992	41,44	23,57
01. Juli 1992	31. Dez. 1992	42,63	26,57
01. Jan. 1993	30. Juni 1993	42,63	28,19
01. Juli 1993	31. Dez. 1993	44,49	32,17
01. Jan. 1994	30. Juni 1994	44,49	33,34
01. Juli 1994	31. Dez. 1994	46,00	34,49
01. Jan. 1995	30. Juni 1995	46,00	35,45
01. Juli 1995	31. Dez. 1995	46,23	36,33
01. Jan. 1996	30. Juni 1996	46,23	37,92
01. Juli 1996	30. Juni 1997	46,67	38,38
01. Juli 1997	30. Juni 1998	47,44	40,51
01. Juli 1998	30. Juni 1999	47,65	40,87
01. Juli 1999	30. Juni 2000	48,29	42,01
01. Juli 2000	30. Juni 2001	48,58	42,26
01. Juli 2001	31. Dez. 2001	49,51	43,15

Zeitraum		Aktueller Rentenwert in Euro	
von	bis	alte Bundesländer	neue Bundesländer
01. Jan. 2002	30. Juni 2002	25,31406	22,06224
01. Juli 2002	30. Juni 2003	25,86	22,70

Jährliche Höchstwerte an Entgeltpunkten (Anlage 2b SGB VI)

Zeitraum		Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten	
von	bis	endgültig	vorläufig
01. Jan. 1992	31. Dez. 1992	1,7428	1,7782
01. Jan. 1993	31. Dez. 1993	1,7933	1,7397
01. Jan. 1994	31. Dez. 1994	1,8558	1,7580
01. Jan. 1995	31. Dez. 1995	1,8474	1,8363
01. Jan. 1996	31. Dez. 1996	1,8577	1,8784
01. Jan. 1997	31. Dez. 1997	1,8871	1,8288
01. Jan. 1998	31. Dez. 1998	1,9046	1,8755
01. Jan. 1999	31. Dez. 1999	1,9063	1,9216
01. Jan. 2000	31. Dez. 2000	1,9021	1,8931
01. Jan. 2001	31. Dez. 2001		1,9092
01. Jan. 2002	31. Dez. 2002		1,8935

Durchschnittsentgelte (§ 63, § 69 SGB VI – Anlage 1)

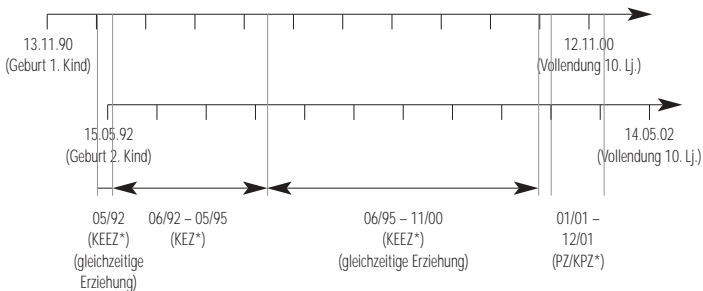
Gültig ab	endgültig	vorläufig
	– in DM –	
01.01.1995	50.665,00	
01.01.1996	51.678,00	
01.01.1997	52.143,00	
01.01.1998	52.925,00	
01.01.1999	53.507,00	
01.01.2000	54.256,00	
01.01.2001		54.684,00
	– in Euro –	
01.01.2002		28.518,00

Anlage VI

Gesamtbeispiel zu den Zuschlägen zum Ruhegehalt

I. Annahmen (fiktiv):		
Geburt	1. Kind:	13.11.1990
	2. Kind:	15.05.1992
Pflege des 2. Kindes (schwerstpflegebedürftig mindestens 21 Stunden wöchentlich):		01.01. – 31.12.2001
Mutterschutz:		01.05.1992 – 10.07.1992
Beurlaubung:		11.07.1992 – 30.04.1994
		01.01.1996 – 31.05.2002
Halbtagsbeschäftigung:		01.05.1994 – 31.12.1995
Gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit:		25 Jahre
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge:		2.900,00 Euro
Ruhegehalt:		1.300,00 Euro

II. Zeitstrahl



* KEZ = Kindererziehungszuschlag, KEEZ = Kindererziehungsergänzungszuschlag, PZ = Pflegezuschlag
 KPZ = Kinderpflegeergänzungszuschlag

Rechtsvorschriften

III. Berechnung der Zuschläge

1. Kindererziehungszuschlag: (nur für das 2. Kind, da 1. Kind vor 1992 geboren)

Kindererziehungszeit:	01.06.1992 – 31.05.1995
davon:	
Mutterschutz/Vollbeschäftigung (1):	01.06.1992 – 10.07.1992
Beurlaubung (2):	11.07.1992 – 30.04.1994
Halbtagsbeschäftigung (3):	01.05.1994 – 31.05.1995

Berechnung:

Höhe des KEZ 50a Abs. 4 BeamtVG (Monate der Kinder- erziehung x 0,0833 x akt. Rentenwert)	Begrenzung § 50a Abs. 5 BeamtVG				
	Anteiliges Ruhegehalt (Ruhegehalt x rhgf. Dienstzeit in Kindererzie- hungszeit : erreichte rhgf. Dienstzeit)	Höchstgrenze (Höchstwert der jährli- chen Entgeltpunkte : 12 x Monate Kindererzie- hung x akt. Rentenwert)	KEZ + Anteiliges Ruhege- halt (Sp. 1 + 2)	Überstei- gender Betrag (Sp. 4 ./ . 3)	Gekürzter KEZ (Sp. 1 ./ . 5)
(1) 01.06.1992 – 10.07.1992 (1,32 Monate; 0,11 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit)					
2,84 Euro <small>(1,32 x 0,0833 x 25,86 Euro)</small>	5,72 Euro <small>(1.300 Euro x 0,11 : 25)</small>	4,96 Euro <small>(1,7428 : 12 x 1,32 x 25,86 Euro)</small>	8,56 Euro	3,60 Euro	0,00 Euro
(2) 11.07.1992 – 30.04.1994 (21,68 Monate)					
46,70 Euro <small>(21,68 x 0,0833 x 25,86 Euro)</small>	Ist nicht zu berechnen, da in dieser Zeit weder ein anteiliges Ruhe- gehalt erdient noch ein Anspruch auf einen Pflegezuschlag erwor- ben wurde.				46,70 Euro
(3) 01.05.1994 – 31.05.1995 (13 Monate; 0,54 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit)					
28,00 Euro <small>(13 x 0,0833 x 25,86 Euro)</small>	28,08 Euro <small>(1.300 Euro x 0,54 : 25)</small>	51,90 Euro <small>((1,8558 : 12 x 8) + [1,8474 : 12 x 5]) x 25,86 Euro</small>	56,08 Euro		23,82 Euro
KEZ insgesamt:					70,52 Euro

Rechtsvorschriften

2. Kindererziehungsergänzungszuschlag

Gleichzeitige Erziehung von zwei Kindern:	15.05.92 – 31.05.1992 01.06.95 – 12.11.2000
davon:	
Mutterschutz/Vollzeitbeschäftigung (1):	01.05.92 – 31.05.1992
Halbtagsbeschäftigung (2):	01.06.95 – 31.12.1995
Beurlaubung (3):	01.06.96 – 30.11.2000

Berechnung:

Höhe des KEEZ § 50b Abs. 2 BeamtVG (zu berücksichtigende Monate x 0,0278 x akt. Rentenwert)	Begrenzung § 50b Abs. 3 S. 1 BeamtVG				
	Anteiliges Ruhegehalt (Ruhegehalt x rhgf. Dienstzeit in Kindererzie- hungszeit : erreichte rhgf. Dienstzeit)	Höchstgrenze (zu berücksichtigende Monate x 0,0833 x akt. Rentenwert)	KEEZ + Anteiliges Ruhege- halt (Sp. 1 + 2)	Überstei- gender Betrag (Sp. 4 ./ 3)	Gekürzter KEEZ (Sp. 1 ./ 5)
(1) 01.05. – 31.05.1992 (1 Monat; 0,08 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit)					
0,72 Euro (1 x 0,0278 x 25,86 Euro)	4,16 Euro (1.300 Euro x 0,08 : 25)	2,15 Euro (1 x 0,0833 x 25,86 Euro)	4,88 Euro	2,73 Euro	0,00 Euro
(2) 01.06. – 31.12.1995 (7 Monate; 0,29 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit)					
5,03 Euro (7 x 0,0278 x 25,86 Euro)	15,08 Euro (1.300 Euro x 0,29 : 25)	15,08 Euro (7 x 0,0833 x 25,86 Euro)	20,11 Euro	5,03 Euro	0,00 Euro
(3) 01.01.1996 – 30.11.2000 (59 Monate)					
42,42 Euro (59 x 0,0278 x 25,86 Euro)	Ist nicht zu berechnen, da in dieser Zeit weder ein anteiliges Ruhegehalt erdient noch ein Anspruch auf einen Pflegezuschlag erworben wurde.				42,42 Euro
KEEZ insgesamt:					42,42 Euro

Rechtsvorschriften

3. Pflegezuschlag/Kinderpflegeergänzungszuschlag

Nicht erwerbsmäßige Pflege eines schwerstpflegebedürftigen Kindes 21 Stunden wöchentlich: 01.01.2001 – 31.12.2001

davon:
Beurlaubung: 01.01.2001 – 31.12.2001

Höhe des Pflegezuschlags (§ 50d Abs. 3 S. 1 BeamtVG):
32.256 DM* : 54.684,00 DM = 0,5899 Entgeltpunkte

0,5899 Entgeltpunkte x 25,86 € = **15,25 Euro**

Höhe des Kinderpflegeergänzungszuschlags (§ 50d Abs. 3 S. 2 BeamtVG):
32.256 DM* : 54.684,00 DM x 0,5 = 0,2949 Entgeltpunkte
(höchstens 0,0278 x 12 = 0,3336 Entgeltpunkte)

0,2949 Entgeltpunkte x 25,86 Euro = **7,63 Euro**

* beitragspflichtige Einnahmen für die Pflegezeit aus dem Versicherungsverlauf

Begrenzung Kinderpflegeergänzungszuschlag (§ 50d Abs. 4 S. 2 BeamtVG)

Höhe KPZ (s.o.)	Höhe des PZ (s.o.)	Höchstgrenze (zu berücksichtigende Monate x 0,0833 x akt. Rentenwert)	KPZ + PZ (Sp. 1 + 2)	Überstei- gender Betrag (Sp. 4 / 3)	Gekürzter KPZ (Sp. 1./ 5)
7,63 Euro	15,25 Euro	25,85 Euro (12 x 0,0833 x 25,86 Euro)	22,88 Euro	0,00 Euro	7,63 Euro

Begrenzung Pflegezuschlag (§ 50d Abs. 4 S. 2 BeamtVG)

Höhe KPZ (s.o.)	Höhe des PZ (s.o.)	Höchstgrenze (Höchstwert der jährli- chen Entgeltpunkte : 12 x Monate der Pflege x akt. Rentenwert)	KPZ + PZ (Sp. 1 + 2)	Überstei- gender Betrag (Sp. 4 / 3)	Gekürzter PZ (Sp. 2./ 5)
7,63 Euro	15,25 Euro	49,37 Euro (1,9092: 12 x 12 x 25,86 Euro)	22,88 Euro	0,00 Euro	15,25 Euro

PZ insgesamt: 15,25 Euro
KPZ insgesamt: 7,63 Euro

Rechtsvorschriften

4. Begrenzung auf die erreichbare Höchstversorgung

(§§ 50a Abs. 6, 50b Abs. 3 S. 2 und 50d Abs. 4 S. 1 BeamtVG)

Um die Zuschläge erhöhtes Ruhegehalt:

Ruhegehalt:	1.300,00 Euro
Kindererziehungszuschlag:	70,52 Euro
Kindererziehungsergänzungszuschlag:	42,42 Euro
Pflegezuschlag:	15,25 Euro
Kinderpflegeergänzungszuschlag:	7,63 Euro
Erhöhtes Ruhegehalt:	1.435,82 Euro

Erreichbare Höchstversorgung:

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus der Endstufe der versorgungswirksamen Besoldungsgruppe:	2.900,00 Euro
Höchstruhegehaltssatz:	71,75 %
Erreichbare Höchstversorgung:	2.080,75 Euro

Ergebnis:

Keine Kürzung der Zuschläge.

BMI-Rundschreiben vom 8. 8. 1997 – D II 5 M 221 020 – 3 –

Durchführungshinweise zum Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) hier: Durchführungshinweise

Anlg.: – 4 – Berechnungsbeispiele

Zur Durchführung und einheitlichen Anwendung des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts im Bereich des Versorgungsrechts geben ich folgende Hinweise:

I. Allgemeines

1. Das vorliegende Rundschreiben behandelt ausschließlich die sich aus dem Reformgesetz ergebenden weiteren versorgungsrechtlichen Fragen. Soweit landesrechtliche Besonderheiten (z. B. Versorgung nach landesrechtlichen Zwischenbesoldungsgruppen) vorliegen, werden diese hier nicht behandelt; ggf. können die Länder eigene Regelungen treffen. Im Übrigen wird auf die versorgungsrechtlichen Aussagen im Schnellbrief des BMI – D II 1-221 020-3/2 – vom 14. April 1997 (GMBl. 1997 S. 210) hingewiesen.
2. Das Reformgesetz modifiziert das BeamtVG in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung. § 85 BeamtVG ist mit Ausnahme des Abs. 5 (Vorziehen des Versorgungsabschlages) nicht geändert worden. Im Rahmen der Vergleichsberechnungen ist § 85 BeamtVG wie bisher anzuwenden; es kommt ggf. auch ein Versorgungsabschluss „alter Art“ nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 BeamtVG in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung in Betracht.
3. Das neue Recht gilt nicht für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 1997 eingetreten sind. Vor dem 1. Juli 1997 eingetreten sind alle Versorgungsfälle, in denen der Beamte spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1997 in den Ruhestand getreten ist.

II. Überleitung der vor dem 1. Juli 1997 eingetretenen Versorgungsfälle in die neue Besoldungsstruktur

1. Mit dem In-Kraft-Treten des Reformgesetzes werden grundsätzlich auch die am 30. Juni 1997 vorhandenen Versorgungsempfänger in die neue Besoldungsstruktur übergeleitet; eine spezielle Regelung ist im Gesetz jedoch nicht getroffen. Zur Behandlung der Fälle, in denen in sich die Versorgung aus der Endstufe einer Besoldungsgruppe (BesGr) der Besoldungsordnungen (BesO) des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) mit aufsteigenden Gehältern berechnet sowie in Fällen, in denen eine betragsadäquate Überleitung vorzunehmen ist, wird auf Abschnitt III des BMI-Schnellbriefs vom 14. April 1997 – D II 1-221 020-3/2 – verwiesen.

In Fällen, für die es in der neuen Grundgehaltstabelle der BesO des BBesG mit aufsteigenden Gehältern keinen niedrigeren Betrag gibt, gilt der allgemeine Grundsatz des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG, wonach bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen das zuletzt nach dem Besoldungsrecht zustehende Grundgehalt anzusetzen ist. Hierbei handelt es sich insbesondere um Versorgungsfälle nach dem G 131, bei denen der bisherige Grundgehaltsbetrag unter dem Betrag der neuen Eingangsstufe der entsprechenden Besoldungsgruppe liegt. Zuletzt zugeständenes Grundgehalt in diesem Sinne ist für die am 30. Juni 1997 vorhandenen Versorgungsempfänger dieser Fallgruppe das Grundgehalt, das den Versorgungsbezügen nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz (BBVAnpG) 96/97 zugrunde gelegen hat. Daher ist nicht das (neue) Anfangsgrundgehalt der jeweiligen BesGr anzusetzen, sondern es sind das bisherige Grundgehalt, der Ortszuschlag der Stufe 1 sowie der Betrag der allgemeinen Stellenzulage i. H. v. 73,66 DM in einer Summe zusammenzufassen. Dieser so ermittelte Betrag wird bei künftigen allgemeinen Erhöhungen angepasst.

Die Überleitung in die ab 1. Juli 1997 geltende neue Grundgehaltstabelle der BesO des BBesG mit aufsteigenden Gehältern gilt ebenfalls nicht für Versorgungsempfänger,

- deren Versorgungsbezügen ein Ortszuschlag nach dem BBesG nicht zugrunde liegt,
- deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem BBesG zugrunde liegen,
- deren Versorgungsbezüge in festen Beträgen festgesetzt sind.

Hierbei handelt es sich um Versorgungsfälle, die auch bisher schon in den Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzen besonders geregelt wurden (vgl. Art. 2 § 2 Abs. 4 und 7 BBVAnpG 95).

2. Die Funktionszulage nach § 5 der 2. Besoldungs-Übergangsverordnung (BesÜV) ist eine Zulage im Sinne des Abschnitts III Nr. 3 des BMI-Schnellbriefs vom 14. April 1997 – D II 1-221 020-3/2 –. Hiervon erfasst werden auch Funktionszulagen nach § 5 der 2. BesÜV, die erst nach dem 30. Juni 1997 ruhegehaltfähig werden.
3. Nach Art. 14 § 6 Reformgesetz werden Überleitungs- und Ausgleichszahlung nach diesem Gesetz und nach anderen besoldungsrechtlichen und versorgungsrechtlichen Vorschriften nicht ausgezahlt, wenn der Auszahlungsbe-

trag 5,- DM nicht übersteigt. Hinsichtlich der Geringfügigkeitsgrenze für Überleitungs- und Ausgleichszulagen im Versorgungsrecht verweise ich auf Ziffer 1 des BMI-Schnellbriefs vom 30. Juni 1997 – D II 1-221 020-3/2.

4. Der Strukturvergleich (i. H. v. 0,4 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge) nach Art. 1 § 6 des BBVAnpG 1991 vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266) nimmt im Gegensatz zum Anpassungszuschlag nach § 71 BeamtVG (vgl. Art. 4 Nr. 12, 13 Reformgesetz) bis auf Weiteres an künftigen Erhöhungen der Versorgungsbezüge teil.

III. Einschränkung der Anrechnung von Studienzeiten

1. Die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung und ggf. darin enthaltener vorgeschriebener Praktika einschließlich Prüfungszeit kann im Rahmen der Anwendung des neuen Versorgungsrechts nur noch im Umfang von höchstens 3 Jahren berücksichtigt werden. Die Zeit einer laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Promotion (vgl. Tz 12.1.14 BeamtVGvWV) ist in diesen Zeitrahmen nicht eingeschlossen. Bei der Anwendung des § 67 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG verbleibt es bei der bisherigen Rechtslage. Zeiten einer praktischen Ausbildung außerhalb einer Fachschul- oder Hochschulausbildung (z. B. Lehre) sind ebenso wie Zeiten eines Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf bzw. eines Vorbereitungsdienstes außerhalb eines Beamtenverhältnisses im bisherigen Umfang berücksichtigungsfähig. Praktika, die als Zugangsvoraussetzung für den Besuch der Fach- bzw. Hochschule vor Beginn des Studiums absolviert werden, können dann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie nicht die allgemeine Schulbildung ersetzen (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG Tz 12.1.11 BeamtVGvWV). Der Dreijahreszeitraum beginnt mit der Aufnahme des Studiums; Tz 12.1.7 BeamtVGvWV ist weiterhin zu beachten.
2. § 12 Abs. 1 BeamtVG n. F. geht als speziellere Regelung der Regelung des § 12 Abs. 3 BeamtVG vor. Der Anwendungsbereich des § 12 Abs. 3 BeamtVG beschränkt sich daher künftig auf Fälle, in denen die festgesetzte Regelstudienzeit eines Studiengangs weniger als 3 Jahre beträgt.

IV. Mindestversorgung

1. „Lange Freistellungszeiten“ im Sinne von § 14 Abs. 4 Satz 4 BeamtVG liegen dann vor, wenn allein wegen Freistellungen die Mindestversorgung nicht erreicht wird. Dies ist im Rahmen einer Vergleichsberechnung festzustellen. Dabei ist zu ermitteln, ob die sich bei angenommener Vollzeitbeschäftigung ergebenden Versorgungsbezüge die Mindestversorgung erreicht hätten. Ist das der Fall, beruht das Unterschreiten der Mindestversorgung allein auf der Freistellung; es liegt eine lange Freistellungszeit vor.
2. Im Vorgriff auf eine gesetzliche Klarstellung, findet § 14 Abs. 4 Satz 4 BeamtVG **nicht** auf Freistellungen Anwendung, die **vor dem 1. Juli 1997** bewilligt **und** angetreten worden sind (vgl. Abschnitt VI, Ziffer 2).

V. Wegfall des Erhöhungsbetrags (§ 14 Abs. 2 BeamtVG)

1. Die Vorschrift ist mit Wirkung vom 1. März 1997 aufgehoben worden (Art. 4 Nr. 6 Buchstabe a, Art. 15 § 3 Abs. 2 Reformgesetz). Versorgungsempfänger, die am 28. Februar 1997 den Erhöhungsbetrag bezogen haben, erhalten diesen weiter mit der Maßgabe, dass sich der Erhöhungsbetrag bei der nächsten allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge um die Hälfte verringert; die Verringerung darf jedoch die Hälfte der allgemeinen Erhöhung nicht übersteigen (§ 69b Abs. 2 Satz 3 BeamtVG n. F.). Nächste allgemeine Erhöhung der Versorgungsbezüge in dem hier maßgeblichen Sinn ist die ab 1. März 1997 (BesO A, BesGr R 1 und R 2, C 1 bis C 3 sowie entsprechende landesrechtliche BesGr) bzw. 1. Juli 1997 (BesO B und übrige) eingetretene Erhöhung nach Art. 1 des BBVAnpG 96/97. Der verminderte Erhöhungsbetrag bleibt bis zu seinem endgültigen Wegfall (§ 69b Abs. 2 Satz 4 BeamtVG n. F.) unverändert. Eine nach dem 28. Februar 1997 eintretende Änderung in den Verhältnissen des Versorgungsempfängers (z. B. Änderung des Familienstandes, Ausscheiden des Ehegatten aus der Tätigkeit im öffentlichen Dienst) bleibt unberücksichtigt.
2. Für die Anwendung des § 69b Abs. 2 Satz 3 und 6 BeamtVG n. F. in Fällen der erstmaligen Gewährung von Ruhegehalt bzw. Hinterbliebenenversorgung, ab 1. März 1997 gilt:

Rechtsvorschriften

Fallgruppe	Regelung
a) Beamter ist mit Ablauf des Monats Februar 1997 in den Ruhestand getreten	Festsetzung des Ruhegehaltes ohne Erhöhungsbetrag
b) Beamter ist im Februar 1997 verstorben	Festsetzung der Hinterbliebenenversorgung ohne Erhöhungsbetrag
c) Ruhestandsbeamter (z. B. mit Versorgungsbezügen auf der Grundlage der BesGr A 12) ist im Februar 1997 verstorben	Berechnung des Sterbegeldes aus dem Ruhegehalt für Februar 1997 (mit vollem Erhöhungsbetrag)
	Festsetzung der Hinterbliebenenversorgung mit vermindertem Erhöhungsbetrag,
d) Ruhestandsbeamter (z. B. mit Versorgungsbezügen auf der Grundlage der BesGr B 3) ist im April 1997 verstorben	Berechnung des Sterbegeldes aus dem Ruhegehalt für April 1997 (mit vollem Erhöhungsbetrag)
	Festsetzung der Hinterbliebenenversorgung ab 1. Mai 1997 mit vollem Erhöhungsbetrag
	Verminderung des Erhöhungsbetrages ab 1. Juli 1997 um die Hälfte

VI. Quotelung von Ausbildungs- und Zurechnungszeiten bei Freistellungen

- Von der Quotelung erfasst werden
 - Ausbildungszeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf,
 - die nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG), einschließlich der Ausbildungszeiten, die im Rahmen des § 12 Abs. 2 und 3 BeamtVG berücksichtigt werden können,
 - Zeiten nach § 12 Abs. 4 Satz 1 BeamtVG, da „andere Bewerber“ durch die Verweisung auf § 12 Abs. 1 BeamtVG hinsichtlich der Anrechnungsmöglichkeit von Ausbildungszeiten den Laufbahnbewerbern gleichzustellen sind, sowie
 - Zurechnungszeiten (§ 13 Abs. 1 BeamtVG).
- Zu einer Quotelung führen **nicht** die **vor dem 1. Juli 1997** bewilligten **und** angetretenen Freistellungen (Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung ohne Dienstbezüge), § 69b Abs. 1 BeamtVG. Änderungen des Umfangs einer vor dem 1. Juli 1997 bewilligten und angetretenen **Teilzeitbeschäftigung** innerhalb des ursprünglichen Bewilligungszeitraums fallen ebenfalls unter § 69b Abs. 1 BeamtVG.
 Bsp.: Ein Beamter ist im Umfang von 50% der regelmäßigen Arbeitszeit für die Dauer vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1998 freigestellt. Eine Veränderung der regelmäßigen Arbeitszeit (Umfang) innerhalb dieses Zeitrahmens (Dauer) ist auch nach dem 30. Juni 1997 unschädlich.
 Beim Wechsel von einer Teilzeitbeschäftigung zu einer **Beurlaubung** und umgekehrt nach dem 30. Juni 1997 ist die neue Freistellung stets in die Quotelung einzubeziehen.
- Die Quotelung setzt eine Freistellung von mehr als 12 Monaten (**Bagatellgrenze**) voraus. Hierbei ist nicht auf die einzelne Freistellung abzustellen, maßgeblich ist vielmehr der **Gesamtfreistellungszeitraum**. Der Grund sowie der zeitliche Umfang der Freistellung sind unerheblich. Ist die Zeit der Freistellung jedoch kraft Gesetzes oder aus anderen Gründen ruhegehaltfähig (z. B. auf Grund der Entscheidungsrichtlinien oder bei Zahlung eines Versorgungszuschlags), ist diese **Zeit nicht** in den Gesamtfreistellungszeitraum einzurechnen. Beträgt der Gesamt-

Rechtsvorschriften

freistellungszeitraum mehr als 12 Monate, wird der **gesamte**, entsprechend § 14 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG berechnete Zeitraum für die Quotelung herangezogen.

- In Betracht kommen für die Berechnung des Gesamtfreistellungszeitraums sowohl Freistellungszeiten innerhalb eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses als auch Freistellungszeiten im Rahmen von § 10 BeamtVG.
- Die der Berechnung der **Quote** zugrunde zu legende
 - **IST-Zeit** ermittelt sich aus der tatsächlich zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit ohne Ausbildungs- und Zurechnungszeiten i. S. der Nr. 1.
 - **SOLL-Zeit** ermittelt sich aus der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ohne Ausbildungs- und Zurechnungszeiten. i. S. der Nr. 1, die ohne Freistellungen erreicht worden wäre.

Bei der Quotelung von **Ausbildungszeiten (nicht der Zurechnungszeit)** ist die Zeit einer **Freistellung wegen Kindererziehung** (ErzUrfV, § 72a Abs. 4 Satz 1 Buchst. a BGG oder entsprechendes Landesrecht sowie BerZGG oder einschlägige tarifrechtliche Regelungen) bis zu 3 Jahren je Kind wie Vollzeitbeschäftigung zu werten. Zu diesem Zweck sind Zeiten einer Freistellung wegen Kindererziehung von der SOLL-Zeit abzuziehen, soweit sie nicht bereits bei der Feststellung der IST-Zeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt worden sind. Der zeitliche Umfang der Freistellung ist unerheblich.

Werden während eines Dreijahreszeitraums weitere Kinder erzogen, verlängert sich die zu berücksichtigende Kindererziehungszeit für jedes weitere Kind um den Überschneidungszeitraum; entsprechendes gilt für Mehrlingsgeburten (vgl. Ziffer 1.1.3 des BMI-Rundschreibens vom 9. Oktober 1992 – D III 4-224 151/1 [GMBI 1992 S. 1127]).

- Die für die IST- und SOLL-Zeit maßgebende ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie der Gesamtfreistellungszeitraum sind nach Jahren und Tagen zu berechnen (vgl. Tz 6.0.1 BeamtVGvVw). Bei der gesamten SOLL-Zeit bzw. IST-Zeit etwa anfallende Tage sind in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG umzurechnen.
- Zur Berechnung der Quote ist die IST-Zeit durch die SOLL-Zeit zu teilen. Das Ergebnis ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Stelle um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle ein Rest verbleibt (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG). Anschließend ist der zu quotelnde Zeitraum in Tage umzurechnen und mit dem Quotienten zu multiplizieren, wobei das Ergebnis ebenfalls auf zwei Dezimalstellen zu runden, in Jahre und Tage umzurechnen und als (verringerte) Ausbildungs-/Zurechnungszeit bei der für die Ermittlung des Ruhegehaltssatzes maßgeblichen ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu berücksichtigen ist (Berechnungsbeispiele siehe Anlagen 1 bis 4).

VII. Sonstiges

- Der Abbau des Erhöhungsbetrages nach § 14 Abs. 2 BeamtVG a. F. gemäß § 69b Abs. 2 BeamtVG n. F. (Art. 4 Nr. 6 i. V. m. Art. 4 Nr. 12 Reformgesetz) zum 1. März 1997/1. Juli 1997 stellt **keine** allgemeine Verminderung der Versorgungsbezüge nach § 57 Abs. 2 BeamtVG (Tz 57.2.2 BeamtVGvVw) dar. Der Kürzungsvomhundertsatz ist deshalb mit Wirkung vom 1. März 1997/1. Juli 1997 neu festzusetzen.
- Bei der Erteilung von Auskünften an die Familiengerichte in Versorgungsausgleichsverfahren ist nach der im Zeitpunkt des Bewertungsstichtags (Ende der Ehezeit) geltenden Rechtslage zu verfahren. Dabei sind Rechtsänderungen, die eine Auswirkung auf die Wertberechnung der Versorgungsanwartschaft haben, bis zur letzten tatrichterlichen Entscheidung auch dann zu berücksichtigen, wenn sie nach dem Ende der Ehezeit eingetreten sind.
- Die nach Art. 14 5 § Abs. 1 Reformgesetz bei einem Ruhestandsbeamten als ruhegehaltfähig zu berücksichtigende Überleitungszulage ist bei der Erteilung von Auskünften an das Familiengericht über die auszugleichende Versorgung mit dem am Ende der Ehezeit zustehenden Betrag zu berücksichtigen. In die Auskunft über auszugleichende Versorgungsanwartschaften eines aktiven Beamten ist die am Ende der Ehezeit zustehende Überleitungszulage hingegen grundsätzlich nicht einzubeziehen.
- Die allgemeine Erhöhung der Versorgungsbezüge nach dem BBVAnpG 96/97 führt sowohl zu einer Verminderung eines ggf. noch vorhandenen Ausgleichs nach Art. 2 § 2 des 2. HStruktG als auch zum Abbau des am 28. Februar 1997 gewährten Erhöhungsbetrags nach § 14 Abs. 2 BeamtVG a. F. (vgl. Abschnitt V Ziffer 1).
- Soweit in Anrechnungsvorschriften die Berechnung von Freibeträgen auf der Grundlage von Mindestversorgungsbezügen vorgeschrieben ist (z. B. § 22 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG i. V. m. Tz 22.1.11.2, 22.1.13 BeamtVGvVw, § 61 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BeamtVG), ist bis zum endgültigen Wegfall des Erhöhungsbetrages § 69b Abs. 2 Satz 3 BeamtVG n. F. entsprechend anzuwenden.
- Wegen der Berechnung der ab 1. Juli 1997 geltenden Mindestkürzungsgrenzen nach §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 53a Abs. 2 BeamtVG wird auf die Anlagen c) und d) meines Rundschreibens vom 10. April 1997 – D II 6-223 134/1 (GMBI 1997 S. 266) verwiesen. Danach wird die in das Grundgehalt eingebaute Stellenzulage i. H. v. 73,66 DM mit berücksichtigt.

Die Ratgeber-Reihe des DBW **Rund ums Geld** im öffentlichen Dienst

Der Ratgeber enthält alle wesentlichen Informationen: Gehaltstabellen (alte und neue Bundesländer) für den öffentlichen Dienst sowie der Post, Telekom und Bahn, Arbeitszeit, Urlaub, Reise- und Umzugskosten, Nebentätigkeiten, Rente, Beamtenversorgung, Gesundheit, Beihilfe und Soziales. Besonders hilfreich sind die Jahres- und Monatssteuertabellen für Tarifkräfte und Beamte.

Der Ratgeber gibt praktische Tipps und ist trotz seiner 240 Seiten handlich. Ein unentbehrliches Nachschlagewerk mit hohem Gebrauchswert.

InfoService

Ja, ich will künftig unaufgefordert, aber höchstens einmal im Jahr die aktualisierte Ausgabe des Ratgebers „Rund ums Geld“ erhalten und zahle dafür den Vorteilspreis von 5,00 Euro (zzgl. Versandpauschale von 2,00 Euro).

Bestellen Sie noch heute:

Telefon 02 11/7 30 03 35
Telefax 02 11/7 30 02 75
E-Mail info@dbw-online.de
Internet www.dbw-online.de



DBW e. V.
Höherweg 264
40231 Düsseldorf



Ich bestelle ... Exemplare
des o. a. DBW-Ratgebers.

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin damit einverstanden, dass der Rechnungsbetrag per Lastschrift von meinem Konto abgebucht wird.

Kontonummer

Bank

Bankleitzahl

Unterschrift

BMI-Rundschreiben vom 15. 7. 1998

– D II 5 – 223 100 – I/I –

Allgemeine Hinweise zum Gesetz zur Umsetzung des Versorgungsberichts (Versorgungsreformgesetz 1998 – VReformG)

Das Versorgungsreformgesetz 1998 vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) tritt, soweit nicht für einzelne Regelungen ein abweichender Zeitpunkt angeordnet ist, am 1. 1. 1999 in Kraft.

Zu den einzelnen Regelungen gebe ich folgende allgemeine Hinweise.

Bildung von Versorgungsrücklagen bei Bund und Ländern

Die Versorgungsrücklagen werden bei Bund und Ländern in der Weise gebildet, dass in den Jahren 1999 bis 2013 die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen um durchschnittlich 0,2 Prozentpunkte vermindert werden. Mit dem Unterschiedsbetrag werden beim Bund und bei den Ländern rechtlich selbstständige Sondervermögen gebildet. Ab 2014 stehen die Rücklagen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte zur Verfügung.

Nach § 14a Abs. 3 Satz 1 BBesG treffen der Bund und die Länder im Rahmen ihrer Haushaltsselbstständigkeit die näheren Regelungen über die Ausgestaltung und Verwaltung der Sondervermögen. Die rechtlichen Regelungen für die Verwaltung und Anlage der Mittel für den Bereich der Länder – und damit auch der Gemeinden – treffen die Länder eigenständig.

Für den Bereich des Bundes bestimmt das Versorgungsrücklagegesetz vom 9. 7. 1998 (BGBl. I S. 1800), dass die Mittel des Sondervermögens von der Bundesbank in handelbaren Schuldverschreibungen angelegt und im Übrigen vom Bundesministerium des Innern verwaltet werden. Die Rücklage wird vor Zweckentfremdung geschützt und darf zweckgebunden nur zur Deckung von Versorgungsausgaben verwendet werden. Die Mittelentnahme ist über einen Zeitraum von 15 Jahren zu erstrecken und durch Gesetz zu regeln.

Den Sondervermögen werden die Mittel anlässlich der Erhöhungen der Besoldungs- und Versorgungsbezüge zugeführt, die ab dem 1. 1. 1999 wirksam werden. Die notwendigen Regelungen werden die jeweiligen Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetze enthalten.

Einführung einer Teildienstfähigkeit

Die notwendige volle Nutzung der personellen Ressourcen erfordert es, bei Einschränkungen der Dienstfähigkeit die Möglichkeiten der weiteren dienstlichen Verwendung zu verbessern. Durch die probeweise Einführung des neuen Rechtsinstituts der Teildienstfähigkeit wird künftig ermöglicht, dass Beamte bei einer nur eingeschränkten Dienstfähigkeit ihre verbliebene Arbeitskraft dem Dienstherrn im Rahmen einer reduzierten Arbeitszeit weiter zur Verfügung stellen.

Voraussetzung für die Teildienstfähigkeit ist, dass der Beamte das 50. Lebensjahr vollendet hat und er unter Beibehaltung seines Amtes seine Dienstpflichten noch mindestens während der Hälfte der regelmäßigen Dienstzeit erfüllen kann. In diesem Fall leistet der Beamte mit entsprechend reduzierter Arbeitszeit weiter Dienst.

Um eine Schlechterstellung gegenüber dem dienstunfähigen Beamten zu vermeiden, erhält der teildienstfähige Beamte Besoldung entsprechend der reduzierten Arbeitszeit, mindestens aber in Höhe des Ruhegehalts, das er bei Dienstunfähigkeit erhalten hätte. Zusätzlich erhält er als Anreiz eine Zulage, deren Höhe noch durch Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln ist. Die in Teildienstfähigkeit verbrachte Dienstzeit ist entsprechend der reduzierten Arbeitszeit, mindestens aber im Umfang der bei Dienstunfähigkeit zu berücksichtigenden Zurechnungszeit ruhegehaltfähig.

Die Regelung der Teildienstfähigkeit ist bis zum 31. 12. 2004 befristet. Dies dient dem Zweck, zunächst die Bewährung der Regelung zu prüfen.

Wegen der näheren Einzelheiten ergeht ein gesondertes Rundschreiben.

Reform des Zulagenwesens

Stellenzulagen, die zuletzt durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1998 dynamisiert wurden, nehmen ab 1. 1. 1999 mit Ausnahme der sog. allgemeinen Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 BBesO A und B nicht mehr an allgemeinen Besoldungsanpassungen teil (Artikel 10 VReformG).

Folgende Stellenzulagen (bzw. Zulagen) fallen mit Wirkung vom 1. 1. 1999 weg:

- Zulage für Beamte bei dem Bundesausfuhramt (Vorbemerkung Nr. 8 c BBesO A und B)
- Zulage für Beamte bei öffentlich-rechtlichen Sparkassen (Vorbemerkung Nr. 11 BBesO A und B)
- Technikerzulage (Vorbemerkung Nr. 23 BBesO A und B)
- Programmierzulage (Vorbemerkung Nr. 24 BBesO A und B).

Die Beträge folgender Stellenzulagen werden mit Wirkung vom 1. 1. 1999 vermindert:

- Sicherheitszulage (Vorbemerkung Nr. 8 BBesO A und B)
- Zulage für Beamte bei dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (Vorbemerkung Nr. 8 b BBesO A und B).

Hier entfällt künftig auch eine Zahlung an Anwärter. Die Konkurrenz zu Erschwerniszulagen richtet sich nach den Regelungen der Erschwerniszulagenverordnung (z. B. § 5 EZuV).

Soweit Zulagen wegfallen oder vermindert werden, gewährt § 81 Abs. 1 BBesG in der Fassung des VReformG eine Ausgleichszulage.

Bei der Berechnung des nach § 81 Abs. 1 Satz 2 BBesG zum Abbau der Ausgleichszulage dienenden Erhöhungsbetrages sind Erhöhungen aufgrund von Veränderungen der persönlichen Verhältnisse wie z. B. durch Eheschließung oder Geburt eines Kindes nicht zu berücksichtigen; ebenso sind Leistungsprämien oder Leistungszulagen, die aufgrund des § 42a BBesG gezahlt werden, bei der Aufzehrung nicht zu berücksichtigen (vgl. Durchführungshinweise vom 14. 4. 1997 zum Dienstrechtsreformgesetz, GMBI. S. 210).

Bei der Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 12 BBesO A und B ist der anspruchsberechtigte Personenkreis ab 1. 1. 1999 um Beamte in Abschiebehafteneinrichtungen erweitert worden.

Mit Wirkung vom 1. 1. 1999 wird die Zulage für Beamte des Bundeskriminalamtes (Vorbemerkung Nr. 13 c BBesO A und B) eingeführt. Diese Zulage ist keine Stellenzulage, sondern eine andere Zulage im Sinne von § 51 BBesG; sie ist daher nicht in die Bemessungsgrundlage für die jährliche Sonderzuwendung einzubeziehen.

Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen

Die Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen entfällt – u. a. durch Streichung der Vorbemerkung Nr. 3a BBesO A und B – ebenfalls mit Wirkung vom 1. 1. 1999; ausgenommen ist die sog. allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 BBesO A und B. Die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 6 BBesO A und B ist dann nur noch in Höhe der in Absatz 4 genannten Beträge ruhegehaltfähig.

Soweit die Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen wegfällt oder diese nicht mehr zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören, gewährt § 81 Abs. 2 BBesG in der Fassung des VReformG eine Rechtsstandswahrung bis 2007 (für BesGr. ab A 10) bzw. bis 2010 (für BesGr. A 1 bis A 9); maßgeblicher Zeitpunkt für die Zugehörigkeit zu den jeweiligen Besoldungsgruppen ist der 1. 1. 1999. Die Rechtsstandsregelung gilt jedoch nicht, wenn die Zulage erst nach dem 1. 1. 1999 erstmals gewährt wird.

Soweit Zulagen nach der bisherigen Vorbemerkung Nr. 3 a BBesO A und B betroffen sind, gelten auch während dieser Übergangszeit meine Durchführungshinweise vom 25. 11. 1992 (GMBI. 1993, S. 6). Danach muß z. B. die Zulage einmal tatsächlich zugestanden haben; eine zeitliche Auffüllung im Sinne von Vorbemerkung Nr. 3 a Abs. 2 BBesO A und B kann demnach nicht vorliegen, wenn ausschließlich Verwendungszeiten vorhanden sind, in denen eine Zulage gewährt worden wäre, wenn es die Zulage damals schon gegeben hätte, tatsächlich aber niemals eine Zulage gezahlt worden ist.

Aufwandsentschädigungen

Durch die Neufassung des § 17 BBesG (Satz 2) ergibt sich die Notwendigkeit, alle pauschaliert gewährten Aufwandsentschädigungen (z. B. Lehrentschädigungen) auf das Vorliegen der nunmehr geforderten verschärften Voraussetzungen zu überprüfen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind die Aufwandsentschädigungen für den Zeitraum ab 1. 1. 1999 im Einvernehmen mit mir neu festzusetzen.

Folgende Aufwandsentschädigungen sind durch die Besoldungsänderungsverordnung 1998 vom 17. 6. 1998 (BGBl. 1 S. 1378) in Erschwerniszulagen umgewandelt worden:

1. Außendienstaufwandsentschädigung,
2. Bergführer-/Heeresbergführeraufwandsentschädigung,
3. Bordaufwandsentschädigung,
4. Fallschirmspringeraufwandsentschädigung,
5. Fliegeraufwandsentschädigung,
6. Flugsicherungsbetriebsdienst- und Radarführungsdienstaufwandsentschädigung,
7. Kampfschwimmer- und Minentaucheraufwandsentschädigung,
8. Maschinenaufwandsentschädigung,
9. U-Boot-Aufwandsentschädigung,
10. Unterdruckkammeraufwandsentschädigung.

Mit dem In-Kraft-Treten der Verordnung am 1. 7. 1998 ist der Anspruch auf diese Aufwandsentschädigungen erloschen; es besteht nur noch Anspruch auf die entsprechenden Erschwerniszulagen.

Zur Besoldungsänderungsverordnung 1998 ergehen noch besondere Hinweise.

Neuregelung der Anwärterbezüge

Der Anwärtergrundbetrag richtet sich ab 1. 1. 1999 nur noch nach der Besoldungsgruppe, in die der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes eintritt, nicht mehr nach dem Alter des Anwärter. Der Verheiratetenzuschlag wird durch den Familienzuschlag gem. §§ 39 – 41 BBesG ersetzt.

Die Höhe der Anwärtergrundbeträge nach dem Versorgungsreformgesetz (ab 1. 1. 1999) ändert sich durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1998 nicht.

Aufgrund der Übergangsregelung des § 82 BBesG erhalten Anwärter, die sich am 31. 12. 1998 im Beamtenverhältnis auf Widerruf befinden, Anwärterbezüge nach den bisherigen Vorschriften.

Anhebung des Eingangsamtes für den mittleren nicht technischen Verwaltungsdienst

Durch die Regelung werden die am 1. 1. 1999 in Besoldungsgruppe A 5 im Eingangsamt befindlichen Beamten des mittleren Dienstes kraft Gesetzes in ein Amt der Besoldungsgruppe A 6 übergeleitet.

Verlängerung der Wartefrist für die Versorgung aus einem Beförderungsamte

Die sog. Wartefrist für die Versorgung aus dem letzten Amt wird von zwei auf drei Jahre verlängert. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG sind die Dienstbezüge des letzten Amtes nur dann ruhegehaltfähig, wenn der Beamte sie vor dem Eintritt in den Ruhestand mindestens drei Jahre lang erhalten hat. Den Bezügen des letzten Amtes stehen die Bezüge eines mindestens gleichwertigen Amtes gleich. Das Erfordernis des dreijährigen Bezugs der Dienstbezüge des Amtes wird auf alle Beamte, also auch auf die bisher ausgenommenen lauffahrfreien Beamtengruppen, erstreckt. Eine Ausnahme gilt gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG nur für ruhegehaltfähige Zeiten einer Beurlaubung im dienstlichen Interesse, die in die Wartefrist eingerechnet werden, obwohl der beurlaubte Beamte keine Dienstbezüge erhalten hat. Die Ausnahmeregelung des § 5 Abs. 3 Satz 4 BeamtVG a. F., nach der Zeiten der Wahrnehmung der höherwertigen Funktion des Beförderungsamtes auch dann auf die Wartefrist angerechnet werden, wenn das Amt förmlich noch nicht übertragen worden war, entfällt.

§ 69c Abs. 2 BeamtVG stellt sicher, dass die Neuregelung nicht für Beamte gilt, die vor dem 1. 1. 2001 befördert worden sind oder denen vor diesem Zeitpunkt ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen worden ist. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Personalmaßnahme. In diesen Fällen gilt § 5 Abs. 3 bis 5 BeamtVG in der bisherigen Fassung weiter.

Versorgungsabschlag bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand

Ein Versorgungsabschlag wird künftig nicht nur erhoben, wenn der Beamte seine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand mit Erreichen der allgemeinen Antragsaltersgrenze des 63. Lebensjahres beantragt (Regelung bereits durch das BeamtVGÄndG 89/Dienstrechtsreformgesetz). In gleicher Weise erfolgt künftig eine Minderung des Ruhegehalts in den Fällen des vorzeitigen Ruhestandes wegen Inanspruchnahme der für Schwerbehinderte geltenden besonderen Antragsaltersgrenze des 60. Lebensjahres (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG) und in den Fällen des vorzeitigen Ruhestandes wegen Dienstunfähigkeit (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BeamtVG). Im Ergebnis wird damit in allen Fällen des vorzeitigen Ruhestandes vor Erreichen einer gesetzlichen Altersgrenze ein Versorgungsabschlag erhoben.

Der Versorgungsabschlag wird für jedes Jahr des vorzeitigen Ruhestandes erhoben. Liegt der Bemessung des Versorgungsabschlags kein volles Jahr zugrunde, etwa weil der Beamte seine Versetzung in den Ruhestand nicht zum Zeitpunkt der Vollendung eines Lebensjahres beantragt, wird die Minderung des Ruhegehalts gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 BeamtVG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 BeamtVG spitz berechnet. Zur Ermittlung des maßgeblichen Bruchteils eines Jahres sind einzelne Tage des vorgezogenen Ruhestandes durch 365 zu teilen.

Die Minderung des Ruhegehalts durch den Versorgungsabschlag findet ihre Grenze in der Gewährleistung der Mindestversorgung durch § 14 Abs. 4 BeamtVG. Lediglich in den Fällen langer Freistellungszeiten findet eine Begrenzung der Minderung des Ruhegehalts nicht statt, da die Mindestversorgung insoweit gemäß § 14 Abs. 4 Satz 4 BeamtVG – abgesehen von den Fällen der Dienstunfähigkeit – nicht gewährleistet ist. Führen lange Freistellungszeiten zum Unterschreiten der Mindestversorgung, wird die Versorgung bei Vorliegen der Voraussetzungen zusätzlich durch einen Versorgungsabschlag gemindert.

Das um den Versorgungsabschlag geminderte Ruhegehalt bildet die Bemessungsgrundlage der Hinterbliebenenversorgung.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

Inanspruchnahme der allgemeinen Antragsaltersgrenze des 63. Lebensjahres

Auf die Durchführungshinweise vom 24. 2. 1997 – D II 5 – M 221 020 – 3 – (GMBl. 1997, S. 151) wird Bezug genommen.

Inanspruchnahme der für Schwerbehinderte geltenden besonderen Antragsaltersgrenze des 60. Lebensjahres

Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG wird ein Versorgungsabschlag in Höhe von 3,6 v. H. vom Ruhegehalt für jedes Jahr erhoben, um das der Schwerbehinderte vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt wird. Die maximale Höhe des Versorgungsabschlags beträgt 10,8 v. H.

Rechtsvorschriften

Bei der Pensionierung eines Schwerbehinderten nach Vollendung des 63. Lebensjahres wird ein Abschlag nicht erhoben.

Gilt für den Beamten eine besondere gesetzliche Altersgrenze, tritt diese gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG auch in den Fällen des § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG an die Stelle des 63. Lebensjahres. Diese Regelung hat derzeit keine Bedeutung. Sie ist vorsorglich für den Fall in das Gesetz aufgenommen worden, dass künftig in bestimmten Bereichen besondere gesetzliche Altersgrenzen geschaffen werden, die zwischen dem 60. und dem 63. Lebensjahr liegen. Gleichzeitig entfällt ab 1. 1. 2000 auf Grund der Neufassung des § 26 Abs. 4 BRRG und des § 42 Abs. 4 BBG die Verpflichtung des schwerbehinderten Beamten, nicht mehr als ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße des § 18 SGB IV (z. Z. 620,- DM bzw. 520,- DM in den neuen Bundesländern) hinzu zu verdienen. Entsprechendes gilt gemäß § 48 Abs. 3 DRiG für Richter.

Die Neufassung des § 14 Abs. 3 BeamtVG tritt am 1. 1. 2000 in Kraft. Die Abschlagsregelung betrifft damit erstmals Angehörige des Geburtsjahrgangs 1940, die im Jahr 2000 das 60. Lebensjahr vollenden und im zeitlichen Geltungsbereich der Abschlagsregelung ihre vorzeitige Versetzung in den Ruhestand beantragen können. Die Regelung greift jedoch erst ab Geburtsjahrgang 1943 voll (zur Sonderregelung bei Altersurlaub siehe unten), da ihre Einführung von der Übergangsregelung des § 69c Abs. 6 BeamtVG begleitet wird, die für Angehörige bestimmter Geburtsjahrgänge eine Minderung des Ruhegehalts durch den Versorgungsabschlag mildert oder ganz ausschließt.

Ein Versorgungsabschlag für Schwerbehinderte wird nicht erhoben, wenn

- der schwerbehinderte Beamte den Geburtsjahrgängen 1939 und älter angehört (§ 69c Abs. 6 Nr. 1 Buchstabe a BeamtVG), oder
- der schwerbehinderte Beamte den Geburtsjahrgängen 1940, 1941 oder 1942 angehört und er am 1. 11. 1997 bereits schwerbehindert war, d. h. die Schwerbehinderteneigenschaft zu diesem Zeitpunkt bereits materiell vorgelegen hat (§ 69c Abs. 6 Nr. 1 Buchstabe b BeamtVG), oder
- der schwerbehinderte Beamte am 1. 11. 1997 noch nicht schwerbehindert war, seine Versetzung in den Ruhestand jedoch als Angehöriger des Geburtsjahrgangs 1940 nicht vor Vollendung des 61. Lebensjahres beantragt (§ 69c Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe a BeamtVG), oder
- der schwerbehinderte Beamte am 1. 11. 1997 noch nicht schwerbehindert war, seine Versetzung in den Ruhestand jedoch als Angehöriger des Geburtsjahrgangs 1941 nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres beantragt (§ 69c Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe b BeamtVG), oder
- der schwerbehinderte Beamte bis zum 31. 12. 1998 einen sog. Altersurlaub ohne Dienstbezüge angetreten hat (§ 69c Abs. 6 Nr. 1 Buchstabe c BeamtVG). Dies setzt voraus, dass der schwerbehinderte Beamte im Jahr 1998 das 55. Lebensjahr vollendet, also den Geburtsjahrgängen 1943 und älter angehört.

Ein Versorgungsabschlag wird in vermindelter Höhe erhoben, wenn der schwerbehinderte Beamte am 1. 11. 1997 noch nicht schwerbehindert war und

- seine Versetzung in den Ruhestand als Angehöriger des Geburtsjahrgangs 1940 vor Vollendung des 61. Lebensjahres beantragt, oder
- seine Versetzung in den Ruhestand als Angehöriger des Geburtsjahrgangs 1941 vor Vollendung des 62. Lebensjahres beantragt, oder
- seine Versetzung in den Ruhestand als Angehöriger des Geburtsjahrgangs 1942 vor Vollendung des 63. Lebensjahres beantragt.

Zum einen wirkt in diesen Fällen abschlagsbegründend nur die Zeit des vorgezogenen Ruhestandes vor Vollendung des jeweils genannten Lebensjahres (§ 69c Abs. 6 Nr. 2 BeamtVG).

Zum anderen wird die prozentuale Höhe des pro Jahr zu erhebenden Versorgungsabschlages nach Maßgabe des § 85 Abs. 5 BeamtVG modifiziert. Dies gilt gemäß § 69c Abs. 6 Nr. 3 BeamtVG in entsprechender Anwendung des § 85 Abs. 5 BeamtVG auch dann, wenn das Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand getreten ist, am 31. 12. 1991 noch nicht bestanden hat.

Für die Bestimmung der prozentualen Höhe des pro Jahr des vorgezogenen Ruhestandes zu erhebenden Versorgungsabschlages im Einzelfall an Hand der Übergangstabelle des § 85 Abs. 5 BeamtVG kommt es wie bei der Inanspruchnahme der allgemeinen Antragsaltersgrenze auch in den Fällen der Inanspruchnahme der für Schwerbehinderte geltenden besonderen Antragsaltersgrenze nicht auf den Beginn des Ruhestandes, sondern allein auf den Zeitpunkt des Erreichens der besonderen Antragsaltersgrenze, also den Zeitpunkt der Vollendung des 60. Lebensjahres, an.

Ist die prozentuale Höhe des pro Jahr des vorgezogenen Ruhestandes zu erhebenden Versorgungsabschlages an Hand der Übergangstabelle des § 85 Abs. 5 BeamtVG ermittelt, kommt es für die Bestimmung der Gesamt-minderung des Ruhegehalts auf den Zeitpunkt des Beginns des Ruhestandes an.

Die verminderte Höhe des Versorgungsabschlages ist in der nachstehenden Übersicht dargestellt.

Rechtsvorschriften

Geburts-jahrgang	Lebensjahr, mit dessen Vollendung die Versetzung in den Ruhestand beantragt wird	Höhe des Versorgungsabschlags
1940	60	1 x 1,8 v. H.
1941	60	2 x 2,4 v. H.
1941	61	1 x 2,4 v. H.
1942	60	3 x 3,0 v. H.
1942	61	2 x 3,0 v. H.
1942	62	1 x 3,0 v. H.

Vorzeitige Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht

Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BeamtVG wird ein Versorgungsabschlag in Höhe von 3,6 v. H. vom Ruhegehalt für jedes Jahr erhoben, um das der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird. Ein Versorgungsabschlag wird nicht erhoben, wenn die Dienstunfähigkeit auf einem Dienstunfall oder einer als Dienstunfall geltenden Erkrankung im Sinne des § 31 Abs. 3 BeamtVG beruht; die Dienstunfallversorgung bleibt in vollem Umfang gewahrt. Gilt für den Beamten eine besondere gesetzliche Altersgrenze, tritt diese gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG an die Stelle des 63. Lebensjahres. Dies betrifft Beamte des Vollzugsdienstes (insbesondere Polizei, Feuerwehr, Justiz). Die maximale Höhe des Versorgungsabschlags beträgt 10,8 v. H.

Gleichzeitig wird die gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG im Falle der Dienstunfähigkeit zu berücksichtigende Zurechnungszeit wieder in dem vor In-Kraft-Treten des Dienstrechtsreformgesetzes maßgeblichen Umfang (2/3 der Zeit bis zum 60. Lebensjahr) berücksichtigt.

Die Abschlagsregelung des § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BeamtVG und die verbesserte Bewertung der Zurechnungszeit treten am 1. 1. 2000 in Kraft. Die Regelungen gelten damit für Beamte, die nach dem 31. 12. 1999 im zeitlichen Geltungsbereich der Neuregelung wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand. Beamte, die bis zu diesem Zeitpunkt wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, sind von einem Versorgungsabschlag nicht betroffen; sie kommen auch nicht in den Genuss der verbesserten Bewertung der Zurechnungszeit.

Die Einführung des Versorgungsabschlags bei Dienstunfähigkeit wird von den Übergangsregelungen des § 69c Abs. 7 und des § 85 Abs. 5 BeamtVG begleitet, die in den Fällen der Dienstunfähigkeit – anders als in den Fällen der Inanspruchnahme einer Antragsaltersgrenze – ausschließlich auf den Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand abstellen und die Höhe des Versorgungsabschlags wie aus der nachstehenden Übersicht ersichtlich begrenzen.

Versetzung in den Ruhestand	Versorgungsabschlag pro Jahr des vorgezogenen Ruhestands (v. H.)	maximale Höhe der Gesamtminderung des Ruhegehalts (v. H.)
vor dem 1. 1. 2000	0,0	0,0
nach dem 31. 12. 1999	1,8	3,6
nach dem 31. 12. 2000	2,4	7,2
nach dem 31. 12. 2001	3,0	10,8

Bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nach dem 31. 12. 2002 greift die Abschlagsregelung voll.

Verbesserung der Versorgung nach einem qualifizierten Dienstunfall

Ein qualifizierter Dienstunfall liegt insbesondere dann vor, wenn der Beamte in Ausübung einer mit besonderer Lebensgefahr verbundenen Diensthandlung bewusst sein Leben einsetzt und verletzt wird.

Ist ein Beamter in Folge des qualifizierten Dienstunfalls als dienstunfähig in den Ruhestand versetzt worden, erhält er gemäß § 37 Abs. 1 BeamtVG ein erhöhtes Unfallruhegehalt, wenn er in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H. eingeschränkt ist. Zusätzlich erhält er gemäß § 43 Abs. 1 BeamtVG eine einmalige Unfallentschädigung, wenn er in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 80 v. H. eingeschränkt ist.

Mit dem Versorgungsreformgesetz 1998 sind beide Versorgungsleistungen verbessert worden.

Rechtsvorschriften

Rückwirkend zum 1. 7. 1997 wird das erhöhte Unfallruhegehalt auf der Grundlage der Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten statt wie bisher nur der nächsthöheren Besoldungsgruppe berechnet. Dabei ist der Berechnung wie bisher je nach Laufbahnzugehörigkeit mindestens die Besoldungsgruppe A 6, A 9, A 12 bzw. A 16 zugrunde zu legen.

Ab 1. 1. 1999 werden die Sätze der einmaligen Unfallentschädigung für qualifizierte Dienstunfälle im Inland generell um 50 v. H. angehoben und damit der Unfallentschädigung bei Auslandsverwendungen angepasst. Die einmalige Unfallentschädigung beträgt künftig auch bei qualifizierten Dienstunfällen im Inland 150 000,- DM statt bisher 100 000,- DM. Hinterbliebene erhalten gemäß § 43 Abs. 2 BeamtVG entsprechende Teilbeträge (Witwen/Witwer 75 000,- DM, Waisen 37 500,- DM).

Verschärfung der Hinzuverdienstregelungen

Erzielen ein Beamter im Ruhestand oder seine Hinterbliebenen Erwerbseinkommen, wird dieses ab dem 1. 1. 1999 nach Maßgabe des neugefassten § 53 BeamtVG auf die Versorgung angerechnet. Dem Erwerbseinkommen steht kurzfristig gewährtes Erwerbssatzeinkommen gleich.

Eine gesetzliche Definition des Erwerbseinkommens enthält § 53 Abs. 7 BeamtVG, der hinsichtlich der Definition des Erwerbssatzeinkommens auf § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV verweist. Danach gelten als Erwerbssatzeinkommen insbesondere das Arbeitslosengeld, das Kurzarbeitergeld, das Winterausfallgeld und das Krankengeld. Anrechnungsfrei bleiben unter anderem Aufwandsentschädigungen, Kapitalerträge, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Einkünfte aus schriftstellerischer, wissenschaftlicher, künstlerischer oder Vortragstätigkeit, wenn diese Tätigkeit den Umfang einer im aktiven Dienst zulässigen Nebentätigkeit nicht übersteigt.

Die bisherigen Hinzuverdienstregelungen werden insbesondere insofern verschärft, als künftig bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Erwerbseinkommen aus einer Berufstätigkeit innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes gleichermaßen auf die Versorgung angerechnet wird, soweit die Summe aus Einkommen und Versorgung die Höchstgrenze des § 53 Abs. 2 BeamtVG übersteigt. Die Höchstgrenze beträgt grundsätzlich wie bisher 100 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens aber 150 v. H. (statt bisher 125 v. H.) der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4.

Eine neue – niedrigere – Höchstgrenze gilt gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 3 BeamtVG bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres für dienstunfähige Ruhestandsbeamte, sofern die Dienstunfähigkeit nicht auf einem Dienstunfall beruht. Sie beträgt 75 v. H. des Betrages der allgemeinen Höchstgrenze zuzüglich eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße des § 18 SGB IV (z. Z. 620,- DM bzw. 520,- DM in den neuen Bundesländern). Diese besondere Höchstgrenze gilt nicht für Hinterbliebene.

Dem Versorgungsberechtigten ist unabhängig von der Höhe des erzielten Einkommens mindestens ein Betrag in Höhe von 20 v. H. des Versorgungsbezugs zu belassen (Mindestbelassung, § 53 Abs. 5 BeamtVG).

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres wird gemäß § 53 Abs. 8 BeamtVG wie bisher nur Einkommen, das im öffentlichen Dienst erzielt wird (Verwendungseinkommen), angerechnet.

Die Änderungen treten am 1. 1. 1999 grundsätzlich auch mit Wirkung für vorhandene Versorgungsempfänger in Kraft. Die bisherigen Vorschriften gelten jedoch – wenn sie günstiger sind – gemäß § 69c Abs. 4 BeamtVG für am 31. 12. 1998 vorhandene Versorgungsempfänger für die Dauer von sieben Jahren weiter, solange eine vor dem 1. 1. 1999 begonnene Tätigkeit weiterhin ausgeübt wird. Entsprechendes gilt gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 2) Satz 3 BeamtVG und § 69a Nr. 2 BeamtVG für am 1. 1. 1977 bzw. am 1. 1. 1992 vorhandene Versorgungsempfänger. Ein Wechsel der Tätigkeit begründet die Anwendung des neuen Rechts.

Ab 1. 1. 2006 richtet sich die Anrechnung des Hinzuverdienstes für alle Versorgungsempfänger ausschließlich nach neuem Recht.

Für Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand gelten die bisherigen Hinzuverdienstregelungen unverändert weiter (§ 53 Abs. 9, § 53a BeamtVG). Zur Verbesserung der Hinzuverdienstmöglichkeiten für „Bürgermeister der ersten Stunde“ in den neuen Ländern, die mangels Bestätigung im Amt nach der ersten Wahlperiode einen Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit in regelmäßiger Höhe der Mindestversorgung erhalten, bleiben 4,3% des Erwerbseinkommens anrechnungsfrei (§ 2 Nr. 1 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung).

Wegen der Anrechnung des Hinzuverdienstes auf das Ruhegehalt oder das Übergangsgeld eines politischen Beamten vergleiche nachstehend.

Versorgungseinschränkungen bei politischen Beamten

Durch das Versorgungsreformgesetz wird auch die Versorgung von Beamten eingeschränkt, die ein Amt im Sinne des § 36 BBG oder des entsprechenden Landesrechts innehaben (sog. politische Beamte).

Ein Beamter kann künftig nur noch dann mit der Folge eines Versorgungsanspruchs auf Dauer in den einseitigen Ruhestand versetzt werden, wenn er eine Dienstzeit von 5 Jahren abgeleistet und damit die allgemeine Wartezeit für die Entstehung eines Versorgungsanspruchs erfüllt hat. Hat der Beamte die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt, ist er

Rechtsvorschriften

zu entlassen (§ 28 BRRG, § 35 BBG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG, dessen bisherige Nr. 3 aufgehoben wurde), wird nachversichert und erhält ein Übergangsgeld (§ 47a BeamtVG).

Wird ein Beamter in den einstweiligen Ruhestand versetzt, werden wie bisher gemäß § 4 BBesG die Bezüge des letzten Amtes für die Dauer von drei Monaten weitergezahlt. Anschließend erhält der Beamte gemäß § 14 Abs. 6 Satz 1 BeamtVG wie bisher zunächst ein Ruhegehalt in Höhe von 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der er sich zur Zeit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat (sog. erhöhtes Ruhegehalt). Die Dienstbezüge des letzten Amtes sind auch dann Bemessungsgrundlage des erhöhten Ruhegehalts, wenn die Wartezeit des § 5 Abs. 3 BeamtVG nicht erfüllt ist. Die Bezugsdauer des erhöhten Ruhegehalts ist jedoch verkürzt worden und beträgt nicht mehr fünf Jahre, sondern nur noch längstens drei Jahre und mindestens sechs Monate. Für die konkrete Bezugsdauer ist die Zeit maßgeblich, während der der Beamte das politische Amt innehatte. Danach erhält der Beamte wie bisher die erdiente Versorgung nach allgemeinen Grundsätzen. Die Dienstbezüge des letzten Amtes sind nur dann ruhegehaltfähig, wenn die Wartezeit des § 5 Abs. 3 BeamtVG erfüllt ist. Infolge der Aufhebung des § 7 Satz 1 Nr. 2 BeamtVG ist die im einstweiligen Ruhestand verbrachte Zeit nicht mehr ruhegehaltfähig (bislang bis zu fünf Jahren).

Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen, das der Beamte im einstweiligen Ruhestand erzielt, wird nach den allgemeinen Regelungen des Hinzuverdienstes auf die Versorgung angerechnet, soweit es sich um Einkommen aus einer weiteren Verwendung im öffentlichen Dienst handelt. Einkommen, das außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt wird, wird gemäß § 53 Abs. 10 BeamtVG auf die Versorgung nur mit der Hälfte des Betrages angerechnet, um den die Summe aus Versorgung und Einkommen die Höchstgrenze des § 53 Abs. 2 BeamtVG übersteigt.

Wird ein Beamter nicht in den einstweiligen Ruhestand versetzt, sondern entlassen, werden zunächst ebenfalls gemäß § 4 BBesG die Bezüge des letzten Amtes für die Dauer von drei Monaten weitergezahlt. Anschließend erhält er gemäß § 47a BeamtVG ein Übergangsgeld, das hinsichtlich der Höhe und der Bezugsdauer dem erhöhten Ruhegehalt des § 14 Abs. 6 BeamtVG entspricht.

Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen, das der entlassene Beamte erzielt, wird gemäß § 47a Abs. 4 BeamtVG sowohl auf die fortgezählten Bezüge als auch auf das Übergangsgeld in voller Höhe angerechnet.

Gemäß § 69c Abs. 1 und 3 BeamtVG gelten die bisherigen Vorschriften weiter für Versorgungsfälle, die vor dem 1. 1. 1999 eingetreten sind, und für aktive Beamte, denen vor dem 1. 1. 1999 ein politisches Amt übertragen worden war. Diese Übergangsregelung erfasst auch nach dem 31. 12. 1998 reaktivierte Beamte, wenn sie vor dem 1. 1. 1999 ein politisches Amt innegehabt hatten.

Verbesserte Bewertung der Kindererziehungszeiten

Wie in der gesetzlichen Rentenversicherung werden künftig auch in der Beamtenversorgung Kindererziehungszeiten verstärkt berücksichtigt, indem zum einen die Höhe des Kindererziehungszuschlags stufenweise angehoben wird und zum anderen der Kindererziehungszuschlag auch Beamten gewährt wird, die in der Phase der Kindererziehung voll berufstätig waren. Die Neufassung des Kindererziehungszuschlagsgesetzes, die dies sicherstellt, ist am 1. 7. 1998 in Kraft getreten. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf das Rundschreiben vom 14. 7. 1998 – D II 5 – 223 100 – 1/1 h – verwiesen.

Neuregelung besoldungsrechtlicher Folgen eines Erziehungsurlaubs

Der Anspruch auf die jährliche Sonderzuwendung und der Anspruch auf das Urlaubsgeld knüpfen ab 1. 1. 1999 stärker an die Zahlung von Bezügen an.

Bei der jährlichen Sonderzuwendung führen Zeiten eines Erziehungsurlaubs ohne Bezüge zu einer Minderung des Grundbetrages, wenn unmittelbar vor Beginn des Erziehungsurlaubs kein Anspruch auf Bezüge bestand. Die Umstellung eines sonstigen Urlaubs auf einen Erziehungsurlaub führt damit nicht mehr zu einem Anspruch auf die Sonderzuwendung. Bei unmittelbar aufeinanderfolgenden Erziehungsurlauben wird nur noch der jeweils erste Erziehungsurlaub begünstigt.

Urlaubsgeld steht während eines Erziehungsurlaubs nur noch zu, wenn entweder im ersten Kalenderhalbjahr für mindestens drei volle Kalendermonate ein Besoldungsanspruch besteht oder Besoldung unmittelbar nach Beendigung des Erziehungsurlaubs wieder zusteht. Bei der zweiten Fallgestaltung erfolgt die Zahlung des Urlaubsgeldes mit der Wiederaufnahme des Dienstes.

Vermögenswirksame Leistungen stehen während des Erziehungsurlaubs nicht mehr zu.

Die Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung verbessert die Regelung über die Erstattung der Beiträge des Beamten für seine private Krankenversicherung während des Erziehungsurlaubs. Für die Beitragserstattung wird – wie bei der Zahlung von Erziehungsgeld – auf das (Familien-)Einkommen des beurlaubten Beamten während des Erziehungsurlaubs abgestellt:

- Wer wegen seines geringen (Familien-)Einkommens Anspruch auf volles Erziehungsgeld hat, erhält auch eine volle Beitragserstattung.
- Wer wegen seines (Familien-)Einkommens nur ein vermindertes Erziehungsgeld beanspruchen kann, erhält eine entsprechend verringerte Beitragserstattung.

Rechtsvorschriften

- Wem der Gesetzgeber wegen eines höheren (Familien-)Einkommens Erziehungsgeld versagt, hat nur Anspruch auf Beitragsersatzung in bisherigem Umfang (bis 60 DM monatlich).

Beispiele (Verheirateter Beamter mit einem Kind, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in Höhe von 300 DM monatlich):

Bei einem Erziehungsgeld von	Erstattung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 ErzUrIV	Erstattung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 bis 4 ErzUrIV	Erstattung insgesamt (Sp. 2 + 3)
1	2	3	4
DM	DM	DM	DM
600	60	$(300-60) \times 600 : 600 = 240$	300
500	60	$(300-60) \times 500 : 600 = 200$	260
400	60	$(300-60) \times 400 : 600 = 160$	220
300	60	$(300-60) \times 300 : 600 = 120$	180
200	60	$(300-60) \times 200 : 600 = 80$	140
100	60	$(300-60) \times 100 : 600 = 40$	100
0	60	$(300-60) \times 0 : 600 = 0$	60

Die Dienststellen brauchen keine eigenen Berechnungen des maßgeblichen Einkommens (§ 6 BErzGG) vorzunehmen, da dies bereits die Erziehungsgeld zahlenden Stellen tun. Es genügt, dass die Beamten, die eine über 60 DM hinausgehende Beitragsersatzung beantragen, die entsprechenden Bescheide über die Zahlung von Erziehungsgeld vorlegen.

Schließung der sog. Versorgungslücke bei Empfängern der Mindestversorgung in den neuen Ländern

Empfänger der Mindestversorgung in den neuen Bundesländern waren bislang vom Anwendungsbereich des § 14a BeamVG ausgeschlossen (§ 2 Nr. 9 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung). Dieser Ausschluss wird ab 1. 1. 1999 mit Wirkung auch für vorhandene Versorgungsempfänger aufgehoben. Eine entsprechende Regelung erfolgt im Soldatenbereich.

Im Verhältnis des § 14a BeamVG zur Mindestversorgung ist klarzustellen, dass die Anwendung des § 14a BeamVG lediglich zu einer vorübergehenden Erhöhung des erdienten Ruhegehaltssatzes, nicht jedoch notwendig zu einer gegenüber der Mindestversorgung erhöhten Versorgung führt. Bleibt auch die nach § 14a BeamVG vorübergehend erhöhte Versorgung hinter der Mindestversorgung zurück, wird weiterhin die Mindestversorgung gewährt (vgl. Rundschreiben D III 4 – 223 100/28 vom 10. 6. 1994).

Dieses Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.



Verordnung über beamtenversorgungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung – BeamtVÜV) zuletzt geändert durch Versorgungsreformgesetz 1998

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Versorgung im Sinne des Beamtenversorgungsgesetzes und der hierzu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführt sind. Sie gilt für Beamte und Richter, die nach In-Kraft-Treten des Einigungsvertrages von ihrer ersten Ernennung oder Wiederernennung an in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) verwendet oder in das Beitrittsgebiet versetzt wurden. Sie gilt nach Maßgabe der §§ 3 und 4 auch für Beamte und Richter aus dem früheren Bundesgebiet sowie für Beamte und Richter im Ruhestand, die im Beitrittsgebiet tätig werden.

(2) Die in Anlage 1 Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 9 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1142) sowie die in § 2 Nr. 3 bis 7 genannten Maßgaben gelten nicht für Beamte und Richter, deren Versetzung oder Neuernennung in unmittelbarem zeitlichen Anschluß (§ 85 Abs. 9 des Beamtenversorgungsgesetzes in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung) an ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis im früheren Bundesgebiet erfolgt.

§ 2 Maßgaben

Das Beamtenversorgungsgesetz gilt unbeschadet der Regelungen in Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 9 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1142) mit folgenden weiteren Maßgaben:

1. Kommunale Wahlbeamte im Beitrittsgebiet, die mindestens eine zweijährige Amtszeit in der ersten Kommunalwahlperiode zurückgelegt haben, erhalten einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts unter Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen, wenn sie trotz Bereitschaft zur Weiterführung des Amtes nicht wiedergewählt werden oder nicht wiedergewählt werden können und bei Ablauf ihrer Amtszeit das 50. Lebensjahr vollendet haben. Im Übrigen gelten die §§ 15 und 26 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass 40 vom Hundert des Erwerbseinkommens anrechnungsfrei bleiben. Soweit diese Beamten das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten sie abweichend von § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes ein Übergangsgeld in Höhe des Sechsfachen der Dienstbezüge des letzten Monats ihrer Amtszeit.
2. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich unter Berücksichtigung der Besoldungs-Übergangsverordnungen. Entsprechendes gilt, soweit im Beamtenversorgungsgesetz auf die Besoldung (§ 1 Abs. 2, 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) oder allgemein auf Vorschriften des Besoldungsrechts verwiesen wird.
3. Wehrdienstzeiten nach den §§ 8 und 9 des Beamtenversorgungsgesetzes, die ein Beamter nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im Dienst der Nationalen Volksarmee zurückgelegt hat, gelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit höchstens bis zu fünf Jahren, soweit nicht Nummer 6 oder 7 Anwendung findet. Satz 1 gilt entsprechend für vergleichbare Zeiten nach den §§ 8 und 9 des Beamtenversorgungsgesetzes, die ein Beamter bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat.
4. Zeiten, die der Beamte bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet hauptberuflich im öffentlichen Dienst zurückgelegt hat, können gemäß § 10 des Beamtenversorgungsgesetzes höchstens bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, sofern der Beamte ohne eine von ihm zu vertretende Unterbrechung tätig war und die Tätigkeit zu seiner Ernennung geführt hat. Dies gilt nicht, soweit Nummer 6 oder 7 Anwendung findet. Näheres kann der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates durch Verwaltungsvorschriften regeln.
5. Sonstige Zeiten und Ausbildungszeiten nach den §§ 11 und 12 des Beamtenversorgungsgesetzes, die der Beamte bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, können höchstens bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt werden, soweit nicht Nummer 6 oder 7 Anwendung findet.
6. Wehrdienstzeiten und vergleichbare Zeiten (§§ 8, 9 des Beamtenversorgungsgesetzes), Beschäftigungszeiten (§ 10 des Beamtenversorgungsgesetzes) und sonstige Zeiten (§§ 11, 66 Abs. 7, § 67 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes), die der Beamte bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, werden nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist und diese Zeiten als rentenrechtliche Zeiten bei der Berechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegt werden; Ausbildungszeiten (§ 12 des Beamtenversorgungsgesetzes) sind nicht ruhegehaltfähig, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist. Rentenrechtliche Zeiten sind auch solche im Sinne des Artikels 2 des Renten-Überleitungsgesetzes.
7. Zeiten, die nach § 2 Abs. 2 bis 4 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung für das Besoldungsdienstalter nicht berücksichtigt werden, sind nicht ruhegehaltfähig.
8. Das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten, auch aus übergeleiteten Anwartschaften, richtet sich nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des § 55 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Beamtenversorgungsgesetzes ist um Zeiten zu vermindern, die nach Nummer 7 nicht ruhegehaltfähig sind.

Rechtsvorschriften

- Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung (§ 14 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes) mit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach Anwendung des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes die Versorgung das erdiente Ruhegehalt (§ 14 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes), so ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung. Der Erhöhungsbetrag nach § 14 Abs. 4 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes zurückbleiben. Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Witwen und Waisen.
- Die Maßgaben der Nummern 3 bis 9 gelten auch für den Fall, dass ein Beamter zu einem Dienstherrn mit Sitz im bisherigen Geltungsbereich des Bundesrechts übertritt.

§ 3 Verwendung von Beamten und Richtern

- Die Zeit der Verwendung eines Beamten oder eines Richters aus dem früheren Bundesgebiet zum Zwecke der Aufbauhilfe im Beitrittsgebiet wird doppelt als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.
- Die Regelung des Absatzes 1 ist bis zum 31. Dezember 1995 befristet. Sie gilt nicht für eine Verwendung, die nach dem 31. Dezember 1994 beginnt.

§ 4 Verwendung von Beamten und Richtern im Ruhestand

- Für Beamte und Richter im Ruhestand, die wegen ihrer besonderen Fachkenntnisse zum Zwecke der Aufbauhilfe im Beitrittsgebiet verwendet werden, findet § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes ab dem 3. Oktober 1990 keine Anwendung. Ab dem 1. August 1991 findet § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes auf diese Beschäftigungsverhältnisse insoweit Anwendung, als die Summe von Versorgungsbezügen und Verwendungseinkommen eine Höchstgrenze von 130 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge überschreitet, nach denen sich das Ruhegehalt bemisst. Die erhöhte Höchstgrenze wird ab 1. August 1991 auf die Mindestkürzungsgrenze des § 53 Abs. 2 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes angewandt.
- Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich um die Zeit, die ein Beamter oder Richter im Ruhestand in einer seine Arbeitskraft voll beanspruchenden, entgeltlichen Beschäftigung als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, bis zum Höchstsatz von 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.
- Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Beschäftigungsverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 1999 begründet werden.
- Erwirbt ein Beamter oder Richter im Ruhestand infolge einer Verwendung im Beitrittsgebiet neben seinem früheren Versorgungsbezug einen neuen Versorgungsbezug, kann er unwiderruflich auf den neuen Versorgungsbezug verzichten.

§ 5 In-Kraft-Treten

